



Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

**Managementplan für das Gebiet
„Oder-Neiße Ergänzung“ (DE 3553-308)
Teilgebiet Süd**

Kurzfassung

Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das Gebiet Oder-Neiße Ergänzung“ (DE 3553-308), Teilgebiet Süd

Titelbild: Lausitzer Neiße in den Posener Schlingen bei Grieben (Andreas Schumann 2011)

Förderung:

Gefördert durch die ILE-Richtlinie aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Brandenburg



Herausgeber:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: 0331 / 866 70 17
E-Mail: Poststelle@MLUL.Brandenburg.de
Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de>

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Tel.: 0331 / 971 64 700
E-Mail: presse@naturschutzfonds.de
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

Bearbeitung:

ecostrat 

ecostrat GmbH

Marschnerstr. 10
12203 Berlin
Tel.: 030 / 36 740 528
E-Mail: info@ecostrat.de
Internet: www.ecostrat.de



lutra – Gesellschaft für Naturschutz und landschaftsökologische Forschung b.R.

Förstgener Straße 9
02943 Boxberg OT Tauer
Tel.: 035 895 / 50 389
E-Mail: lutra-lausitz@t-online.de
Internet: www.lutra-lausitz.de

Projektkoordination

Dipl.-Agr.biol. Gabriele Weiß

Grundlagendaten

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

Botanik, Biotope, LRT

Dipl.-Agr.biol. Gabriele Weiß

Dipl.-Ing. Anke Schroiff

Dipl.-Ing. Katrin Landgraf

Zoologie

Dipl.-Biol. Michael Striese

Mario Trampenau

Dipl.-Biol. Christiane Schmidt

GIS, Kartographie

Dipl.-Biol. Jan Gahsche

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

Planung und Umsetzungskonzeption

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

Dipl.-Agr.biol. Gabriele Weiß

Fachliche Betreuung und Redaktion:

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg
Ulrich Schröder, Tel.: 0355 / 47 63 664, E-Mail: ulrich.schroeder@naturschutzfonds.de

Potsdam, August 2015

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg.

Inhaltsverzeichnis

1	Gebietscharakteristik.....	5
2	Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung.....	7
2.1	Gebietsübersicht	7
2.2	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotope	9
2.3	Tierarten nach Anhang II der FFH-RL	15
2.4	Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	19
2.5	Weitere wertgebende Tier- und Pflanzenarten	21
2.6	Nutzungsarten und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen	24
3	Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.....	28
3.1	Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung	28
3.2	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL	36
3.3	Ziele und Maßnahmen für Arten nach Anhang II der FFH-RL	42
3.4	Ziele und Maßnahmen für Arten nach Anhang IV der FFH-RL	45
3.5	Überblick über Ziele und Maßnahmen	46
4	Fazit	55

1 Gebietscharakteristik

Allgemeine Beschreibung

Das Teilgebiet erstreckt sich von Guben bis zur A15 südlich Forst (Fluss-km 14,0 bis 63,1) und verbindet die beiden FFH-Gebiete „Oder-Neiße“ (349) im Norden und „Neißeau“ (545) im Süden. Mit einer Fläche von 549 ha umfasst es nur 19 % des gesamten FFH-Gebietes. Es setzt sich neben der eingedeichten Auenlandschaft der Neiße aus den Bachtälern von Grano-Buderoser Mühlenfließ und Schwarzem Fließ, dem Schlagsdorfer Weinberg und dem Neißeangmoor bei Bademeusel zusammen. Naturnahe Bach- und Flussabschnitte mit Sand- und Kiesbänken, Uferöhrichten und -gehölzen, Auenrestwälder, Erlenbruchwälder und naturnahe Laubwälder sowie Großseggenriede, Feucht- und Frischwiesen bilden charakteristische Elemente der Auenlandschaft. Großflächig bestimmt jedoch artenarmes Grünland das meist eingedeichte Teilgebiet.

Naturräumliche Lage

Das Teilgebiet liegt im Norden innerhalb des Naturraums Ostbrandenburgisches Seen- und Heidegebiet (Nr.82) mit den Haupteinheiten Guben-Forster Neißeal (829) und Gubener Land (827). Als flache, z. T. feuchte holozäne Talniederung mit wenigen Altwässern und flachen Talsandflächen erstreckt sich das Guben-Forster-Neißeal auf über 45 km bei einer durchschnittlichen Breite von meist weniger als 3 km in einer Höhenlage von 35 bis 70 m ü NN. Zwischen Mündung und Horno grenzen westlich die sandig-lehmigen Grundmoränenplatten des Gubener Landes an, der Schlagsdorfer Weinberg stellt einen der wenigen Endmoränenhügel dar. Südlich von Forst (Klein Bademeusel) begrenzt der Naturraum Lausitzer Becken- und Heideal (84) mit der Haupteinheit Cottbuser Sandplatte (841) das Neißeal.

Geologie, Geomorphologie und Böden

Die Oberflächengestalt der Niederlausitz wurde im ausgehenden Mittelpleistozän (Saalekaltzeit) geschaffen und durch Weichselkaltzeit und Holozän überformt. Die Neiße durchquert in eiszeitlichen Erosionstätern die Moränenstufen der Saale- und Weichseleiszeit in nördlicher Richtung, bei Bad Muskau durchbricht sie den Lausitzer Grenzwall.

Fließgewässer und Aue

Die Neiße als Nebenfluss der Oder hat eine Gesamtlänge von 254 km, entspringt im tschechischen Isergebirge, erreicht südlich von Zittau (Fluss-km 197) die deutsche Grenze und bei Pusack (Fluss-km 74,5) die Grenze Brandenburgs. Im Teilgebiet ist die Neiße Landesgewässer I. Ordnung und gilt auf dem letzten Abschnitt innerhalb Gubens (Fluss-km 14,8 bis 14,0) als schiffbares Gewässer. Die Neiße zählt mit einem Gefälle von 1,1 ‰ zu den gefällereicheren „Kiesgeprägten Tieflandsflüssen“ und gehört zur Fischregion „Barbenregion“. Sie ist durch eine hohe Abflussdynamik verbunden mit großen Amplituden gekennzeichnet, Hochwasserereignisse häufen sich zwischen März bis Mai mit kurzzeitigen Überflutungen im Sommer. Der Pegel Klein-Bademeusel im Süden des Teilgebietes weist einen MWQ von 22,1 m³ / s, einen MNQ von 7,9 m³ / s und einen MHQ von 150 m³ / s auf. Der Pegel Guben im Norden des Teilgebietes weist einen MWQ von 28,7 m³ / s, einen MNQ von 10,5 m³ / s und einen MHQ von 179 m³ / s auf. Das Abflussgeschehen ist aufgrund von Wasserkraftnutzung bzw. Wasserentnahmen stark gestört. Im Abschnitt des Teilgebietes ist die Neiße auf deutscher Seite durch die Kraftwerke Forst, Grieben, Groß Gastrose und Guben gestaut, weitere finden sich auf polnischer Seite.

Gefällereiche Flussauen sind natürlicherweise dynamisch und durch eine beständige Verlagerung der mäandrierenden Läufe mit großflächigen Sand- und Kiesbänken sowie eine hohe Vielfalt der Standorte (Terrassen, Flutrinnen, Altwässer, Stillgewässer) geprägt. Die Neiße ist dagegen von Laufverkürzungen und Maßnahmen zur Profilbefestigung mit deutlicher Profileintiefung bei geringer Breitenvarianz (ca. 30 m) gekennzeichnet. Punktuell sind Auskolkungen, Prall- und Gleitufer, Unterspülungen etc. vorhanden. Der mittlere Grundwasserspiegel der Aue ist deutlich gesunken und die Vernetzung des Flusses mit der Aue stark beeinträchtigt. Die ökologische Durchgängigkeit ist aufgrund der Querbauwerke nicht ge-

geben. Gemäß LAWA-Übersichtsverfahren gehört der überwiegende Teil der Lausitzer Neiße der Strukturgütekategorie V (stark verändert) und VI (sehr stark verändert) an. Lediglich zwei Abschnitte östlich Briesnig und entlang der Neißeinsel Grießen zählen zur Klasse IV (deutlich verändert). Die Wasserqualität gilt aktuell als „mäßig belastet“.

In den Gubener Fließtälern verlaufen Grano-Buderoser Mühlenfließ 8,6 km und Goldwasser 2,5 km innerhalb des Teilgebietes, das Schwarze Fließ ca. 7,7 km und das Alte Mutterfließ ca. 3,0 km. Bei Groß Gastrose gehört der Unterlauf des Eilenzfließes mit ca. 1,3 km zum FFH-Gebiet. Sie zählen zu den Fließgewässertypen „Sandgeprägte Bäche“ (Typ 14a) und „Sandgeprägte kleine Flüsse“ (Typ 15a). Meist sind sie mehr oder weniger stark anthropogen überformt; Verlegung, Laufbegradigung, Eintiefung, Regelprofil, Staue und Wasserentnahme für Mühlen und eine intensive Gewässerunterhaltung prägen in größeren Abschnitten die Gewässer.

Grundwasser

In der Niederung der Lausitzer Neiße bis zu den Hangkanten der Grund- bzw. Endmoränen liegen die Flurabstände des Grundwasser <2 m. Im Einflussbereich von Staubeichen und im Niederungsgebiet des Buderoser Mühlenfließes steht das Grundwasser meist oberflächennah.

Klima

Das Teil-Gebiet liegt im subkontinental geprägten Bereich des nordostdeutschen Tieflands mit einer mittleren Jahrestemperatur von 9,1°C, der mittlere Niederschlag nimmt von Süden mit 620 mm auf 560 mm im Norden ab. Die Sommermonate sind am niederschlagsreichsten, insbesondere im August fallen im Mittel 70 mm. Die trockensten Monate sind Februar und März, damit stellt sich regelmäßig Frühjahrstrockenheit ein.

Potenziell natürliche Vegetation

Die potenziell natürliche Vegetation (PNV) beschreibt die Vegetation, wie sie aufgrund heutiger Standortverhältnisse und ohne menschlichen Einfluss vorherrschen würde. Das Teil-FFH-Gebiet wird v. a. von azonalen Vegetationseinheiten dominiert. Für das FFH-Gebiet sind als PNV im Bereich der Flussniederung azonale Vegetationseinheiten angegeben: Fließgewässer mit Röhrichten und Weidengebüschen, Weichholz- und Hartholzauwälder. In der Bachaue herrschen Erlen-Niederungswälder vor. Als zonale Gesellschaften sind auf höher gelegenen Terrassen und Moränentalrändern großflächig frische bis feuchte Eichen-Mischwälder entwickelt. Kleinflächige Moorbildungen und Erlenbruchwälder an den Sickerquellen der steilen Moränenhänge fehlen in der PNV-Karte.

Schutzstatus

Das Teilgebiet ist nicht als NSG geschützt. Insgesamt liegen 43 % bzw. 239 ha innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Die Neißeniederung ist als Vorranggebiet Hochwasserschutz – Überschwemmungsgebiet HW₁₀₀ bzw. HW₂ gemäß §100 BbgWG festgesetzt.

2 Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung

Ziel der FFH-RL ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (EHZ) der Lebensraumtypen des Anhangs I, der Arten nach Anhang II sowie der europäischen Vogelarten. Der Erhaltungszustand gilt als günstig, wenn die Lebensraumtypen und Populationen langfristig stabil bleiben oder sich ausdehnen und gleichzeitig keine Verschlechterungen der qualitativen Ausstattung eintreten.

2.1 Gebietsübersicht

Im Standarddatenbogen (SDB 2008) wurden für 38 % der gesamten FFH-Gebietsfläche 13 LRT gemeldet. Im Teilgebiet Süd konnten 2011 14 verschiedene Lebensraumtypen (LRT) auf rund 50 % der Fläche nachgewiesen werden. Neun LRT wurden bestätigt, fünf LRT (6240*, 7140, 9160, 9190, 91D1*) erstmals ausgewiesen, vier LRT fehlen. Es dominieren Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), Fließgewässer mit Schlammbanken (LRT 3270) und Unterwasservegetation (LRT 3260) sowie Weichholz- und Hartholzauwälder (LRT 91E0*, 91F0). Lebensraumtypen in ungünstigen EHZ (C) überwiegen leicht. Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) finden sich häufiger und in besserem EHZ als im SDB angegeben.

Auf rund 17 % der Fläche (91 ha) verfügt das Gebiet über Entwicklungspotenzial.

Tab. 1: Flächengröße und Erhaltungszustand (EHZ) der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (607), Teilgebiet Süd im Vergleich Standarddatenbogen (Stand 03/2008) und Erfassung 2010/2011.									
Code	Kurzbezeichnung des LRT	EHZ KBR	SDB		Kartierung 2010/2011			LRT-E	
			%	EHZ	ha	%	EHZ	ha	%
3150	Natürliche eutrophe Seen	U1			0,4	0,1	A	0,4	0,1
			4	B	0,5	0,1	B		
					0,1	<0,1	C		
3260	Flüsse mit Unterwasservegetation	U1	26	B	7,1 km	3,6*	B	2,4 km	0,1*
					0,5 13,4 km	0,1 7,3*	C		
3270	Flüsse mit Schlammbanken	U2	<1	B	5,6	1,0	B	20,6	3,8
					61,7	11,3	C		
6120*	*Trockene, kalkreiche Sandrasen	U1			2,8	0,5	A	1,1	0,3
			<1	B	2,1	0,4	B		
					0,1	<0,1	C		
6240*	*Subpannonische Steppenrasen	U1	–	–	4,2	0,8	C	0,0	<0,1
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	xx	1	B	0,8	0,1	B		
					0,0	<0,1	C		
6440	Brenndolden-Auenwiesen	U2	2	B	0,2	<0,1	B	1,1	0,2
					1,2	0,2	C		
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	U2			15,8	2,8	A	39,7	7,3
			3	B	56,0	10,3	B		
					10,1	1,8	C		
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoor	U2	–	–	0,5	0,1	C	1,1	0,2
7220*	*Kalkquellmoor	U1	–	C	–	–	–	–	–
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	U1	–	–	2,4	0,4	C	5,4	1,0
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	U1	<1	C	–	–	–	–	–
9180*	*Schlucht- und Hangmischwälder	FV	<1	C	–	–	–	–	–
9190	Alte bodensaure Eichenwälder	U2	–	–	1,9	0,4	B	8,3	1,5
					2,2	0,4	C		
91D1*	*Birken-Moorwälder	U2	–	–	1,5	0,3	C	0,3	<0,1

Tab. 1: Flächengröße und Erhaltungszustand (EHZ) der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (607), Teilgebiet Süd im Vergleich Standarddatenbogen (Stand 03/2008) und Erfassung 2010/2011.

Code	Kurzbezeichnung des LRT	EHZ KBR	SDB		Kartierung 2010/2011			LRT-E	
			%	EHZ	ha	%	EHZ	ha	%
91E0*	*Weichholzaunenwälder	U2	–	–	1,6	0,3	A	5,8+	1,1+
			–	–	11,0+	2,1+	B	4,9km	0,9*
			–	–	10,4+	1,9+	C		
91F0	Hartholzaunenwälder	U2	–	–	3,7	0,7	B	12,2	2,2
			<1	C	8,0	1,5	C		
91G0*	*Pannonische Wälder mit Quercus petraea und Carpinus betulus	U1	<1	C	–	–	–	–	–
	Summe		38		205,4+ 31,7 km	37,8+ 12,8*		96,0+ 7,3 km	17,6+ 1,0*

EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region (BfN 2013): FV = günstig, U1 = ungünstig-ungzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, xx = unbekannt; **SDB = Standarddatenbogen** (SDB 2008): % = Flächenanteil; EHZ = Erhaltungszustand; **Kartierung** = Erfassung i.R. MP-Erstellung 2010/11, Bezug Teilgebiet Süd: ha = Fläche in ha; % = Flächenanteil, EHZ = Erhaltungszustand; **LRT-E**: Fläche und Anteil der Entwicklungsflächen der LRT.
Längenangaben wurden anhand der mittleren Breiten im FFH-Gebiet in Flächenanteile (%) umgerechnet und bei der Berechnung berücksichtigt.

Im SDB sind für das gesamte FFH-Gebiet 15 Arten nach Anhang II / IV der FFH-RL mit überwiegend ungünstigem EHZ (C) aufgeführt. Aktuell konnten im Teilgebiet Süd Habitatflächen für 11 Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie für 12 Arten nach Anhang IV ausgewiesen werden. Die Habitatflächen befinden sich überwiegend in einem günstigen EHZ.

Entwicklungspotenzial besteht v.a. für Fischarten und die Insektenarten Großer Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Tab. 2: Erhaltungszustand und Flächengröße der Habitate von Tierarten nach Anhang II / IV FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (607), Teilgebiet Süd.

Art		EHZ KBR	Anh. FFH	EHZ SDB	EHZ Habitat			Fläche (ha)	Anteil (%)
dt. Name	wiss. Name				A	B	C		
Säugetiere									
Biber	<i>Castor fiber</i>	FV	II,IV	B	–	2	1	455,1	83,7
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	U1	II,IV	B	–	3	–	517,0	95,0
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	U1	IV	–	–	1	–	459,3	84,4
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	FV	IV	–	–	1	–	459,3	84,4
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	U1	IV	–	–	1	–	459,3	84,4
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	U1	IV	–	1	–	–	459,3	84,4
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	FV	II,IV	–	–	–	1	210,0	38,6
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	FV	IV	–	–	1	–	459,3	84,4
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	U1	IV	x	–	1	–	459,3	84,4
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	FV	IV	x	1	–	–	459,3	84,4
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FV	IV	–	–	1	–	459,3	84,4
Amphibien und Reptilien									
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	U2	II,IV	B	–	–	1	6,77	1,24
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	U2	IV	x	–	1	–	40,2	7,4
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	U1	IV	–	–	4	–	12,7	2,3
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	U1	IV	–	–	3	–	36,1	6,7
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	U1	II,IV	–	–	1	–	69,3	12,7
Fische und Rundmäuler									
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	U1	II	A	–	–	E	–	–
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	FV	II	B	–	1	–	82,4	15,2
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	FV	II	–	–	–	1	82,4	15,2

Tab. 2: Erhaltungszustand und Flächengröße der Habitate von Tierarten nach Anhang II /IV FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (607), Teilgebiet Süd.									
Art		EHZ KBR	Anh. FFH	EHZ SDB	EHZ Habitat			Fläche (ha)	Anteil (%)
dt. Name	wiss. Name				A	B	C		
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	U2	II	B	–	–	1	2,75	0,51
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	FV	II	B	–	–	1	2,75	0,51
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	U1	II	B	–	–	1	22,1	4,1
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	FV	II	B	–	1	–	82,4	15,2
Stromgründling	<i>Romanogobio belingi</i>	FV	II	B	–	–	E	–	–
Insekten									
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	U1	IV	–	–	1	–	82,4	15,2
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	FV	II,IV	B	1	–	–	82,4	15,2
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>		II,IV	A	–	–	E		
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>		II,IV	–	–	–	E		
Weichtiere									
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	U2	II,IV	C	–	–	2	0,78	0,1
EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region (BfN 2013): FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht; Anh. FFH: Art nach Anhang II bzw. IV der FFH-RL; EHZ SDB: Erhaltungszustand im Standarddatenbogen (SDB 2008) für das Gesamtgebiet; EHZ Habitat: Erhaltungszustand und Anzahl der Habitate im Teilgebiet Süd; Anteil: Flächenanteil am Teilgebiet Süd (Erfassung i.R. MP-Erstellung 2010/11).									

2.2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotope

LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Im Teilgebiet wurden sechs kleine Gewässer dem LRT 3150 zugeordnet. Mit Ausnahme eines Gewässers liegen alle in den Horner Wiesen südlich Griesen. Mit Wasserschwebern, Submers- und Schwimmblattvegetation sind, mit Ausnahme von zwei Gewässern, drei aquatische Vegetationsstrukturen typisch ausgebildet. Von den Verlandungsstrukturen sind Röhrichte, Weidengebüsch und/ oder Erlenbruch, z.T. auch Großseggenriede vorhanden. Die Vollständigkeit der lebensraumtypischen Strukturen wurde bei einem Gewässer mit sehr gut, bei vier Gewässern mit gut und bei einem Gewässer mit schlecht bewertet. Aufgrund der Artenarmut an charakteristischen Pflanzenarten (zwei bis fünf Wasserpflanzenarten) ist das Ir-typische Arteninventar in allen Gewässern nur in Teilen vorhanden. Nur die „Schwarze Lache“ südlich Griesen weist mit sechs charakteristischen Arten ein gutes Arteninventar auf. Die Gewässer unterliegen nur geringen Beeinträchtigungen. Der Gesamterhaltungszustand der Schwarzen Lache ist hervorragend, vier Gewässer befinden sich in einem günstigen und ein Gewässer südöstlich Griesen in einem ungünstigen EHZ.

LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

Im Teilgebiet konnten Bäche mit Unterwasservegetation im Buderoser Mühlenfließ, Goldwasser, Schwarzen Fließ, Alten Mutterfließ und Eilenzfließ sowie in mehreren kleinen, in die Neiße mündenden Seitenbächen bzw. naturnahen Gräben mit insgesamt 28 Abschnitten und einer Länge von 20,5 km nachgewiesen werden.

Buderoser Mühlenfließ. Die Gewässerabschnitte bei Bresinchen und zwischen Grano und Hammermühle wurden mit einer Gewässerstrukturgüteklasse (GSGK) 2 als gut bewertet; die übrigen Abschnitte sind mit GSGK 3, 4 oder 5 mittel bis schlecht. Das Arteninventar ist im gesamten Mühlenfließ gut entwickelt. In drei naturnäheren Abschnitten sind keine größeren Beeinträchtigungen vorhanden. Als Beeinträchtigung wurde im Bereich von Bresinchen ein stärkerer siedlungsbedingter Gewässerverbau festge-

stellt. Zwei weitere Abschnitte sind aufgrund von Begradigung, Querbauwerken und der geringen Ausdehnung der Säume stark beeinträchtigt. Die drei naturnäheren Abschnitte und der Abschnitt entlang von Bresinchen befinden sich in einem günstigen EHZ, die beiden begradigten Abschnitte erreichen nur einen ungünstigen EHZ.

Goldwasser. Das Goldwasser ist ein kleiner Quellbach, der östlich von Grano-Hammer in die Niederung des Buderoser Mühlenfließes eintritt, das Fließ dückert und in die Alte Mutter mündet. Die Habitatstruktur wird trotz leichter Begradigung als gut bewertet. Das Arteninventar ist aufgrund der Beschattung verarmt, aber gewässertypisch. Mit Ausnahme einer Fichtenschonung gibt es keine deutlichen Beeinträchtigungen; jedoch kann sich die Entwässerung des Quellgebietes langfristig auf den Bach negativ auswirken. Beide Gewässerabschnitte erreichen einen günstigen EHZ.

Schwarzes Fließ und Altes Mutterfließ. Während das Schwarze Fließ meist entlang des Talrands verläuft, nimmt das Alte Mutterfließ den tiefsten Bereich der Niederung ein und mündet unterhalb der Altsprucker Mühle ins Schwarze Fließ. Die Habitatstruktur wird in zwei Abschnitten mit gewundenem Verlauf als gut und in den übrigen acht Abschnitten mit einer GSGK von 3 bis 5 als unzureichend bewertet. Das Arteninventar ist im westlichsten Abschnitt des Schwarzen Fließes und im östlichsten Abschnitt des Mutterfließes aufgrund von Entkräutungen schlecht. In den anderen Gewässerabschnitten ist es weitgehend vorhanden. Als starke Beeinträchtigungen werden die stark veränderte Laufentwicklung mit Einschränkung der morphologischen und biologischen Strukturvielfalt, die intensive Gewässerunterhaltung, zu schmalen Säume und die Wehre eingestuft. Insgesamt weisen zwei Abschnitte einen günstigen, alle übrigen Abschnitte einen ungünstigen EHZ auf.

Eilenzfließ. Das Eilenzfließ durchfließt die Neißeau bei Albertinenaue und mündet bei Groß Gastrose in den Kraftwerkskanal direkt unterhalb des Wasserkraftwerks. Die Habitatstruktur ist in allen fünf Abschnitten mittel bis schlecht. Auch das Arteninventar ist nur in Teilen vorhanden. Starke Beeinträchtigungen stellen die deutliche Einsenkung des Gewässerlaufes sowie der Uferausbau (Profil) und die damit verbundene Einschränkung der morphologischen und biologischen Strukturvielfalt dar. Durch die aktuelle Tätigkeit des Bibers ist jedoch mit einer Verbesserung des Zustandes zu rechnen. Alle Abschnitte befinden sich in einem ungünstigen EHZ.

LRT 3270 – Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.

Im Teilgebiet kommt der LRT 3270 über weite Strecken der Neiße vor. Es wurden neun Abschnitte ausgewiesen, die durch Wehre und Staubereiche getrennt sind oder deutlich unterschiedliche Habitatstrukturen und Beeinträchtigungen aufweisen. Größere offene Sand- und Kiesbänke wurden ebenfalls dem LRT 3270 zugeordnet. Abschnitte oberhalb der naturfernen Staubereiche mit einem hohen Wasserstand und vergleichsweise geringen Schwankungsbreiten sowie der Abschnitt im Stadtgebiet Guben mit stark befestigten Ufern (Mauern) wurden als Entwicklungsflächen erfasst.

In den meisten Flussabschnitten ist die Habitatstruktur mit GSGK 3 und 4 als unbefriedigend einzustufen. Nur in den Ausleitungsstrecken der beiden Wasserkraftwerke Groß Gastrose und Grieben wurde eine gute Habitatstruktur innerhalb des Gerinnes festgestellt: In diesen Sedimentationsstrecken wirken sich die Beeinträchtigungen durch den Uferverbau nur geringfügig gegenüber den vielfältigen Kleinstrukturen im Gewässer und am Böschungsfuß aus. Dabei muss jedoch betont werden, dass diese Abschnitte zwar durch die Wehranlagen sekundär wertvoll wurden und damit dem natürlichen Habitat eines Flusses mit Schlamm- und Sandbänken nahekommen, jedoch weite Teile des Flusses durch die Wasserkraftnutzung mit Stauwehren stark beeinträchtigt werden. In allen Gewässerabschnitten ist die Vegetation geringdeckend aber lebensraumtypisch vertreten. Aufgrund der Laufverkürzung, der Festlegung der Ufer, der starken Einschränkung des Ausuferungsvermögens (enge Deichführung) und der damit verbundenen Tiefenerosion der Sohle und einer aktiven Aufhöhung des Auenvorlandes durch Sedimentation bei Hochwasser sind die Gewässerabschnitte stark beeinträchtigt. Weitere starke Beeinträchtigungen stellen die reduzierte Strukturvielfalt im Gewässer sowie die nicht vorhandene ökologische Durchgängigkeit des Gewässers (z.T. fehlende Fischaufstiegshilfen) dar. Auch Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Gewässerunterhaltung wirken beeinträchtigend. Fast alle Flußabschnitte befinden sich in einem ungüns-

tigen EHZ. Im Gegensatz zu vielen anderen Flüssen Brandenburgs weist die Lausitzer Neiße im FFH-Gebiet v.a. in den Ausleitungsstrecken noch typische Strukturen wie Sandbänke, Flachwasserbereiche, Pools, kleineren Abbrüche oder Nebengerinne auf. Trotz ihrer extrem unnatürlichen Situation (Sekundäraue aufgrund Wassermangels durch den Wehrbetrieb) wurde deren EHZ deshalb als gut eingestuft.

LRT 6120 – *Trockene, kalkreiche Sandrasen

Auf dem „Weinberg Schlagsdorf“ wurden großflächig Kalkreiche Sandrasen nachgewiesen. Weitere Sandrasen finden sich zwischen Groß und Klein Bademeusel in der Aue.

Schlagsdorfer Weinberg. Ein großflächiger, regelmäßig gemähter Sandrasen auf dem Plateau und ein kleiner, west-exponierter, innerhalb der kontinentalen Trockenrasen gelegener Sandrasen haben einen vielschichtigen Vegetationsaufbau mit Moos- und Flechtengesellschaften und eine mittlere Relief- und Bodenstruktur mit offenen Bodenstellen. Auf dem Plateau treten gesellschaftsuntypische Arten der Ackerbrachen auf, während der Sandrasen am Westhang durch Vordringen von Frischwiesenarten und Laubstreu mäßig beeinträchtigt wird. Ein weiterer Sandrasen an einer steilen Kiesgrubenböschung wird durch Dominanz nicht-typischer Gräser stark beeinträchtigt, offene Bodenstellen, Moose und Flechten fehlen. Die Vegetation lässt sich den Grasnellen-Raublattschwingel-Rasen zuordnen. Besonders der große Sandrasen weist eine artenreiche Vegetation auf. 8 bis 15 charakteristischen Arten des Grundarteninventars und 2 bis 4 Arten des LRT-kennzeichnenden Arteninventars sind vorhanden. Der EHZ des großflächigen Sandrasens ist hervorragend, der Bestand am Westhang befindet sich in einem günstigen, der Bestand in der Kiesgrube in einem ungünstigen EHZ.

Neiße. Die Habitatstrukturen der Sandrasen entlang der Neiße sind auf dem Deich sehr gut, auf einer Sandterrasse gut ausgeprägt. Das Ir-typische Arteninventar des Deiches ist nur teilweise vorhanden, während es auf der Sandterrasse etwas artenreicher ist. Eine geringe Beeinträchtigung liegt durch ungünstige Mahdtermine bzw. Mulchen vor. Die Bestände befinden sich insgesamt in einem günstigen EHZ.

LRT 6240 – *Subpannonische Steppen-Trockenrasen¹

Der LRT 6240 wurde auf dem „Weinberg Schlagsdorf“ mit einer Fläche von 4,2 ha erfasst. Aufgrund der langjährigen Brache / unregelmäßigen Pflege sind dichte Streuschichten, verfilzte Rasen mittel- und hochwüchsiger Arten und eine zunehmende Ausbreitung von Gehölzen zu verzeichnen. Konkurrenzschwache Lückenzeiger sind nur noch an Sonderstandorten vorhanden. Ein strukturreiches Mikrorelief ist noch erkennbar, aber nicht mehr voll verfügbar. Die Deckung charakteristischer Kräuter liegt unter 30 %. Kleine Teilflächen im Süden werden zu intensiv genutzt. Damit sind die Habitatstrukturen in allen Flächen in einem schlechten Zustand. Das charakteristische Arteninventar ist mit 5–9 Arten gut entwickelt. In zwei Flächen sind jeweils 2-3 LRT-kennzeichnende Arten vorhanden, in einer Fläche nur eine. V.a. besser wasser- und nährstoffversorgte Bereiche weisen Übergänge zu Frischwiesen auf. Die Bestände sind durch das starke Auftreten von Eutrophierungszeigern (u.a. Grünlandarten) und Gehölzen, teilweise auch von Ruderalarten stark beeinträchtigt. Die Bestände weisen einen ungünstigen EHZ auf.

LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Im Teilgebiet wurden vereinzelt feuchte Hochstaudenfluren entlang der Lausitzer Neiße (drei Biotope), des Buderoser Mühlenfließes (ein Biotop) und des Schwarzen Fließes (ein Biotop) in kartierbarem Umfang erfasst. Weitere sieben Bestände wurden als Begleitbiotope kartiert.

Die Habitatstruktur ist bei vier Flächen gut bis sehr gut entwickelt. Ein Bestand weist nur eine mittlere Habitatstruktur auf. Das Arteninventar der Bestände wird mit 4 bis 8 Ir-typischen Arten als gut bewertet. Zwei Bestände weisen mäßige Beeinträchtigungen auf. Bei den anderen Beständen ist eine stärkere Verbuschung vorhanden oder ihre Vegetation wird aufgrund der geringen Breite durch Böschungsmahd bzw. Wiesenmahd stark beeinträchtigt. Vier Flächen befinden sich in einem günstigen EHZ. Eine Fläche weist einen ungünstigen EHZ auf.

¹ Diese Bewertung bezieht sich auf den Erfassungszeitraum 2010/2011, der Erhaltungszustand hat sich durch die Pflege seit Herbst 2010 deutlich verbessert.

LRT 6440 – Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)

Es wurden drei Brenndolden-Auenwiesen am Schwarzen Fließ bei Guben-Sprucke, an der Neiße oberhalb des Stadtwehres von Guben und westlich von Schlagsdorf sowie zwei Entwicklungsflächen erfasst.

Durch einen (teilweise) geschichteten Bestand, die mosaikartigen Strukturen und die erkennbaren Auenstrukturen werden die Habitatstrukturen von zwei Flächen, trotz starker Dominanz von Obergräsern, noch als gut bewertet, die kleine Fläche bei Schlagsdorf aufgrund der geringen Strukturvielfalt als schlecht. Das Arteninventar ist trotz einer großen Zahl charakteristischer Arten in den Beständen als schlecht einzustufen, da jeweils nur eine Ir-kennzeichnende Art vorhanden ist. Störzeiger treten in der Neiße-Fläche mit mehr als 10 % Deckung auf. Auch die Übersaat mit *Lolium perenne* muss hier als starke Beeinträchtigung gewertet werden. In der Restfläche bei Schlagsdorf führen die enge Eindeichung und die geringe Flächengröße des Bestands zu einer starken Beeinträchtigung. In der Wiese in Sprucke sind keine größeren Beeinträchtigungen feststellbar, damit befindet sie sich in einem günstigen EHZ. Die Wiesen an der Neiße hingegen weisen einen ungünstigen EHZ auf.

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Bei der Kartierung 2010/2011 wurden insgesamt 34 Biotope mit einer Fläche von 81,9 ha dem LRT 6510 zugeordnet.

Sieben Wiesen auf Deichen und im Vorland des südlichen Abschnitts der Neiße enthalten Ober-, Mittel- und Untergräser, sind kräuterreich und besitzen Standort- und Strukturvielfalt und haben damit eine hervorragende Habitatstruktur. 14 Flächen, darunter viele Deiche, besitzen eine gute Strukturausprägung. Die anderen Frischwiesen, v.a. im nördlichen Neißeabschnitt und den Seitentälern, sind entweder brachgefallen, kräuterärmer, durch Ruderalarten stärker gestört, eine Mehrschichtigkeit ist nur in Teilflächen vorhanden oder die Struktur ist durch ein untypisches Nebeneinander der Arten (Facies-Bildung) gekennzeichnet. Mit 15 bis 23 wertgebenden bzw. 8 bis 13 LRT-kennzeichnenden Arten erreichen neun Frischwiesen ein hervorragendes Arteninventar, darunter zwei ortsnahe Kohldistel-Glatthaferwiesen bei Bresinchen. Weitere 19 Flächen haben mit 9 bis 14 wertgebenden bzw. fünf bis neun kennzeichnenden Arten eine gute Ausprägung. Bei sechs Flächen ist das Arteninventar gerade noch ausreichend für eine schlechte Ausprägung. Auf drei Wiesen im südlichen Neißeabschnitt sind keine Beeinträchtigungen festzustellen. Alle Wiesen im südlichen Abschnitt und der artenreiche Deich bei Guben im nördlichen Neißeabschnitt weisen mittlere Beeinträchtigungen auf. Hier werden v. a. die Deiche zu oft gemäht. Bei Beschattung, z.B. am Rosengarten Forst, sind einige Brachezeiger und größere saumartige Bereiche mit viel Giersch (*Aegopodium podagraria*) festzustellen. Alle anderen Flächen im nördlichen Abschnitt wurden als stark beeinträchtigt eingestuft. Hauptursache ist die ehemalige Intensivierung der Nutzung, wobei nach dem Hochwasser 2010 eine Übersaat/ Nachsaat mit Weidelgräsern in vielen Frischwiesen festgestellt wurde. Möglicherweise handelt es sich um einmalige Maßnahmen im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung (offene Stellen), doch zeigt sich gerade hierdurch der schleichende Artenverlust im Grünland besonders gut. Auch die hohen Anteile an Eutrophierungs-, Brachezeiger und Ruderalarten in fast allen Wiesen führen zu einer starken Beeinträchtigung. 21 Flächen befinden sich in einem günstigen EHZ. 13 Flächen befinden sich in einem ungünstigen EHZ.

LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore

Innerhalb des Teilgebietes wurde der LRT 7140 im südlich von Groß Bademeusel gelegenen „Neiße-hangmoor“ erfasst.

Die lebensraumtypischen Habitatstrukturen sind gut ausgeprägt, neben der guten Wassersättigung (ohne offene Schlenkenstrukturen) ist die Moosschicht aus Torf- und Braunmoosen auf der gesamten Fläche üppig ausgebildet. In der Fläche treten aufgrund Pflegemahd keine Gehölze auf. Das Ir-typische Arteninventar ist mit sieben höheren Pflanzen und acht Moosarten gut entwickelt. Im gesamten nördlichen Bereich des Neiße-hangmoores sind schmale, flache Entwässerungsgräben zu finden (verplombt), die sich möglicherweise auch auf die LRT-Fläche auswirken. Durch das Auftreten von Eutrophierungszeigern werden mittlere Beeinträchtigungen festgestellt. Die Fläche weist einen günstigen EHZ auf. Die angrenzenden Bereiche weisen Entwicklungspotenzial auf.

LRT 9160 – Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Im Teilgebiet wurden zwei Flächen am Rand der Neißeau in den Hornoer Wiesen und ein Bestand entlang des Schwarzen Fließes westlich Guben als Eichen-Hainbuchenwald erfasst.

Der Anteil der Reifephase ist meist geringer als 1/3 der Flächen; Alt- und Biotopbäume sind nur vereinzelt vorhanden, in zwei Beständen wurde nur geringfügig älteres Totholz vorgefunden. Die Ir-typischen Habitatstrukturen sind damit schlecht ausgebildet. Der Anteil der Ir-typischen Gehölzarten ist im Bestand in den Hornoer Wiesen >90 %; in den beiden anderen Beständen nur >70 %. In der Krautschicht ist die Ir-typische Bodenvegetation nur teilweise vorhanden. Damit ist das Ir-typische Arteninventar in den Beständen unzureichend. Zwei Bestände sind stark beeinträchtigt durch die Entnahme von Altbäumen und fehlendem Totholz, im Bestand am Schwarzen Fließ wandert vermehrt Robinie ein. Die Eichen-Hainbuchenwälder weisen insgesamt einen ungünstigen EHZ auf.

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Im Teilgebiet wurden entlang der Lausitzer Neiße und an den Rändern der Seitentäler sieben Bodensaure Eichenwälder erfasst. Weitere 15 Flächen wurden als Entwicklungsflächen eingestuft.

Die lebensraumtypischen Habitatstrukturen sind in drei Beständen gut, in vier Beständen sind sie schlecht. Entweder sind diese Bestände noch jung, Bäume in der Reifephase nur in Teilen der Fläche vorhanden und/ oder Alt- und Biotopbäume sowie Totholz kommen nur in geringem Umfang vor. Der Oberstand der Waldbestände ist überwiegend aus den charakteristischen Haupt- und Begleitbaumarten aufgebaut. In den darunter liegenden Schichten treten mit Ausnahme eines Bestandes entlang des Neißeangmoores auch untypische Gehölze auf, so dass der Anteil der lebensraumtypischen Gehölze weitgehend vorhanden ist. In der Krautschicht ist die Vollständigkeit der lebensraumtypischen Bodenvegetation fast immer weitgehend vorhanden. Damit ist das lebensraumtypische Arteninventar in allen Wäldern weitgehend vorhanden, einzig im Wald des Neißeangmoores ist es vollständig vorhanden. Mehrere Bestände wurden aufgrund ihrer linearen Struktur entlang der Talkanten als stark beeinträchtigt angesehen, da sich in diesen Flächen kein Waldmantel bzw. kein typisches Waldinnenklima entwickeln kann. Ebenso wurde ein geringer Anteil an starkem Totholz und an Alt-/ Biotopbäumen als deutliche Beeinträchtigung gewertet. Im Neißeangmoor wirkt sich die Entwässerung der angrenzenden Feuchtflächen auch auf den Waldbestand negativ aus. Vier Eichenmischwälder befinden sich in einem günstigen EHZ und drei Bestände weisen einen ungünstigen EHZ auf.

LRT 91D1 – *Birken-Moorwald

Im Teilgebiet wurde im Goldwassertal ein Bestand als Pfeifengras-Moorbirken-Erlenwald kartiert und dem LRT 91D1 zugeordnet.

Der Bestand weist eine geringe vertikale und horizontale Differenzierung der Wuchsklassen auf. Die Totholzmenge ist vergleichsweise hoch; doch fehlt starkes Totholz. Damit ist die Habitatstruktur ungünstig. Der Anteil Ir-typischer Gehölzarten liegt bei 100 %. Da jedoch die Krautschicht stark verändert ist, wird die Vollständigkeit des Arteninventars als weitgehend vorhanden eingeschätzt. Starke Beeinträchtigungen der lebensraumtypischen Standortverhältnisse stellen die Eintiefung des Goldwassers und die Anlage und Unterhaltung von kleinen Entwässerungsgräben dar. Eine lebensraumtypische Torfmoosdecke ist deshalb nur in Ansätzen vorhanden. Auch die Entnahme von Alt- und Totholz stellt in den Moorwäldern eine Beeinträchtigung dar. Der Bestand ist damit stark beeinträchtigt und weist insgesamt einen ungünstigen EHZ auf.

LRT 91E0 – *Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Im Teilgebiet sind Erlen-Eschen-Wälder (Subtyp 1) in den Gubener Seitentälern, dem Abzweig der Egelneißer und an einem quelligen Unterhang oberhalb der Hornoer Wiesen zu finden. Die Weiden-Weichholzauwälder (Subtyp 2) treten im gesamten Teilgebiet als linienförmige oder kleinflächige Gehölzstrukturen entlang der Neißeufer auf. Vor den Gleitufeln der Mäanderschlingen finden sich auch mehrere hundert Meter lange und bis zu 70 m breite Pionierweidengebüsche und Jungwälder.

Subtyp 1 – Erlen- und Eschenwälder. 12 Bachauenwälder erreichen eine gute Habitatstruktur. Bei den übrigen sind Gewässerdynamik/ Uferstrukturen stärker verändert oder/ und Tot- oder Altholz fehlen. Die beiden Schaumkraut-Erlenwälder weisen ein vollständiges Arteninventar auf, bei neun Wäldern ist das Arteninventar weitgehend vorhanden. Weitere neun Bestände verfügen nur über ein eingeschränktes lebensraumtypisches Arteninventar. Hier wirkt sich besonders ein hoher Anteil Ir-untypischer Gehölzarten negativ aus. Im Schaumkraut-Erlenwald in den Torfstichen sind keine Veränderungen der lebensraumtypischen Standortverhältnisse, Strukturen und Artenzusammensetzung erkennbar. Mittlere Beeinträchtigungen liegen in zwei Beständen vor: Im Hangwald der Hornoer Wiesen stellt die lineare Struktur des Teilbereiches mit Galeriewald eine mittlere Beeinträchtigung dar, Totholz und Starkholz sind noch vorhanden. Die kleine Sickerquelle mit Schaumkraut-Erlenwald am Goldwasser wandert langsam in das angrenzende, intensiv genutzte Grünland vor. Um diesen typischen Erosionsprozess zu begegnen, wurde randlich Erdaushub eingebracht, sodass der Bestand hierdurch beeinträchtigt wird. Alle übrigen Wälder unterliegen starken Beeinträchtigungen: Forstliche Eingriffe wie Entnahme von Totholz und Starkholz; Förderung von lebensraumuntypischen Baumarten wie Roteichen oder Hybridpappeln (am Goldwasser); Ausbreitung von Spätblühender Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*); Störungen durch Wege und Siedlungen sowie Entwässerung von quelligen Bereichen. Die Bestände weisen häufig nur geringe Breiten auf, so dass sich kein Waldinnenklima bzw. Waldmantel entwickeln kann. Am Goldwasser treten darüber hinaus noch Beeinträchtigungen durch Straßen (Trennungseffekt, Stoffeinträge) sowie durch talfüllende Fichtenschonungen auf. Einzig der Schaumkraut-Erlenwald in den Torfstichen von Groß Breesen befindet sich in hervorragendem EHZ. Sieben Bestände weisen einen günstigen EHZ auf und acht Bestände einem ungünstigen EHZ.

Subtyp 2 – Weichholz-Auenwälder. Fast alle Bestände weisen gute morphologische Strukturkomplexe mit Sandablagerungen, Stammbruch und Nassstellen (z.T. Nebengerinne und Kolke) auf. Nur in zwei älteren Beständen sind zudem ausreichend Totholz und Altbäume vorhanden um eine gute Habitatstruktur zu erreichen. Allen anderen LRT-Flächen fehlen diese Strukturen aufgrund ihres Alters (Pionierphase bis mittelalte Wälder), so dass ihre Habitatstruktur nur als mittel bis schlecht ausgeprägt eingestuft werden konnte. Die lebensraumtypische Artenzusammensetzung ist sowohl bei den Gehölzen als auch in der Krautschicht bei fast allen Beständen weitgehend vorhanden. Ein von Strauchweiden dominierter Weichholzauwald erreicht eine hervorragende Ausbildung; bei zwei zu den Hartholzauwäldern tendierenden Beständen ist der Anteil an lebensraumtypischen Gehölzen nur teilweise vorhanden. Die wenig beeinträchtigten Bestände konzentrieren sich auf die Ausleitungsstrecken der Wasserkraftwerke von Groß Gastrose und Grieben. Diese Abschnitte weisen innerhalb des Regelprofils optimale Habitateigenschaften für Weichholzauwälder auf, da durch Stauhaltung und eine deutlich verringerte Wasserzufuhr anthropogene „Ersatzstandorte“ geschaffen werden. Unter „normalen“ Bedingungen würden auch in diesen Bereichen keine Weichholzauwälder stocken, da hierzu große sandig-kiesige Flachwasserbereiche im Mittelwasserniveau nötig wären, die durch die Flußbegradigungen und die Festlegung des Flusses in einem Regelprofil nicht mehr gegeben sind. Aufgrund dieses Sachverhalts werden die entsprechenden Bestände nicht als „unbeeinträchtigt“ sondern als teilweise beeinträchtigt eingestuft. Insgesamt waren 15 Wälder und Weidengebüsche teilweise beeinträchtigt. Bestände von geringer Tiefenausdehnung (alle als Linien erfassten Biotope) sind stark beeinträchtigt, da sich hier kein Waldinnenklima oder Waldmantel ausbilden kann. Durch die begrenzenden Ufersteilböschungen ist ohne weitere Maßnahmen auch keine weitere Ausdehnung möglich. Das Auftreten von Neophyten in der Krautschicht wurde bei drei Beständen als starke Beeinträchtigung gewertet. Insgesamt weisen 20 Weichholzauenwälder und -gebüsch einen guten EHZ auf und 35 Bestände einen ungünstigen EHZ.

LRT 91F0 – Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmion minoris)

Im Teilgebiet wurden 16 Hartholzauewälder mit einer Fläche von 11,7 ha dem LRT 91F0 zugeordnet. Viele Bestände weisen eine gute bis sehr gute Raumstruktur bzw. Wuchsklassenverteilung auf. Starke Altbäume der Reifephase sind in fast allen Wäldern vorhanden, erreichen aber nur in zwei Flächen bei Briesnig einen Flächenanteil über 50 %, einige decken über 1/3 der Fläche, häufig jedoch deutlich weniger. Eine auwaldtypische üppige und/oder artenreiche Strauchschicht tritt v. a. auf der Insel bei Groß

Gastrose und in Wäldern bei Briesnig auf. Biotop- oder Altbäume sind im Bestand in den Hornoer Wiesen in hervorragender Ausprägung und in mehreren Beständen, v.a. bei Briesnig, in guter Ausprägung vorhanden. Meistens fehlen sie oder sind nur als Solitäre zu finden. Besonders der Totholzanteil ist mit Ausnahme der Groß Gastrosen Insel überall sehr gering. Die Ir-typischen Habitatstrukturen sind damit in fünf Beständen bei Horno und Briesnig gut entwickelt und in den übrigen 11 Hartholzauwäldern mittel bis schlecht.

Insgesamt weisen fünf Wälder ein gutes Arteninventar auf, 11 Wälder ein eingeschränktes. Das veränderte Wasserregime (z.B. Grundwasserabsenkung durch Sohlerosion, Eindeichung, Stauwehre) stellt in allen Hartholzauwäldern eine grundlegende Beeinträchtigung dar. Fraßspuren des Bibers treten nur vereinzelt auf (einige Eichen auf der Neißeinsel bei Forst); ebenso starke Wühlschäden durch Schwarzwild. Der geringe Totholzanteil stellt häufig eine starke Beeinträchtigung dar. Die Beweidung mit Rindern führt in einer innerdeichs gelegenen Fläche östlich von Briesnig zu Veränderungen der Habitatstruktur. Neophyten wie Robinie (*Robinia pseudacacia*), Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Japan-Knöterich (*Fallopia japonica et sachalensis*) und Indisches Springkraut (*Impatiens glandulifera*) stellen in einzelnen Beständen starke Beeinträchtigungen dar. Kleine oder lineare Bestände werden durch ein fehlendes Waldinnenklima und Waldmantel als stark beeinträchtigt eingestuft. Damit treten in allen Beständen starke Beeinträchtigungen auf. Insgesamt weisen fünf Beständen einen günstigen EHZ und elf Wälder einen ungünstigen Zustand auf.

Weitere wertgebende Biotope

Als weitere wertgebende Biotope (gesetzlich geschützte Biotope nach § 18 BbgNatSchAG i.V.m. § 30 BNatSchG) kommen großflächig artenarmes Auengrünland, vereinzelt Flutrasen sowie basenarme Sandtrockenrasen in der Aue vor. In den Seitentälern finden sich Großseggenwiesen und nährstoffreiche Feuchtwiesen, feuchte Grünlandbrachen, Laubgebüsche und Feldgehölze, Vorwälder und z.T. großflächige Erlenbrüche.

2.3 Tierarten nach Anhang II der FFH-RL

Biber (1337 – *Castor fiber*)

Auf Grund der Daten, Fraßspuren, Wechsellinien und Fährten ist davon auszugehen, dass die Fließgewässer im Teilgebiet vollständig durch den Biber genutzt werden. Bei Totfunden handelt es sich sowohl um den Elbe- als auch den Osteuropäischen Biber. Es wurden drei Habitatflächen (Buderoser Mühlenfließ, Schwarzen Fließes/Altes Mutterfließ und Lausitzer Neiße) abgegrenzt.

Die Populationen im Bereich des Buderoser Mühlenfließes und der Lausitzer Neiße werden mit 1,5 bis 3 besetzten Biberrevieren auf 10 km Gewässerlauf als gut bewertet, im Bereich von Schwarzem Fließ / Altes Mutterfließ mit >1,5 Revieren als schlecht. Die Habitatqualität ist überall als schlecht einzustufen, da mindestens ein Parameter nur mittel / schlecht ausgebildet ist. Die Nahrungsverfügbarkeit ist gut, die Gewässerstruktur mittel-schlecht, da große Gewässerabschnitte einen technischen Uferausbau aufweisen und/oder der Gewässerrandstreifen im Mittel unter 10 m breit sind. Der Biotopverbund / Zerschneidung ist entlang des Buderoser Mühlenfließes und der Neiße gut. Dagegen ist die Ausbreitung am Schwarzen Fließ durch die lange Fließstrecke durch die Kloster-Vorstadt stark behindert. Beeinträchtigungen durch anthropogen bedingte Verluste aufgrund Gewässerunterhaltung, Ausbauzustand oder Wasserqualität können als mittel bewertet werden. Konflikte beziehen sich im Bereich der Neiße und des Schwarzen Fließes/Altes Mutterfließ weitgehend auf Fraßschäden an Gehölzen sowie partiell Vernässungen durch Gewässeranstau (z.B. Bereich Briesnig). Im Bereich des Buderoser Mühlenfließes kommt es dagegen regelmäßig zu Konflikten durch Vernässung, die kurzfristig durch Entfernen der Dämme gelöst werden. Damit liegen hier starke Beeinträchtigungen vor. Die Habitatfläche an der Neiße befindet sich in einem günstigen EHZ, das Schwarze Fließ / Altes Mutterfließ weist einen ungünstigen EHZ auf. Da das Buderoser Mühlenfließ durchgängig besiedelt ist, wurde der EHZ gutachterlich auf günstig aufgewertet.

Fischotter (1355 – *Lutra lutra*)

Die übergebenen Daten belegen eine Besiedlung des gesamten Neißeraums durch den Fischotter. Aktuelle Nachweise im Teilgebiet gibt es von Briesnig, Neißewehr Grießen, Neißeinsel Grießen und dem Buderoser Mühlenfließ an der Buderoser Mühle. Aus dem Zeitraum 1992 bis 2006 sind insgesamt 13 Totfunde bekannt. Im FFH-Gebiet wurden drei Habitatflächen abgegrenzt.

Eine Bewertung der Populationsgröße wird nicht vorgenommen, da der Lebensraum des Fischotters weit über das jeweilige Teilgebiet hinausgeht. Aufgrund der in allen Richtungen guten Anbindung, kann die Habitatqualität jeweils mit hervorragend bewertet werden. Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr sind in den Habitatflächen des Buderoser Mühlenfließes und des Schwarzen Fließes/Altes Mutterfließ stark, an der Neiße mäßig. Von Gewässerunterhaltung und -ausbau gehen zumindest bei den Seitengewässern der Neiße mittlere Beeinträchtigungen aus. Die Habitatflächen weisen einen günstigen EHZ auf.

Großes Mausohr (1324 – *Myotis myotis*)

Das Große Mausohr konnte durch einen Netzfang eines laktierenden Weibchens in einem Waldbestand nördlich von Klein Gastrose im Gebiet neu nachgewiesen werden. Circa 100 m außerhalb des FFH-Gebietes befindet sich in der Klosterkirche von Guben ein Wochenstubenquartier. Als Habitatfläche wird der Bereich von der nördlichen Gebietsgrenze bis zum Neißewehr Grießen ausgewiesen (15-km-Radius um die Wochenstube).

Die Bewertung der Population ist schlecht, da sich laut Aussage des zuständigen Quartierbetreuers in der Wochenstube max. 82 Individuen aufhalten. Daten zu weiteren Beständen (auch in Polen) gibt es nicht, bei der Transekterfassung wurde die Art nicht nachgewiesen, jedoch an einem der vier Netzfangstandorte. Da Laub- und Laubmischwaldbestände mit geeigneten Strukturen in der Habitatfläche >20 % einnehmen, wird die Habitatqualität mit mittel – schlecht bewertet. Forstliche Maßnahmen sind vorhanden und können mit Beeinträchtigungen der Jagdhabitats und potenziellen Lebensräume verbunden sein. Insgesamt liegt ein ungünstiger EHZ vor.

Kammolch (1166 – *Triturus cristatus*)

Die übergebenen Daten belegen einen punktgenauen Fundort eines Männchens am Neißewehr südöstlich Grießen. 2011 wurde die Art am Gewässer westlich des Neißewehrs Grießen nachgewiesen. Die Populationsgröße muss als mittel-schlecht eingestuft werden, da max. 2 Tiere pro Fallennacht nachgewiesen wurden und ein direkter Reproduktionsnachweis fehlt. Die Teilkriterien des Wasserlebensraums Anzahl und Größe der zum Vorkommen gehörenden Gewässer, Anteil der Flachwasserzonen (ca. 30 %), Deckung submerser und emerser Vegetation (ca. 30 %) und Besonnung (ca. 90 %) können mit gut eingeschätzt werden. Die Strukturierung des Landlebensraumes ist sehr hoch, die Entfernung zum potenziellen „Winterlebensraum“ liegt bei unter 300 m. Die Vernetzung kann nicht eingeschätzt werden, da die notwendigen Informationen nicht vorliegen. Die Habitatqualität wird insgesamt mit gut bewertet. Eine Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge in den Wasserlebensraum ist nicht erkennbar, da das Gewässer im Überschwemmungsbereich der Lausitzer Neiße liegt, ist ein geringer Fischbestand vorhanden. Unmittelbar am Gewässer führt ein sehr gering frequentierter Fahrweg entlang, somit ist eine mittlere Isolation gegeben. Insgesamt werden die Beeinträchtigungen mit mittel bewertet. Der EHZ wird insgesamt als günstig eingeschätzt.

In der Habitatfläche wurden 2012 Aufwertungsmaßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für den Kammolch südwestlich des Grießener Wehres umgesetzt.

Rotbauchunke (1188 – *Bombina bombina*)

Die übergebenen Daten belegen Fundorte am Schöpfwerk Briesnig I und in den Hornoer Wiesen. Hier wurden 2011 ein bis drei teilweise rufende Rotbauchunken festgestellt, ein direkter Reproduktionsnachweis fehlt. Damit ist die Populationsgröße mittel bis schlecht. Der Wasserlebensraum ist gut entwickelt, da Anzahl und Größe der zum Vorkommen gehörenden Gewässer als gut eingestuft werden, der Anteil der Flachwasserzonen, Deckung submerser und emerser Vegetation und Besonnung als hervorragend. Der Landlebensraum ist strukturreich, die Vernetzung mittel bis schlecht, da das nächste Vorkommen

(auf deutscher Seite) deutlich über 2 km entfernt ist. Die Habitatqualität wird damit insgesamt mit mittel bis schlecht bewertet. Eine Beeinträchtigung des Wasserlebensraums ist nicht erkennbar, doch ist der Landlebensraum durch den Einsatz schwerer Maschinen stärker beeinträchtigt. Der EHZ des Vorkommens muss damit als ungünstig eingestuft werden.

Flussneunauge (1099 – *Lampetra fluviatilis*)

In den übergebenen Daten gibt es aus den Jahren vor 1999 Reproduktionsnachweise im Abschnitt Ratzdorf bis Stadtgebiet Guben. Im Teilgebiet wurde deshalb der kurze Abschnitt der Neiße im nördlichen Stadtbereich von Guben, der direkt an das FFH-Gebiet 349 anschließt, als Habitatfläche abgegrenzt. Der Flussabschnitt von Guben bis zur FFH-Gebietsgrenze im Süden ist Entwicklungsfläche.

Die Population wurde mit mittel bis schlecht bewertet, auch wenn dies auf Grund der Datenlage und des Alters der Nachweise eigentlich nicht sinnvoll erscheint. Das Habitat ist regelmäßig durch strukturreiche kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitats) sowie flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil geprägt. Beeinträchtigungen durch Feinsedimenteinträge in Laichhabitats und Stoffeinträge, Gewässerausbau und Unterhaltungsmaßnahmen sind in geringem Umfang vorhanden. Aufgrund des schlechten Populationszustandes wird der EHZ der Habitatfläche gutachterlich als ungünstig eingestuft.

Bachneunauge (1096 – *Lampetra planeri*)

In den übergebenen Daten gibt es aus den Jahren vor 1999 Nachweise unterhalb des Wehres in Guben und im Buderoser Mühlenfließ an – letzteres konnte durch die Untersuchungen 2010 nicht bestätigt werden. Aufgrund punktgenauer Vorkommen aus dem Jahr 2008 im unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiet 349 wird der Abschnitt bis zum Wehr Guben ebenfalls als Habitatfläche in ungünstigem EHZ eingestuft.²

Bitterling (1134 – *Rhodeus amarus*)

Die übergebenen Daten enthalten zwei punktgenaue Vorkommen aus dem Jahr 2008 mit über 290 Exemplaren. Als Habitatfläche wird die gesamte Lausitzer Neiße im Teilgebiet abgegrenzt.

Der Parameter Population ist insgesamt mit mittel bis schlecht einzustufen, da die relative Abundanz nur gering ist, trotz höherer Abundanzen im nördlichen Bereich der Neiße zwischen Wehr Groß Gastrose und Wehr Guben sowie mindestens zwei Altersgruppen. Habitatausprägung und Isolationsgrad sind gut. Fehlende Wasservegetation und fehlende Informationen zum Großmuschelbestand werden als mittel bis schlecht bewertet. Die Sedimentbeschaffenheit ist für den Bitterling gut. Damit ist das Kriterium Habitatqualität als mittel bis schlecht zu bewerten. Die gewässerbaulichen Veränderungen und insbesondere die über große Strecken vorhandene Abtrennung der Aue müssen als starke Beeinträchtigung gewertet werden. Die Nähr-/Schadstoffeinträge sind als gering bis mittel zu bewerten. Damit ist der EHZ der Habitatfläche des Bitterlings in einem ungünstigen EHZ.

Schlammpeitzger (1145 – *Misgurnus fossilis*)

Die übergebenen Daten enthalten einen punktgenauen Nachweis eines Exemplars bei Schlagsdorf aus dem Jahr 2008, Nachweise der Art liegen von 1999 für den Flussabschnitt zwischen Guben und Groß Gastrose vor. Als Habitatfläche wird der Bereich vom Wehr Groß Gastrose bis zur nördlichen Gebietsgrenze abgegrenzt. Schwarzes Fließ und Buderoser Mühlenfließ sind potenziell als Habitat für den Schlammpeitzger geeignet, so dass eine Entwicklungsfläche abgegrenzt wurde.

Da die Anzahl der Nachweise und nachgewiesenen Tiere – vermutlich erfassungsbedingt – sehr gering ist, muss das Unterkriterium Bestandsgröße / Abundanz mit mittel-schlecht bewertet werden. Die Anzahl der Altersgruppen wird mit hervorragend bewertet. Somit ist der Zustand der Population mittel bis schlecht. Aufgrund der teilweisen Anbindung an die Oder und die vergleichsweise langen durchgängigen Abschnitte, kann der Isolationsgrad/Fragmentierung mit gut bewertet werden. Die Parameter Sedimentbeschaffenheit und Wasserpflanzenbedeckung werden als mittel-schlecht eingestuft. Insgesamt wird die Habitatqualität mit mittel bis schlecht bewertet. Die gewässerbaulichen Veränderungen und insbesondere

² Bewertung des Erhaltungszustandes analog zum FFH-Gebiet 349

die über große Strecken vorhandene Abtrennung der Aue müssen als starke Beeinträchtigung gewertet werden. Die Nähr- / Schadstoffeinträge sind als gering bis mittel zu bewerten. Insgesamt liegen starke Beeinträchtigungen vor. Der EHZ der Habitatfläche des Schlammpeitzgers wird als ungünstig eingestuft.

Steinbeißer (1149 – *Cobitis taenia*)

Die übergebenen Daten enthalten zwei punktgenaue Vorkommen aus dem Jahr 2008 mit 9 Exemplaren. 1999 wurde die Art im Flussabschnitt zwischen Guben und dem Wehr Groß Gastrose nachgewiesen. Als Habitatfläche wird die gesamte Neiße im Teilgebiet abgegrenzt. Schwarzes Fließ und Buderoser Mühlenfließ sind potenziell als Habitat geeignet, so dass eine Entwicklungsfläche abgegrenzt wurde.

Bestandsgröße / Abundanz sowie Altersgruppen werden mit gut bewertet, sodass der EHZ der Population gut ist. Sedimentbeschaffenheit, flache Abschnitte mit geringer Strömungsgeschwindigkeit sowie Deckungsgrad erkennbarer organischer Ablagerungen auf dem Substrat werden mit gut bewertet. Die geringe Wasserpflanzendeckung ist für den Steinbeißer optimal. Damit kann die Habitatqualität mit gut bewertet werden. Starke Beeinträchtigungen sind durch Querbauwerke und die weitgehend abgetrennte Aue gegeben. Insgesamt wird der EHZ der Art als günstig eingestuft.

Westgroppe (1163 – *Cottus gobio*)

Aus dem Jahr 2008 liegt ein Nachweis nördlich Briesnig und aus dem Jahr 2011 ein Nachweis in den Neiße-Schlingen bei Grieben mit wenigen Individuen vor. Als Habitatfläche wird die gesamte Neiße im Teilgebiet abgegrenzt.

Der Zustand der Population wird als mittel bis schlecht bewertet, da die Bestandsdichte trotz zweier Altersklassen $>0,1$ Ind./ m² lag. Die für Groppen günstigen Grobsubstrate am Gewässergrund, mit geringem Anteil von Feinsubstraten im Lückensystem und kiesigen Flachwasserhabitaten mit mittlerer Strömungsgeschwindigkeit sind in der Neiße auf >50 % vertreten. Die Habitatqualität ist daher mit mittel bis schlecht zu bewerten. Stärkere Beeinträchtigungen durch Querverbaue und Durchlässe sind vorhanden, die Durchgängigkeit ist dabei unterschiedlich gegeben, da die Gewässerabschnitte zwischen <200 m und >17 km variieren. Auch anthropogene Stoffeinträge und Feinsedimenteinträge sowie Gewässerausbau und Unterhaltungsmaßnahmen werden als stärkere Beeinträchtigung eingestuft. Die Habitatfläche weist damit einen ungünstigen EHZ auf.

Grüne Keiljungfer (1037 – *Ophiogomphus cecilia*)

Im Teilgebiet wurde die Art 2010 an zwei Probestellen (südlich von Forst und südlich Guben bei Albertinaue) in geringer Anzahl nachgewiesen. In Altdaten sind neun Fundpunkte zwischen Guben und Groß Bademeusel enthalten. Es wurde der gesamte Uferbereich der Neiße als Habitatfläche abgegrenzt.

Aufgrund der sehr hohen Exuvienzahlen wurde die Population mit hervorragend bewertet. Auch die Habitatqualität wurde als hervorragend eingestuft. Sehr gut entwickelt sind der Kies- und Sandanteil der Gewässersohle mit 40 % bzw. 60 %, sowie der hohe Besonnungsgrad der Neißeufer. Die biologische Gewässergüte der Neiße ist gut. Kleinflächig in den Randbereichen vorhandene Verschlammungen und die inzwischen stark eingewachsenen bzw. von Sand überdeckten Steinschüttungen an den Ufern stellen stärkere Beeinträchtigungen dar. Insgesamt ist der EHZ damit hervorragend.

Großer Feuerfalter (1060 – *Lycaena dispar*)

Die Art wurde 2011 bei Forst und 2001 am Schöpfwerk Briesnig, auf der Neißeinsel Grieben und bei Guben nachgewiesen. 2012 und 2013 gelangen Nachweise bei Groß Bademeusel.

Der Zustand der Population wird auf Grund der vorliegenden Daten mit mittel bis schlecht bewertet. Die Anzahl Teilflächen mit unterschiedlicher Nutzung ist mittel. Der Flächenanteil der vom Großen Feuerfalter genutzten Teilflächen mit geringer bis mittlerer Störungsintensität ist gering. Damit ist die Habitatqualität insgesamt mittel bis schlecht. Es liegen insgesamt starke Beeinträchtigungen durch Sommer-Überflutungen/-stauungen in größeren Teilbereichen der rezenten Aue und einer Mahd zwischen Eiablage und Winterruhe der Larven auf. Der EHZ ist damit ungünstig.

Auf Grund der Verteilung der Funde und des Vorkommens der Futterpflanzen, sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Verbreitung des Großen Feuerfalters in Brandenburg, ist davon auszugehen, dass die Art alle geeigneten Teile des Gebietes besiedelt; sie wurden als Entwicklungsfläche eingestuft.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (1061 – *Maculinea nausithous*)

Die Art kam zwischen 2000 und 2008 im Neißevorland zwischen Klein und Groß Bademeusel vor; konnte in den Folgejahren jedoch nicht mehr nachgewiesen werden. Erst 2013 gelang der Fund eines adultes Tieres, jedoch kein Reproduktionsnachweis. Die Fläche wurde als Entwicklungsfläche eingestuft. Wesentlich für das Vorkommen der Art sind stabile Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*). Für die Fläche sollte das artspezifische Nutzungsregime verbessert fortgeführt werden.

Bachmuschel (1032 – *Unio crassus*)

Im Teilgebiet wurde die Art 2014 an zwei Probeflächen im Buderoser Mühlenfließ in geringer Anzahl nachgewiesen; sie wurden als Habitatflächen abgegrenzt.

Die Populationen werden als ungünstig eingestuft. Die Siedlungsdichten sind mit <5 Individuen pro laufendem Fließgewässermeter sehr gering, die Populationsgröße mit <1.000 sehr niedrig und die Populationsstrukturen / Reproduktionsraten aufgrund fehlender Jungtiere (Alter ≤5 Jahre) schlecht. Das Buderoser Mühlenfließ weist meist eine sandig-mittelkiesige, leicht schlammige oder lehmige aber weitgehend stabile Gewässersohle mit eingeschränkter Durchströmung durch auftretende Sedimentation von Feinmaterial. Der Nitratgehalt ist mit <8 mg/l NO₃ sehr niedrig. Das potenzielle Wirtschaftsspektrum ist eingeschränkt. Im Abschnitt Hammermühle bildet ein ausgebauter Klarwasserbach mit schneller Fließgeschwindigkeit, der in einzelnen Abschnitten große Tiefen-, Breiten- und Strömungsvarianz aufweist, den Lebensraum. Der Abschnitt Groß Breesen gehört dagegen zu den stark ausgebauten Fließgewässern mit eingeschränkter Tiefen- und Breitenvarianz und mäßiger Fließgeschwindigkeit. Beide Abschnitte sind stark beeinträchtigt, da der Anteil an Laub(misch)wald und landwirtschaftlich ungenutzter bis sehr extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet bei <40 % liegt. Nährstoffeinträge sind nur indirekt erkennbar, die Sedimentumlagerung ist nur mäßig erhöht. Durch die Stautätigkeit des Bibers können Rückstaubereiche an den Biberdämmen stark verschlammten. Der EHZ wird in beiden Abschnitten als ungünstig eingestuft.

2.4 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Fledermäuse

Zu Vorkommen und Raumnutzung von Fledermäusen im Gebiet lagen keine Altdaten vor. Entlang der gesamten Lausitzer Neiße wurden Transektbegehungen, Nachweise mittels stationären BatCordern und Netzfänge an vier Standorten im Abschnitt zwischen Grießen und Schlagsdorf durchgeführt. Die Bearbeitung erfolgte im Zeitraum Juli bis August 2011.

Im Teilgebiet Süd wurden insgesamt neun Arten nachgewiesen. Für Großen Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und die Anhang-II-Art Großes Mausohr liegen Reproduktionsnachweise vor (Nachweis von Jungtieren oder trächtigen/säugenden Weibchen).

Da Angaben zu Wochenstubenquartieren fehlen, werden die Habitatflächen in ihrer Eignung als Jagdhabitat bewertet. Generell muss darauf hingewiesen werden, dass der Erfassungsgrad der Fledermäuse im Neißegebiet vergleichsweise gering ist. Das Gebiet weist vielfältige Habitatstrukturen entlang der Neiße auf, insbesondere in Verbindung mit den angrenzenden Ortschaften sind geeignete Strukturen, Nahrungsverfügbarkeit und Quartierangebot gegeben. Der EHZ der Habitatflächen ist bei allen Arten günstig.

Tab. 3: Nachweise von Fledermausarten nach Anhang II und IV im FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (607), Teilgebiet Süd.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anh. FFH-RL	EHZ KBR	RL D	RL BB	Nachweisart		
						Ak	NF	RP
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	U1	G	3	-	x	-
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	FV	*	2	-	x	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	U1	V	2	-	x	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	U1	V	3	-	x	x
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II, IV	FV	V	1	-	x	x
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	FV	V	1	-	x	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	U1	*	3	-	x	x
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	FV	*	4	-	x	x
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	FV	*	4	-	x	-

EHZ KBR: Erhaltungszustand Kontinentale Biogeographische Region (BfN 2013): FV = günstig, U1 = ungünstig - unzureichend, U2 = ungünstig – schlecht; **RL D:** Rote Liste Deutschland (MEINING et al. 2009); **RL BB:** Rote Liste Brandenburg (DOLCH et al. 1992): 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; 4 = potenzielle Gefährdung; G = Gefährdung anzunehmen; V = Vorwarnliste, * = Nicht gefährdet; **Nachweisart:** Ak = akustischer Nachweis, SB = Sichtbeobachtung, RP = Reproduktionsnachweis.

Amphibien

Im Rahmen des FFH-MP erfolgte eine qualitative Präsenzüberprüfung für Moorfrosch, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kreuz- und Wechselkröte. Zwischen 01. April und 20. Mai 2011 wurden insgesamt 12 Gewässer kontrolliert, zudem das Neißeangmoor bei Groß Bademeusel und zwei Gewässer bei Deulowitz am Schwarzen Fließ/Alten Mutterfließ. Da es sich lediglich um Ergebnisse einer Präsenzkontrolle handelt, wurde der Zustand der Populationen nicht bewertet.

Tab. 4: Nachgewiesene Amphibienarten im FFH-Gebiet Oder-Neiße Ergänzung (607), Teilgebiet Süd.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anh. FFH-RL	EHZ KBR	RL D	RL BB	Erfassung 2011
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV	U1	3	*	30 – 40 Rufer
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	U1	3	*	10 – 15 Rufer
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	IV	U2	3	3	3 Rufer

EHZ KBR: Erhaltungszustand Kontinentale Biogeographische Region (BfN 2013): FV = günstig, U1 = ungünstig – unzureichend, U2 = ungünstig – schlecht; **RL D:** Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009); **RL BB:** Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEISS et al. 2004): 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Vorwarnliste, * = Nicht gefährdet; **Erfassung 2011:** Maximal an einem Gewässer nachgewiesene Anzahl Rufer.

Vom **Moorfrosch** konnten an drei Gewässern im Neißeangmoor, im Bereich Horner Wiesen und auf der Neißeinsel Grieben Präsenznachweise erbracht werden. Im Gewässer westlich des Neißewehrs Grieben wurde mit 30 – 40 Rufern der größte Bestand erfasst. Die **Knoblauchkröte** wurde im Neißeangmoor, dem Gewässer östlich von Deulowitz sowie an fünf Gewässern im Bereich Horner Wiesen und Neißeinsel Grieben nachgewiesen. Nachweise der **Wechselkröte** gelangen an zwei Gewässern auf der Neißeinsel Grieben. Der EHZ der Habitatflächen ist überall günstig.

Asiatische Keiljungfer (1037 – *Gomphus flavipes*)

Im Gebiet wurde die Art 2010 an zwei Probeflächen südlich von Forst und bei Albertinenaue nachgewiesen. Während der Begehungen herrschten an den Probeflächen durch erhöhte Wasserstände und starke Strömung ungünstige Bedingungen. Aus den Jahren 2003 und 2008 liegen Nachweise unterhalb des Neißewehrs Grieben und bei Horno vor.

Aufgrund der Hochwassersituation 2010 war eine Exuviensuche nur sehr eingeschränkt möglich, es wurden keine Exuvien nachgewiesen. Damit ist der Zustand der Population mittel bis schlecht. Geeignete sandige Flachwasserzonen sind meist nur schmal ausgebildet (<20 %), die biologische Gewässergüte der Neiße wird als gut eingeschätzt. Trotz Gewässerbegradigung und Befestigung der Ufer weist die Nei-

ße teilweise eine naturnahe Ausstattung und Strukturierung und geringe Fließgeschwindigkeiten auf. Die Qualität des Habitats wurde daher als gut eingestuft. Kleinflächig in den Randbereichen vorhandene Verschlammungen und die inzwischen stark eingewachsenen bzw. von Sand überdeckten Steinschüttungen an den Ufern stellen mittlere Beeinträchtigungen dar. Der EHZ wurde insgesamt günstig eingeschätzt.

2.5 Weitere wertgebende Tier- und Pflanzenarten

Fische und Rundmäuler

Zwei Fließgewässerabschnitte am Schwarzen Fließ im Stadtgebiet von Guben und am Buderoser Mühlenfließ unterhalb Grano wurden im Jahr 2010 befischt.

Im **Schwarzen Fließ** wurden nur 20 Individuen von vier Fischarten gefangen (**Tab. 5**). Den größten Anteil hatte der Flussbarsch mit 75 %. Als Einzelfunde kamen Hecht und Giebel vor. Geschützte oder gefährdete Fischarten konnten nicht nachgewiesen werden. Der untersuchte Gewässerabschnitt ist relativ strukturarm. Es herrscht eine ruhige einheitliche Strömung, Riffle-Pool-Sequenzen und damit verbundene Strukturen fehlen völlig. Die Ufer sind größtenteils verbaut, somit fehlen auch natürliche Unterstände für Fische. Unterhalb der Untersuchungsstelle befindet sich ein Wehr, wodurch die Anbindung des Schwarzen Fließes an die Neiße nicht gegeben ist. Die Gewässersohle ist mit einer dicken Schicht an Feinsedimenten bedeckt und zu etwa 50 % mit submersen Makrophyten bewachsen. Lokal tritt Faulschlamm-Bildung auf.

Das Schwarze Fließ weist aufgrund der großflächigen Feinsedimente, dem guten Makrophytenbestand und dem geringen Anteil bzw. Fehlen großer Raubfische gute Habitateigenschaften für den Schlammpeitzger auf. Die fehlende Anbindung an die Neiße schränkt jedoch eine Besiedlung stark ein bzw. verhindert sie ganz.

Im **Buderoser Mühlenfließ** wurden insgesamt 76 Fische von sieben Fischarten nachgewiesen (Tab. 5). Die größten Anteile am Fischbestand hatten Dreistachliger Stichling und Gründling mit jeweils ca. 30 %. Geschützte oder gefährdete Fischarten konnten nicht nachgewiesen werden.

Tab. 5: Fischarten im Schwarzen Fließ in Guben und im Buderoser Mühlenfließ unterhalb Grano (Individuenzahlen).					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schwarzes Fließ	Bud. Mühlenfließ	RL D	RL BB
Dreistachliger Stichling	<i>Gasterosteus aculeatus</i>	2	27	*	*
Flussbarsch	<i>Perca fluviatilis</i>	16	7	*	*
Giebel	<i>Carassius gibelio</i>	1	3	*	*
Gründling	<i>Gobio gobio</i>		24	*	*
Hecht	<i>Esox lucius</i>	1	2	*	*
Moderlieschen	<i>Leucaspis delineatus</i>		10	*	*
Schleie	<i>Tinca tinca</i>		3	*	*
Summe		20	76		

RL D = Rote-Liste Deutschland (FREYHOF 2009), **RL BB** = Rote Liste Brandenburg (SCHARF et al. 2011): 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = Extrem selten, Arten mit geografischer Restriktion, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet.

Artengruppe Libellen

Im „Pflegekonzept für das Vorland der Lausitzer Neiße“ (2003) wurden Libellen auch in neun Probeflächen zwischen Guben und Hornoer Wiesen erfasst.

Entlang der Neiße, am Eilenzfließ sowie an kleinen Stillgewässern auf den Hornoer Wiesen und der Neißeinsel Grießen wurden neben zwei Anhang II/IV-Arten 26 Libellenarten nachgewiesen. Neun Libellenarten sind in den Roten Listen von Brandenburg und Deutschland als gefährdet eingestuft; alle Libellenarten sind nach BArtSchV geschützt.

Tab. 6: Vorkommen wertgebender Libellenarten im FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (607), Teilgebiet Süd, Auswertung von Altdaten (MÖCKEL et al. 2003).					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Anh. II, IV	Habitattyp
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	V	*		Rheophile Fließwasserart
Blaufüßige Prachtlibelle	<i>Calopteryx virgo</i>	3	2		Rheophile Fließwasserart
Fledermaus-Azurjungfer	<i>Coenagrion pulchellum</i>	3	*		Euryöke Fließwasser-See-Art
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	3	IV	Rheophile Fließwasserart
Gemeine Keiljungfer	<i>Gomphus vulgatissimus</i>	2	V		Stenöke Fließgewässer-See-Art
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	II, IV	Rheophile Fließwasserart
Kleiner Blaupfeil	<i>Orthetrum coerulescens</i>	2	2		Thermophile Fließwasserart
Gebänderte Heidelibelle	<i>Sympetrum pedemontanum</i>	3	3		Thermophile Fließwasserart
Gefleckte Heidelibelle	<i>Sympetrum flaveolum</i>	3	3		Moortümpel-Art

RL D = Rote Liste Deutschland (OTT & PIPER 1998); RL BB = Rote Liste Brandenburg (MAUERSBERGER 2000) 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet; **Habitattyp:** nach MAUERSBERGER et al. 2013, DONATH 1987.

Artengruppe Schmetterlinge

Daten liegen für das Vorland der Lausitzer Neiße zwischen Guben und Briesnig aus dem Jahr 2003 vor. Zudem wurden Daten zwischen 2006 und 2013 aus dem Deichvorland zwischen Klein und Groß Bademeusel berücksichtigt.

Im Teilgebiet wurden 65 Schmetterlingsarten nachgewiesen, darunter zwei Arten nach Anhang II /IV der FFH-RL. 25 Arten (38 %) werden in den Roten Listen von Deutschland und Brandenburg als gefährdet eingestuft. 20 Arten sind nach BArtSchV besonders geschützt. In Brandenburg gelten neben dem Großen Feuerfalter weitere neun Arten als stark gefährdet (RL 2), der aktuell verschollene Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist vom Aussterben bedroht (RL Bbg 1). Das Kleine Ochsenauge ist sowohl in Brandenburg als auch in Deutschland stark gefährdet (RL 2).

Tab. 7: Vorkommen wertgebender Schmetterlingsarten im FFH-Gebiet – Auswertung von Altdaten (MÖCKEL et al. 2003, LUCK 2006-2013).					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	§	Habitate
Kleiner Schillerfalter	<i>Apatura ilia</i>	V	V	§	warm-feuchte Auen-, Mittel-, Nieder-, Bruchwälder, <i>Populus spec.</i> , (<i>Salix spec.</i>)
Feuriger Perlmutterfalter	<i>Argynnis adippe</i>	3	2	§	Magerrasen, Heiden, Feuchtwiesen-Waldkomplexe, Waldlichtungen, Kahlschläge, <i>Viola</i> -Arten, <i>Polygonum bistorta</i>
Großer Perlmutterfalter	<i>Argynnis aglaia</i>	V	2	§	Waldlichtungen, Waldsäume, gehölzreiche Magerrasen, <i>Viola</i> -Arten
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	<i>Aricia agestis</i>	*	V	*	Trockenrasen
Magerrasen-Perlmutterfalter	<i>Boloria dia</i>	*	2	§	gehölzreiche Magerrasen, Waldsäume, Flachmoore
Mädesüß-Perlmutterfalter	<i>Brenthis ino</i>	*	2	*	Feuchtwiesen, Waldränder, Trockenrasen
Grüne Zipfelfalter	<i>Callophrys rubi</i>	*	V	*	mageres Offenland, Zwergstrauchheiden, Magerrasen, Moore, sehr lichte Wälder
Malven-Dickkopffalter	<i>Carcharodus alcaea</i>	*	3	§	Trockenrasen mit Malven
Gelbwüfelige Dickkopffalter	<i>Carterocephalus palaemon</i>	*	V	*	luftfeuchte Standorte, verbuschtes Offenland, Hochstaudenfluren, Waldränder
Rostbraunes Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha glycerion</i>	V	*	§	Trockene Säume
Kronwicken-Dickkopffalter	<i>Erynnis tages</i>	*	3	*	Trockenrasen mit Fabaceen: <i>Hippocrepis comosa</i> , <i>Coronilla varia</i> , <i>Medicago lupulina</i> , <i>Lotus corniculatus</i>
Komma-Dickkopffalter	<i>Hesperia comma</i>	3	2	*	xerothermophil, Trockenrasen, auch Heiden, Waldsäume
Ockerbindiger Samtfalter	<i>Hipparchia semele</i>	3	V	*	lückige Sandheiden

Tab. 7: Vorkommen wertgebender Schmetterlingsarten im FFH-Gebiet – Auswertung von Altdaten (Möckel et al. 2003, Luck 2006-2013).					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	§	Habitat
Kleines Ochsenauge	<i>Hyponephele lycaon</i>	2	2	*	Trockenrasen
Segelfalter	<i>Iphiclides podalirius</i>	3	2	§	Rosaceen
Senfweißling	<i>Leptidea reali/sinapis</i>	D	V	*	Trockene Säume, Waldränder
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2	II IV	Großblättrige Ampferarten
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	II IV	Feuchtwiesen
Wegerich-Scheckenfalter	<i>Melitaea cinxia</i>	3	2	*	Trockenrasen, Magerwiesen, Ödland, Waldränder
Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>	V	*	§	Laubwälder, Obstgärten, Alleen
Schwalbenschwanz	<i>Papilio machaon</i>	*	V	§	sonniges, offenes Gelände, z.B. mageres Grünland, Trockenrasen, Habitats mit Doldenblütlern
Trübgelbe Spannereule	<i>Paracolax derivalis</i>	*	V	*	Laubwälder
Rotklee-Bläuling	<i>Polyommatus semiargus</i>	*	3	§	Wiesen, Gebüsche, Waldlichtungen mit Rotklee-Anteilen, Klee-Äcker
Ulmen-Zipfelfalter	<i>Satyrrium w-album</i>	*	2	*	Ulmen
Violetter Kleinspanner	<i>Scopula rubiginata</i>	V	*	*	extensives Grünland, Magerrasen, Sandfluren, Heiden

RL D = Rote Liste Deutschland (REINHARDT & BOLZ 2011, RENNWALD et al. 2011); RL BB = Rote Liste Brandenburg (GELBRECHT et al. 2001): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet. § = Geschützt nach BArtSchV bzw. Anhang II / IV der FFH-RL.

Höhere Pflanzen

Es wurden insgesamt 666 Pflanzenarten nachgewiesen, darunter 138 (21 %) gefährdete Arten der Rote Liste Brandenburgs bzw. Deutschlands sowie 10 besonders geschützte Arten.

Tab. 8: Anzahl gefährdeter und geschützter Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (607), Teilgebiet Süd.						
Gefährdung	Rote-Liste-Kategorie					§
	1	2	3	G	V	
Rote Liste Deutschland	1	2	23			10 besonders geschützt
Rote Liste Brandenburg	6	12	34	6	71	

RL-Brandenburg (RISTOW et al. 2006), RL-Deutschland (KORNECK et al. 1996): 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = gefährdet ohne Zuordnung zu einer Kategorie; V = Vorwarnliste. § = Nach BArtSchV geschützt.

Besonders bedeutsam sind Kornrade (*Agrostemma githago*), eine deutschlandweit vom Aussterben bedrohte Art, sowie Schwarzschof-Segge (*Carex appropinquata*) und Brenndolde (*Cnidium dubium*), zwei Arten, die in Deutschland stark gefährdet (RL 2) sind. In Brandenburg vom Aussterben bedroht (RL 1) sind neben Kornrade Wiesen-Kümmel (*Carum carvi*), Breitblättriges Wollgras (*Eriophorum latifolium*), Schwarz-Pappel (*Populus nigra*), Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus minor*) und Kleinblütige Rose (*Rosa micrantha*).

2.6 Nutzungsarten und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen

Das Teilgebiet wird durch die Lausitzer Neiße und ihre Nebengewässer geprägt. Vorherrschend sind Offenflächen mit Grünlandnutzung, gefolgt von Fließgewässern und Wäldern und Forste.

Tab. 9: Nutzungsarten im FFH-Gebiet „Oder-Neiße, Ergänzung“ (607), Teilgebiet Süd.		
Nutzungsarten	Fläche (ha)	Anteil (%)
Fließgewässer (01)	93,55	17,20
Stillgewässer (02)	2,86	0,53
Röhrichte (01, 02)	1,08	0,20
Anthropogene Rohbodenstandorte, Ruderalfluren (03)	7,71	1,42
Moore, Sümpfe (04)	13,48	2,48
Grünland, Grünlandbrachen (05)	264,96	48,71
Trockenrasen (05)	25,07	4,61
Zwergstrauchheiden (06)	0,25	0,05
Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und -gruppen (07)	10,30	1,89
Vorwälder (0828)	10,98	2,02
Wälder (08)	73,49	13,51
Forsten (08)	30,41	5,59
Äcker (09)	5,57	1,02
Sonstige (10, 11, 12)	6,81	1,25
Summe	544,00	100
Grundlage der Auswertung bildet die aktuelle Biotopkartierung von 2010/11. Linien- und Punktbiotope sind nicht berücksichtigt. Nutzungsarten: Nummern beziehen sich auf die Biotoptypenklassen der Biotopkartierung Brandenburg (ZIMMERMANN et al. 2007); Anteil (%): Flächenanteil am Teilgebiet Süd.		

Landwirtschaft

Rund 53 % (290 ha) werden von Grünland, Grünlandbrachen oder Trockenrasen eingenommen. Ackerflächen sind mit 5,6 ha nur vereinzelt vorhanden (1 %). In der letzten Förderperiode wurden für rund 227 ha (42 %) Agrarförderung gewährt (InVeKoS-Daten, Stand 2010), darunter 8,7 ha als Ackerflächen.

15 % des Offenlandes (82 ha) wurden als Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) erfasst, 1,5 ha als Brenndoldenauenwiesen (LRT 6440). Trockene, kalkreiche Sandrasen (LRT 6120*) und Kontinentale Steppentrockenrasen (LRT 6240) sowie Übergangsmoore (LRT 7140) sind mit jeweils weniger als 5 ha vergleichsweise selten. Weitere 8 % (43 ha) weisen Entwicklungspotenzial auf. Flutrasen und Feuchtwiesen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, sind mit 29 ha v.a. in den Seitentälern und den Hornoer Wiesen verbreitet.

Grünland- und Trockenrasen-LRT sowie Entwicklungsflächen werden meist extensiv genutzt. Eine Beeinträchtigung der Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und der Brenndolden-Auenwiesen (LRT 6440) stellt die Einsaat von nicht-autochthonen Intensivgrünlandmischungen dar. Einsaaten erfolgen z. B. in vegetationsfreien Flächen, die durch längere Überstauungen oder Übersandungen bei Hochwässern entstanden sind. Hierdurch werden langfristig die Ir-typischen Arten verdrängt und es kommt zu einer schleichenden Verschlechterung des EHZes. Eine weitere Beeinträchtigung stellt die Nutzungsaufgabe von vergleichsweise schwierig zu bewirtschaftenden Grünländern dar. Die Flachland-Mähwiesen der Deiche sind durch das ungünstige Pflegeregime (Mulch-Mahd statt Beweidung, Schnitttermine) gefährdet. Für Tierarten wie Amphibien, Großer Feuerfalter oder Ameisen-Bläuling sind die Nutzungstermine teilweise ungünstig.

Forstwirtschaft und Waldbewirtschaftung

Das Teilgebiet liegt innerhalb der Oberförstereien Cottbus (Revier Guben, Jänschwalde) und Drebkau (Revier Forst). Die Auswertung der Forstdaten ergab Wald- und Forstflächen im Umfang von 85 ha (16 %

des Teilgebietes). Bei der Biotopkartierung wurden dagegen 115 ha (20 %) erfasst, da auch kleinere Gehölze und Vorwälder in der Flussaue berücksichtigt wurden.

Im Teilgebiet überwiegen Restbestockungen von Auenwäldern (LRT 91F0, 91E0*) entlang der Fließgewässer sowie entlang der Moränenhänge Eichen-Hainbuchen-Wälder (LRT 9160) und bodensaure Eichenmischwälder (LRT 9190). Zudem kommen in der Niederung des Buderoser Mühlenfließes Erlenbruchwälder vor, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Typischerweise sind Reifephase, starkes Totholz, Alt- und Biotopbäume sowie Kleinstrukturen unterrepräsentiert, eine homogene Altersstruktur überwiegt. In den ufernahen Auwäldern werden abflussgefährdende Bäume entfernt, dies führt zur Strukturverarmung. Auch beeinträchtigt der hohe Anteil standort- und lebensraumuntypischer Gehölze die Wald-LRT. Auch in der Krautschicht treten Neophyten auf, z. B. Indisches Springkraut oder Japan-Knöterich.

Jagd

Im Teilgebiet wird die Gehölzverjüngung durch starken Verbiss des Schalenwildes beeinträchtigt. Hierdurch kommt es langfristig zur Auflichtung der Waldstrukturen, zu Verarmung/Verschiebung des Baumarteninventars oder zum generellen Ausbleiben der Verjüngung in den Wald-LRT.

Gewässerunterhaltung, Wasserbau, Hochwasserschutz und Gewässernutzung

Für die Lausitzer Neiße als Landesgewässer I. Ordnung ist das Land Brandenburg, vertreten durch das LUGV zuständig. Im Abschnitt Guben bis zur Mündung in die Oder (Fluss-km 14,80 – 0,67) ist die Lausitzer Neiße schiffbar (nur kleinflächig im FFH-Gebiet).

Tab. 10: Querbauwerke und ökologische Durchgängigkeit an der Lausitzer Neiße im FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (607), Teilgebiet Süd.			
Bezeichnung Bauwerk	Fluss-km	FFH-Gebiet	Ökologische Durchgängigkeit
Querbauwerke im Fluss			
Wehr Guben / Gubin (Schützenwehr)	16,1	(607)	Nicht gegeben
Wehr Groß Gastrose (Vier-Feld-Wehr)	27,3	607	Nicht gegeben
Wehr Grießen (Schützenwehr)	35,7	607	Nicht gegeben
Wehr Forst	53,3	607	Fischaufstieg
Wehr Brosek (Schützenwehr)	56,0	(607)	Fischaufstieg (in Ausleitungsstrecke)
Sohlschwellen			
Schlagsdorf, 1 Schwelle	21,8		eingeschränkt
Groß Gastrose, 2 Schwellen	25,4-25,9	607	eingeschränkt
Grießen, Albertinenaue, 6 Schwellen	30,5-31,8	607	eingeschränkt, 10-55 cm Höhendifferenz
Südlich Forst, 3 Schwellen	53,8 - 54,4	607	eingeschränkt
Klein Bademeusel, 1 Schwelle	62,1	607	eingeschränkt
Querbauwerke zwischen Fluss und größeren Seitengewässern auf deutscher Seite			
Auslaufbauwerk Egelneiße	15,3	607	Gegeben (Absperrbauwerk nur bei Hochwasser geschlossen) mit Lockströmung
Einlaufbauwerk Egelneiße	16,7	607	Fischaufstieg vorhanden (seit 2012)
Deichsiel und Wehr Moaske bzw. Schlagsdorfer Hauptgraben	21,8	607	Nicht gegeben
Deichsiel mit Rückstauklappe Eilenzfließ	27,0	607	Teilweise gegeben, Mündg unth. Kraftwerk
Wehr und Kraftwerk Groß Gastrose im Mühlkanal	27,2	607	Nicht gegeben
Wehr und Kraftwerk Grießen im Kraftwerkskanal	35,7	607	Nicht gegeben
Düker und Rückstauwehr Graben 93, Schöpfwerksgraben	38,5	607	Nicht gegeben
Rückstauwehr Malxe-Neiße-Kanal	40,4	607	Nicht gegeben
Mühlgraben Forst und Nebenarm (westlich Reisigwehrlinsel)	53,3	607	Fischaufstieg vorhanden
Deichsiel und Wehr Graben 8	56,0	(607), 417	Nicht gegeben

Querbauwerke ohne Fischtreppe prägen die Lausitzer Neiße und ihre Nebengewässer oberhalb von Guben. Neben 5 Wasserkraftwerken gibt es 5 Bereiche mit Sohl-schwellen. Mit Ausnahme von Buderoser Mühlenfließ und Schwarzem Fließ sind alle übrigen Seitengewässer durch Siele oder Stauwehre schon mündungsnah abgetrennt. Die fehlende Durchgängigkeit flussaufwärts und der Geschiebemangel mit fortschreitender Tiefenerosion des Flusses stellen eine erhebliche Beeinträchtigung der Fließgewässer-LRT und der Fischarten der FFH-RL dar. Hinzu kommen Laufbegradigungen/-verkürzungen und die damit verbundene Steigerung des Gefälles sowie die Einengung des Abflussquerschnitts durch Uferbefestigungen. Als Folge treten Grundwasserabsenkung in der Talau und verringerte Überflutungshäufigkeit der rezenten Aue auf. Mittlere Sommerhochwasser überfluten diese kaum noch, Winterhochwasser fließen aufgrund des geringen Querschnittes und verminderten Wasserhaltevermögens der Aue schneller ab. Aktuell überwiegen wechselfrische bis wechsellrockene Standorte, da die Neiße unterhalb des Mittelwasserstandes auf die angrenzenden Auenbereiche entwässernd wirkt. Grundwasserstände sowie Dauer und Häufigkeit der Überstauung sind jedoch für die typischen Lebensraumtypen der Flussaue, wie Weichholz- und Hartholzauenwälder (LRT 91E0*, 91F0) und Brenndolden-Auenwiesen (LRT 6440) sowie die Habitatflächen zahlreicher Anhang-II/IV-Arten und Wiesenlimikolen von entscheidender Bedeutung. Die verringerte Überflutungshäufigkeit und -dauer beeinflusst die Ausprägung der FFH-Lebensraumtypen und Arten der Flussauen somit negativ. So sind die für autotypischen Brenndolden-Auenwiesen (LRT 6440) im FFH-Gebiet kaum noch nachweisbar.

Oberhalb der Stauwehre befinden sich dagegen strömungsarme Staustrecken, in denen Sedimente zurückgehalten werden, die unterstrom fehlen. Beim Ablassen der Staubecken, insbesondere wenn die Spüldauer nur kurz ist, werden v.a. Feinsedimente ausgespült, lagern sich unterhalb des Wehres ab und verstopfen hier das Porensystem des Flusses. Größere Sedimente verbleiben vermehrt im Staubecken (Sedimentfalle). Die sauerstoffarmen Staustrecken stellen für sauerstoffliebende Organismen starke Beeinträchtigungen der ökologischen Durchgängigkeit dar. Die hohen Wasserstände der Staustrecken mit geringer jahreszeitlicher Schwankung führen in der angrenzenden Aue zu dauernassen und auenuntypisch sauerstoffarmen Standorten. In den Ausleitungsstrecken werden die ökologischen Mindestwasserabflüsse häufig nicht gewährleistet.

An fast allen Flussabschnitten sind überwachsene Steinschüttungen als Uferbefestigungen vorhanden; durch das Hochwasser 2010 wurden sie z.T. freigelegt. Trotz ihres Erhaltungszustandes weisen sie eine ausreichende Wirksamkeit gegen Erosion auf, sodass eine natürliche Redynamisierung behindert wird. In 2012/2013 wurden auf polnischer Seite die Uferbefestigungen teilweise erneuert. Auf der deutschen Flussseite sind gegenwärtig keine Unterhaltungsmaßnahmen geplant, sondern nur allgemeine Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes. Durch die geplante Ausbaggerung der Ausleitungstrecke des Kraftwerks Grieben wird die sekundär entstandene Strukturvielfalt des Fließgewässers (LRT 3270) und die neu entstandenen Weichholzauwälder auf den Sandbänken (LRT 91E0) stark beeinträchtigt.

Auch die Nebengewässer sind in ihrer Morphologie und Wasserführung durch Begradigung, Regelprofile und Wehre (z.T. alte Mühlenwehre) stark verändert. Sie werden zudem regelmäßig durch den Wasser- und Bodenverband unterhalten. Die Unterhaltungsmaßnahmen umfassen ein bis zweimalige Sohl- und Böschungskrautungen während der Vegetationsperiode zwischen Juni und Oktober.

Fischereiwirtschaft und Angelnutzung

Im Teilgebiet werden Neiße, Egelneiße, Kraftwerkskanal Grieben, Malxe, Malxe-Neiße-Kanal und Mühlgraben Forst als Angelgewässer genutzt. Informationen zu Besatzmaßnahmen auf deutscher Seite liegen nicht vor; auf polnischer Seite werden Besatzmaßnahmen (Lachs, Bachforelle) durchgeführt.

Gefährdungen durch Tritt, Störung, Entnahmen oder Besatz sind potenziell möglich, doch lassen sich konkrete negative Auswirkungen auf die Fischzönosen und ggf. auf die Anhang-II/IV-Arten gegenwärtig nicht einschätzen. Besatzmaßnahmen mit gebietsfremden Fischarten können die autochthonen Populationen auf größeren Abschnitten des Flusses beeinträchtigen.

Erholungsnutzung und Tourismus

Die Lausitzer Neiße ist im Unterlauf zwischen Guben und Mündung in die Oder als schiffbare Landeswasserstraße der niedrigsten Klasse D eingestuft. Die Schiffbarkeit ist aufrecht zu erhalten. Schiffe dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten: Länge 4,7 m, Breite 1,90 m, Tiefgang 0,30 m, Höhe 1,30 m über Wasserspiegel. Güterverkehr findet auf diesem Abschnitt nicht mehr statt und die Befahrung mit motorisierten Fahrzeugen bedarf der Genehmigung durch die Obere Verkehrsbehörde.

Nach Wasserentwicklungsplan 3 (WEP3) ist der Abschnitt bis Guben als Teil der Hauptwasserwanderroute Oder (HWWR 7) für muskel- und motorbetriebene Sportboote befahrbar. Südlich von Guben schließt sich das Wasserwanderrevier E an. Aufgrund der meist geringen Wasserstände, der vielen Kraftwerke und Wehre, der Brückenreste im Gewässer sowie einer vergleichsweise starken Strömung ist die Neiße bisher nur bedingt für eine wassertouristische Nutzung geeignet. Nur der Unterlauf der Neiße im HWWR 7 im Teilgebiet gilt auch für ungeübte Kanuten als attraktiv. Aktuell liegen die jährlichen Besucherzahlen im unteren vierstelligen Bereich, nehmen aber jährlich zu. Erhebliche Beeinträchtigungen sind im Teilgebiet (noch) nicht erkennbar. Die im WEP3 genannten Wasserwanderplätze sowie die bekannten Ein- und Ausstiegsbereiche bzw. Umtragestellen stellen aktuell überwiegend kein Problem dar. Allerdings können mit der Zunahme des Bootstourismus zukünftig erhebliche Beeinträchtigungen/Gefährdungen des LRT 3270 sowie der Arten nach Anhang II/IV der FFH-RL verbunden sein. Besonders bei niedrigen Wasserständen erhöht sich die Gefahr von direkten oder indirekten Beeinträchtigungen durch Bootstourismus. Direkte Beeinträchtigungen gehen durch Grundkontakt mit der Sohle oder Verwirbelung des Sediments aus (Sediment-Erosion, Laichplatzzerstörung von Fischen). Für Kanus und Kajaks ist eine notwendige Mindestwasserhöhe von 30 cm (Tiefgang Boote, Paddeleintauchtiefe) nötig. Zudem nutzen bei Niedrigwasser v.a. ungeübte Fahrer die Möglichkeit sich mit dem Paddel stochernd fortzubewegen. Indirekte negative Effekte sind die Erhöhung der Schwebstofffracht und damit verbundene Vitalitätseinbußen bei Salmoniden und das Absinken der aufgewirbelten Feinsedimente in das sandig-kiesige Substrat (Beeinträchtigung von Laichhabitaten). Mit der Umlagerung von Sedimenten, Totholz oder Steinen ist auch Gefährdungspotenzial für die Larvalhabitate der Grünen Keiljungfer verbunden. Bei Niedrigwasser besteht die Gefahr, dass Gelege von Kiesbrütern auf den Inseln und/oder Laichhabitaten in Flachwasserzonen durch Treideln der Boote oder beim Lagern/Anlegen auf den Sandinseln gestört bzw. zerstört werden. Schäden am Pflanzenbewuchs wurden bislang nur an den aktuellen Ein- und Ausstiegsbereichen festgestellt, wobei mit Ausnahme der zum Fluss-LRT gerechneten Ufervegetation (LRT 3270) keine weiteren Schutzgüter betroffen sind. Insgesamt bestehen aktuell 11 Anlegestellen oder Rastplätze, die bisher keiner geregelten Nutzung unterliegen, nur z.T. sind sie im WEP3 genannt. Beim Bau einer weiteren Anlegestelle, der Slipanlage in Guben, kam es zum Verlust offener Uferpionierfluren.

Der Radtourismus auf dem Neiße-Radweg und der geringe Badebetrieb haben bisher keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzobjekte des Teilgebietes.

3 Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Erhaltungsziele sind Ziele, die auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (EHZ) ausgerichtet sind. Als **Erhaltungsmaßnahmen** gelten die notwendigen Maßnahmen, um den günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen.

Entwicklungsziele sind Ziele, die über die notwendigen Erhaltungsziele hinausgehen und auf die Optimierung des aktuellen Erhaltungszustandes ausgerichtet sind oder um Potenzialflächen zum LRT zu entwickeln. Sie werden durch **Entwicklungsmaßnahmen** umgesetzt.

3.1 Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung

Als übergeordnetes Ziel sollen im FFH-Gebiet arten- und strukturreiche auentypische Lebensräume wie Fließgewässer (LRT 3260, 3270), Wiesen und Trockenrasen (LRT 6120, 6440, 6510) und Wälder (LRT 91E0, 91F0, 9160, 9190) wiederhergestellt und erhalten werden. Sie werden durch einen hohen Anteil lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, auentypische Wasser- und Standortverhältnisse und einem Mosaik aus offenen/ halboffenen Bereichen und Auenwäldern geprägt. Auch sollten Vernetzung und Genaustausch mit ähnlichen Lebensräumen in der Umgebung ermöglicht werden. Des Weiteren sollen auf den Deichen artenreiche Wiesen und Trockenrasen (LRT 6510, 6120) erhalten und entwickelt werden. Für den langfristigen Erhalt und die Wiederherstellung auentypischer Verhältnisse sollten negative Einflüsse der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes durch naturnahe, schutzgutkonforme Verfahren minimiert werden. Im Neißeangmoor werden Übergangsmoorgesellschaften (LRT 7140) wiederhergestellt und erhalten und auf dem Schlagsdorfer Weinberg Trockenrasen (LRT 6120, 6240). Die Lebensräume und Populationen der Arten der FFH-RL sowie weiterer bedeutender Tier- und Pflanzenarten sollen erhalten und gefördert werden.

Für den langfristigen Erhalt und die Wiederherstellung auentypischer Verhältnisse sollten die negativen Einflüsse der Wasserwirtschaft und des technischen Hochwasserschutzes durch naturnahe, ökologische vertretbare Verfahren minimiert werden und eine Erweiterung der Retentionsflächen bei Hochwasserereignissen angestrebt werden. Im FFH-Gebiet sollen die Ziele des „Maßnahmenprogramm Biologische Vielfalt“ des Landes Brandenburg umgesetzt werden.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die Lausitzer Neiße durchfließt als Grenzfluss Deutschland und Polen und die Staatsgrenze verläuft auf der Flussmitte. Das FFH-Gebiet umfasst das rechtsseitige Ufer und den Fluss bis zur Flussmitte. Der polnische Teil der Lausitzer Neiße wurde nicht als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit vollzieht sich auf staatlicher, regionaler und kommunaler Ebene. Gerade für Fließgewässersysteme ist eine grenzübergreifende Planung wünschenswert. Bei der weiteren Bearbeitung und bei der Maßnahmenumsetzung sollte deshalb eine enge Zusammenarbeit mit der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission sowie den für Gewässerunterhaltung und Naturschutz zuständigen polnischen Behörden erfolgen, da nur eine abgestimmte grenzübergreifende Planung das Fließgewässerökosystem und seine Schutzgüter langfristig in einen günstigen EHZ bringen und erhalten kann. Schneller und umfassender Austausch von Informationen, offene und frühzeitige Abstimmungen hinsichtlich eigener Vorhaben und Planungen sowie Vertrauen sind wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang spielt der gemeinsame Unterhaltungsrahmenplan eine wichtige Rolle.

Allgemeine Behandlungsgrundsätze für Landwirtschaft

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der „guten fachlichen Praxis“ für die Landwirtschaft und der gesetzlichen Regelungen wie z. B. Schutzgebietsverordnungen und Fachgesetze einzuhalten.

Behandlungsgrundsätze für Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Brenndolden-Auenwiesen (LRT 6440)

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Grünland-LRT wird als Vorzugsvariante eine zweischürige Mahd vorgeschlagen. Kann die Vorzugsvariante nicht oder nur zeitweise realisiert werden, ist auch extensive Mähweide auf wechselfeuchten bis wechseltrockenen Standorten (auf wechsellassen Standorten nur mit entsprechendem Weidemanagement!) möglich.

Bei der Vorzugsvariante mit zweischüriger Mahd sollte der erste Schnitt zur Hauptblütezeit der bestandsbildenden Obergräser erfolgen. Als Erntunutzungstermin wird in Flachlandmähwiesen Ende Mai bis Anfang Juni (phänologischer Termin: Beginn der Holunderblüte) empfohlen, bei wechselfeuchtem Auengrünland bis Mitte Juni. Diese Termine begünstigen die weniger hochwüchsigen Kräuter indem konkurrenzstarke Obergräser vor der Samenreife geschnitten werden, sodass niedrigwüchsiger oder konkurrenzschwächere Arten oder Magerkeitszeiger von den nun wieder günstigen Lichtverhältnissen profitieren. In Brenndolden-Auenwiesen sind zu diesem Zeitpunkt zudem noch viele lebensraumtypischen Arten in der vegetativen Phase. Der zweite Schnitt erfolgt nach einer Ruhezeit von ca. 10 Wochen bei Flachlandmähwiesen, bei wechselfeuchtem Auengrünland von mindestens 12 Wochen, um den charakteristischen/wertgebenden Arten die Blütenbildung und Fruchtreife zu ermöglichen. Die Mahd sollte mit einer Schnitthöhe von ca. 10 cm oder verbunden mit einer geringen Fahrgeschwindigkeit auch niedriger erfolgen, um Kleinorganismen zu schonen und bessere Bedingungen für den Wiederaustrieb der Pflanzen zu gewährleisten. Um Nährstoff- und Streuakkumulation sowie die Entwicklung von Dominanzbeständen typischer Brachezeiger zu verhindern, sollte ein Brachfallen der Flächen vermieden und mindestens einmal jährlich zu einem der beiden Mahdtermine gemäht und das Schnittgut von der Fläche entfernt werden. Eine Mulchmahd ist für die Erhaltung von LRT-Beständen nicht geeignet.

Alternativ zur Mahd ist auch eine Mähweidenutzung z. B. durch Rinder oder Schafe möglich. Für trockene Glatthaferwiesen, z. B. auf Deichen, wird eine Schafbeweidung als günstigste Variante angesehen. Kurze Standzeiten mit hoher Besatzdichte sind besonders günstig, zum Zeitpunkt des Weidebeginns sollte die Vegetationshöhe zwischen 15 cm und 35 cm betragen. Bei vermehrtem Auftreten von Weideresten (v.a. bei reiner Beweidung) ist nach der Beweidung ein Pflegeschnitt zu empfehlen. Eine Beweidung von Nasswiesen sollte vermieden werden.

Tab. 11: Empfehlungen für die Bewirtschaftung von Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Wechselfeuchtem Auengrünland (LRT 6440) im FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (607), Teilgebiet Süd.

Nutzungsformen	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Vorzugsvariante:</u> zweischürige Mahd mit 1. Schnitt zu Beginn der Holunderblüte/ Hauptblütezeit der Obergräser (ca. Ende Mai – Anfang bzw. Mitte Juni), 2. Schnitt 10 Wochen (Flachlandmähwiesen) bzw. 12 Wochen (Wechselfeuchtes Auengrünland) später, in Absprache Nachweide möglich - <u>Günstig:</u> Mähweide: Mahd in Kombination mit Beweidung als extensive Kurzzeitweide (Standzeit 1 – 2 Wochen bei hoher Besatzdichte), Termine s.o., bei Bedarf Weidepflegeschnitt, Beweidung: nur frische bis wechseltrockene Standorte als Kurzzeitweide v.a. mit Schafen, Termine s.o., bei Bedarf Weidepflegeschnitt, <u>Noch geeignet:</u> Mähweide: Mahd in Kombination mit Beweidung als extensive Langzeitweide (Standzeit 5–9 Wochen), Termine s.o., bei Bedarf Weidepflegeschnitt, Mähweide: Winterweide (bis Mitte April, bei frühbrütenden Wiesenbrütern bis Ende März) mit einem Schnitt während der Vegetationsperiode (Ende Mai – Anfang Juni, bzw. nach Ende der Brutsaison) - <u>Minimalvarianten (Erhaltung des LRT-Status):</u> einschürige Mahd, Winterweide (Termine s.o.)
Düngung	<ul style="list-style-type: none"> - Je nach Standortverhältnissen: Verzicht auf Düngung oder Erhaltungsdüngung bis Obergrenze Gehaltklasse VST B durch eine Gabe alle 2-3 Jahre, Aufdüngung vermeiden: N-Düngung: 60-75 kg/ha, P-Düngung: 15-30 kg P/ha, K-Düngung: 100-175 kg K/ha

Tab. 11: Empfehlungen für die Bewirtschaftung von Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Wechselfeuchtem Auengrünland (LRT 6440) im FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (607), Teilgebiet Süd.	
	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung von Kräutern durch P/K-Düngung - N-Düngung vorzugsweise über Festmist; Gülle und synthetische Dünger ungünstig
Schleppen, Walzen	Durchführung bei dringender Notwendigkeit vor Beginn Vegetationsperiode, bzw. Wiesenbrütersaison <ul style="list-style-type: none"> - Schleppen vermeiden, - Verzicht auf Walzen
Umbruch, Nachsaat, Übersaat	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot von Umbruch - Nachsaat und Übersaat bevorzugt mit heimischem/ regionalem Saatgut - Verzicht auf Intensivgrasmischungen (z. B. Weidelgras, Klee gras) oder Hochzuchtsorten
Mahd	
Technik	<ul style="list-style-type: none"> - optimal: Balkenmäher - ungünstig: Kreiselmäher (hoher Verlust oder Verletzung von Tieren)
Schnitthöhe	Zur Schonung von Kleinorganismen: <ul style="list-style-type: none"> - Schnitthöhe 7-10 cm bei geringer Fahrgeschwindigkeit (Flucht möglich), - Schnitthöhe >10 cm bei mittlerer bis hoher Fahrgeschwindigkeit (Tötungs-/ Verletzungsgefahr vermindert)
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> - Mahd von Innen nach Außen (Flucht möglich) - bei größeren Flächen Streifen- oder Mosaikmahd (maximal 5-10% der Fläche) bzw. Rotationsbrachen, um Teilpopulationen von Kleintierarten Überleben zu ermöglichen
Beweidung	
Weidetiere	<ul style="list-style-type: none"> - Schafe, Ziegen, Rinder (v.a. genügsame Robust- oder Landrassen, kleinrahmige Rassen), Esel, Maultiere, Konik, - eingeschränkt: Pferde-Robustrassen (keine Hengste)
Besatzstärke	in Abhängigkeit von Standort, Tierart/ Rasse und Weideführung (Werte beziehen sich auf reine Beweidung, bei Mähweide entsprechend anpassen): <ul style="list-style-type: none"> - optimal 0,4 – 1,0 GV/ha/Jahr - maximal 1,4 GV/ha/Jahr - minimal 0,3 GV/ha/Jahr - Für Wiederherstellung auch zeitlich befristet höhere Besatzstärken möglich
Tränke	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserstelle nicht innerhalb artenreicher LRT-Flächen/ Teilbereiche
Ausgrenzen von Teilflächen	LRT-Flächen/ andere wertvolle Biotope bei höherem Tierbesatz oder längerer Standzeit bei Bedarf ausgrenzen

Behandlungsgrundsätze für Sandrasen (LRT 6120*) und Steppen-Trockenrasen (LRT 6240*)

In Trockenrasen ist grundsätzlich eine zweimalige Beweidung in der Vegetationsperiode anzustreben, als Vorzugsvariante wird eine Beweidung mit gemischten Schaf-Ziegen-Herden mit hoher Besatzdichte und kurzen Standzeiten (Hütehaltung, Umtriebsweide) zwischen 1-2 Tagen und 1-2 Wochen vorgeschlagen. Kann die Vorzugsvariante nicht oder nur zeitweise realisiert werden, sind unter bestimmten Bedingungen auch andere Weidetiere oder eine Mahdnutzung möglich. Herbst- oder Winterbeweidung werden als Minimalvariante zur Erhaltung des LRT-Status eingestuft. Die Besatzstärke hängt von Standort, Pflanzenbestand, Tierart, Rasse und Weideführung ab. Als grober Richtwert gelten in produktionschwachen Flächen wie Trockenrasen 0,3 – 0,5 GV/ha/Jahr, 0,2 – 0,3 GV/ha/Jahr sollten bei schütterten, schwach produktiven Sandrasen, Halbtrocken- und Trockenrasen angesetzt werden. Stärker ruderalisierte oder gräserdominierte Bestände können mit Besatzstärken bis zu 1,0 GV/ha/Jahr beweidet werden. In artenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen muss der jeweils geeignete Zeitpunkt der Beweidung auch auf die Belange besonderer Zielarten bzw. schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten abgestimmt werden. Die Beweidung sollte deshalb nicht jährlich im selben Rhythmus erfolgen, damit unterschiedliche Zeitfenster zur Reproduktion der Arten geschaffen werden. Durch eine mindestens 8-wöchige Weidepause können bestimmte Zielarten zur Fruchtreife gelangen und damit gefördert werden. Auf eine Zufütterung während der Vegetationsperiode sollte verzichtet werden, um zusätzlichen Nährstoffeintrag in die Flächen zu vermeiden. Ist im

Ausnahmefall dennoch eine Zufütterung mit trockenem Raufutter (Heu) erforderlich, erfolgt dies in Absprache mit der UNB. Futter- bzw. Wasserstellen, Nachtperche und/oder Unterstände bei Winteraußenhaltung sollten wegen starker Trittschäden und Eutrophierung/Ruderalisierung **n**ie innerhalb der wertvollen Halbtrocken- und Trockenrasen liegen.

Allgemeine Behandlungsgrundsätze für Forstwirtschaft, Gehölzbestände

Im brandenburgischen Waldgesetz (LWaldG) sind Anforderungen an eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft als nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes formuliert, u. a. Erhalt und Entwicklung stabiler und eigendynamischer Waldökosysteme, deren Artenspektrum und räumliche Strukturen den natürlichen Waldgesellschaften nahe kommen und in denen standortheimische Baum- und Straucharten überwiegen sowie Erhalt von ausreichend stehendem und liegendem Totholz. Die Regelungen des LWaldG sind für alle Waldflächen verbindlich und sollen bei der Bewirtschaftung der Wälder und Forsten im Gebiet entsprechend berücksichtigt werden. Die Revier- und Oberförstereien können die Privat- und Körperschaftswaldbesitzer bzw. Zusammenschlüsse in diesem Sinne beraten. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft fällt zwar nicht unter Verschlechterungsverbot; jedoch können z.B. Nutzungsintensivierungen u.U. zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Um die Wald-LRT im Gebiet in einen günstigen EHZ (mindestens B) zu erhalten bzw. zu überführen, sollten die folgenden **allgemeinen Behandlungsgrundsätze für die Wald-LRT** beachtet werden:

- Anteil lebensraumtypischer Gehölzarten in LRT 9160, 9190, 91F0 <20 % und in LRT 91E0 <10 %;
- Anteil gebietsfremder (nicht-heimischer) Gehölzarten <10 %,
- Deckungsgrad von Störzeigern <25 %,
- Erhalt und Wiederherstellung der lebensraumtypischen Gehölzartenzusammensetzung vorrangig durch Naturverjüngung,
- Ausschließliche Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen bei Pflanzungen (Erst- und Wiederaufforstungen, Vor- und Unterbau),
- Erhalt bzw. Entwicklung aller lebensraumtypischen Altersphasen in den Wald-LRT, um hohe Arten- und Strukturvielfalt zu erreichen, mindestens jedoch zwei Wuchsklassen mit jeweils 10 % Deckung und >1/3 des Bestandes in der Reifephase (>WK 6),
- Dauerhaftes Belassen von Altbäumen (BHD >80 cm bei Buche, Eiche, Edellaubhölzern) und für alle anderen Baumarten BHD >40 cm) bzw. von Biotopbäumen (Höhlen- und Horstbäume, Bäume mit BHD >40 cm mit Faulstellen, abfallender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen) in lebensraumtypischem Umfang (mindestens 5 Habitatbäume pro Hektar);
- Dauerhaftes Belassen von stehendem oder liegendem Totholz ab einem Durchmesser >35 cm in lebensraumtypischem Umfang (Totholzvorrat von >20 m³ / ha);
- keine wesentlichen Veränderungen der Standortverhältnisse und Strukturen und bei grundwasserabhängigen Wald-LRT keine erheblichen Veränderungen durch Entwässerung o.ä.

Teilweise werden diese in den jeweiligen LRT- oder Art-Kapiteln noch durch spezifische Behandlungsgrundsätze ergänzt.

Allgemeine Behandlungsgrundsätze für die Jagd

Nach Brandenburger Jagdschutzgesetz dient die Jagd dem Schutz des jagdbaren Wildes und seiner Lebensräume. Dabei sind u. a. die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein wirtschaftlich tragbares Maß zu begrenzen; die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen und eine biotopgerechte Wildbewirtschaftung durchzusetzen. Grundsätzlich sind die Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Jagd und gesetzliche Regelungen wie z. B. Schutzgebietsverordnungen und Fachgesetze einzuhalten. Zur Sicherung der Lebensraumtypen und Arten nach FFH-RL bzw. VS-RL sollen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen beachtet werden. Ergänzend sollte im FFH-Gebiet **Behandlungsgrundsätze für die Jagd** beachtet werden:

- Sicherung der natürlichen Regeneration der Waldgesellschaften durch angepasste Schalenwildbestände, d.h. Gleichgewicht zwischen Wald- und Wildbestand so einrichten, dass sich die standortgerechten Baumarten natürlich und ohne aufwendige Schutzmaßnahmen verjüngen können (geringer Verbiss-, Schäl- und Fegeschaden),
- neben dem allgemeinem Fütterungsverbot bei Schalenwild auch Verzicht auf Ablenkfütterung und klare Definition der Notfütterung,
- Sicherung der Offenlandbiotope (LRT, geschützte Biotope) durch angepasste Schwarzwildbestände, so dass keine großflächigen Wühlstellen auftreten,
- jagdliche Aktivitäten in Schutzgebieten nach den Grundsätzen des Naturschutzes und auf ein geringstmögliches Maß an Störung und Beunruhigung beschränken,
- Verzicht auf Raubwildjagd mit Totschlagfallen.

Allgemeine Handlungsgrundsätze für Gewässerentwicklung und -unterhaltung

Gemäß § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) muss die Unterhaltung der Fließgewässer an den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ausgerichtet sein und darf das Erreichen des guten ökologischen Zustands nicht gefährden. Aufgabe und Umfang der Gewässerunterhaltung sind in § 36,38 – 42 WHG in Verbindung mit § 78 – 86 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) sowie der Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg definiert. Mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) soll bis 2015 der gute ökologische und chemische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial der Oberflächengewässer und der Grundwasserkörper erreicht und jede weitere Verschlechterung des Zustands verhindert werden (Verschlechterungsverbot). Das bedeutet u.a. auch Erhalt und Wiederherstellung eines naturnahen eigendynamischen Fließgewässersystems einschließlich einer naturnahen Überflutungsdynamik und der lateralen und vertikalen Durchgängigkeit. Bei der Umsetzung der europäischen Richtlinien WRRL, FFH-RL und VS-RL können daher sinnvolle Synergieeffekte erreicht werden.

Für die langfristige Sicherung und Wiederherstellung der gewässergebundenen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anh. II, IV der FFH-RL sowie weiterer wertgebender Arten werden folgende **allgemeine Handlungsgrundsätze für die Gewässerentwicklung** vorgeschlagen:

- Sicherung der typischen Gewässerdynamik und der davon beeinflussten Grundwasserdynamik sowie eines weitgehend intakten Gleichgewichtes der Erosions- und Sedimentationsprozesse,
- Ermöglichen der eigendynamischen Entwicklung insbesondere in Abschnitten, in denen genügend Raum zur Verfügung steht,
- Vermeidung der weiteren Eintiefung der Gewässersohle bzw. Anhebung der Gewässersohle zur Wahrung und Wiederherstellung des wechselfeuchten Charakters der Flussaue,
- Erhalt bzw. weitere Verbesserung der Wassergüte, Minimierung der Einleitung von Abwässern und Fremdstoffen aller Art zum Schutz der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenarten,
- Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Dynamik der Uferbereiche,
- Erhalt und Entwicklung kleinräumiger Strukturen wie Kies- und Sandbänke, Inseln sowie Flachwasserzonen und strömungsberuhigte Bereiche, Einbringen von Totholz als Strukturbildner,
- Altauenreaktivierung und Erhalt des (noch vorhandenen) Auenreliefs,
- Wiederherstellung der lateralen Vernetzung und der Durchgängigkeit, insbesondere an den Staustufen gemäß Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit,
- Erhalt und Revitalisierung der vorhandenen Altwasserbereiche durch partielle Anbindung an den Hauptstrom und damit Wiederherstellung der vertikalen Vernetzung (Pusack),
- zeitweise Verlängerung und Erhöhung des Durchflusses in Ausleitungsstrecken,
- Einhalten der gesetzlichen Gewässerrandstreifen,
- Verzicht auf weitere Gewässerausbauten und Verrohrungen,
- Erhalt und Wiederherstellung von Hartholz- und Weichholzauenwäldern in der Überflutungsauere und Vernetzung vorhandener Relikte zu größeren, strukturreichen Beständen.

Sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen sollten soweit wie möglich schonend erfolgen und die Unterhaltungsintervalle und -intensitäten den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden. Im FFH-Gebiet sollten

folgende **allgemeine Handlungsgrundsätze für die Unterhaltung der Lausitzer Neiße** berücksichtigt werden:

- schonende und nachhaltige Gewässerunterhaltung gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG): Maßnahmen zur Gewährleistung des schadlosen Wasserabflusses sind auf ein Minimum zu beschränken und die naturschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen,
- Minimum an Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete;
- schonende Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse (Wasserangebot, umliegende Nutzungen, Geschwindigkeit der Sukzession etc.),
- Berücksichtigung der besonderen Belange des Arten- und Habitatschutzes (Maßnahmen sollten rechtzeitig vorher mit den Fachbehörden abgestimmt werden) bzw. Beachtung der jeweiligen Art-spezifischen Handlungsgrundsätze,
- Krautungen und, falls dringend erforderlich, Räumungen sollten im Spätsommer bis Herbst (September bis Oktober) vorgenommen werden,
- Falls notwendig, sollten Krautungen entgegen der Fließrichtung erfolgen, um Wasserorganismen (z.B. zahlreiche Insektenlarven, Mollusken etc.) eine Abdrift- bzw. Fluchtmöglichkeit und damit die Möglichkeit der Wiederbesiedlung des betreffenden Gewässerabschnitts zu ermöglichen,
- Bereiche mit besetzten Biberbauen sollten von der Unterhaltung ausgespart werden: Keine Materialablagerung, Unterhaltungsarbeiten nicht vor Mitte Oktober, Uferstruktur bzw. -vegetation nicht zerstören.

Im Gebiet wurden mehrere kleine Fließe als LRT 3260 erfasst; es sollten folgende **allgemeine Handlungsgrundsätze für die Unterhaltung der Fließe** berücksichtigt werden:

- schonende und nachhaltige Gewässerunterhaltung gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), zeitliche und räumliche Staffelung der Arbeiten,
- Minimum an Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete,
- Ufermahd abschnittsweise, nicht während der Brutzeit der Vögel von April bis Juli,
- Gehölzschnitt und andere Gehölzmaßnahmen sind abschnittsweise und so wenig wie möglich durchzuführen, nicht zwischen dem 15. März und dem 30. September, keine Schnittgutablagerung an Ufern beziehungsweise Böschungen,
- Krautungen sollten abschnittsweise einseitig oder wechselseitig erfolgen, nur auf halber Breite oder nur in der Fahrrinne (abschnittsweise Stromstrichmahd),
- Einsatz schonender Technik, das Aufreißen der Sohle sowie sonstige Eingriffe in die Sohle sind zu vermeiden,
- Schonung möglichst großer zusammenhängender Teilbereiche der Gewässer und besonders empfindlicher bzw. naturnaher und strukturreicher Gewässerabschnitte,
- Berücksichtigung der besonderen Belange des Arten- und Habitatschutzes und Beachtung der jeweiligen Art-spezifischen Handlungsgrundsätze,
- in naturnahen Abschnitten der Fließe sollte eine Stromstrichmahd angestrebt werden (Freihalten einer Fließrinne im Gewässerprofil).

Allgemeine Ziele für die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit

Für die langfristige Bestandssicherung der Fischarten nach Anhang II der FFH-RL spielt die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer eine entscheidende Rolle. Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit sind jedoch nur wirksam, wenn die zu vernetzenden Gewässerstrecken auch geeignete Lebensräume für die lebensraumtypischen Artengemeinschaften bieten.

Als übergreifendes Ziel für die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit gilt die Fischwanderungsmöglichkeit in Längsrichtung, d.h. die Wanderung stromaufwärts und stromabwärts sowie die laterale Verbindung zu den Nebengewässern. Beides ist zurzeit nicht bzw. nur teilweise gegeben. Für den gesamten brandenburgischen Teil der Lausitzer Neiße sollte zunächst eine Machbarkeitsstudie erstellt werden, die die Ist-Situation sowie die ingenieurb biologischen Möglichkeiten zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit aufzeigt und bewertet. Für die Machbarkeitsstudie sollte eine Projektbegleitgruppe einberufen werden, die sich regelmäßig mit der Grenzgewässerkommission, den Kommunen und Fachbehörden abstimmt.

Allgemeine Behandlungsgrundsätze und Empfehlungen für Erholungsnutzung und Tourismus

Aufgrund der hohen Bedeutung als Lebensraum für Tierarten nach Anh. II und IV der FFH-RL und der Vogelarten nach Anh. I der VS-RL sowie der Empfindlichkeit der Gewässer-LRT sollte eine naturverträgliche touristische Nutzung und Besucherlenkung angestrebt werden. Angelehnt an die „Goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ werden im Folgenden für die Neiße **allgemeine Behandlungsgrundsätze für wassertouristische Nutzung** aufgeführt:

- Beachtung der geltenden Vorschriften für das Schutzgebiet (NSG-Verordnung),
- Ausreichender Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln, Ufergehölzen und allen sonstigen dicht bewachsenen Uferpartien,
- Meiden von Kies-, Sand- und Schlammflächen (Brut-, Rast- und Aufenthaltsplätze von Vögeln),
- Meiden von Flachwasserbereichen (Laichhabitats, Ruhezone für Jungfische),
- Ausreichender Abstand zu Vogelansammlungen auf dem Wasser; wenn möglich über 100 m,
- Keine Veränderungen am Flussbett etwa durch Ausräumen störender Elemente (Steinbrocken, Brückenreste, Totholz),
- Nur vorgesehene Anlegeplätze benutzen oder Anlandungsstellen aufsuchen, an denen kein Schaden an Flachwasser, Kies-, Sandbänken oder Ufer entsteht,
- Abfälle nicht in der freien Natur belassen,
- wenn vorhanden, Informationssystem über Bestimmungen des Wasserreviers nutzen.

Es wird empfohlen, die Befahrung nur oberhalb einer Mindestwasserhöhe zu gewähren. Hierfür sollten an offiziellen Anlegern und Umtragestellen Meßpegel installiert werden, an denen der aktuelle Wasserstand abgelesen werden kann und gleichzeitig die Mindestwasserhöhe für die Befahrung markiert ist. Die jeweilige Mindestwasserhöhe muss so festgelegt werden, dass an der kritischsten Stelle des Abschnitts mindestens 30 cm gewährleistet werden. Solange keine Meßpegel installiert sind, sollte der tägliche Wasserstand des Pegels von Guben bzw. Bademeusel genutzt werden, dabei wird als Mindestwasserhöhe für eine Befahrung 54 cm (Bademeusel) vorgeschlagen.

Die wassertouristische Infrastruktur im Teilgebiet sollte sich beschränken auf:

- Räumliche Konzentration von Wasserwanderrastplätzen (R) und Anlegestellen auf Ortschaften, gemeinsame Nutzung von Rastplätzen des Neiße-Radweges (Brückenkopf Coschen),
- Ein- und Ausstiegsbereiche bzw. Umtragestellen (Kanusteg bei Coschen) nur mit einfachen Konstruktionen zum besseren Anlegen versehen,
- Infrastruktur der Rastplätze mit Toiletten, Wasseranschluss, Grillplatz nur in Ortschaften,
- Schaffung eines Informationssystems³ zu allgemeinen und speziellen Verhaltensregeln und den Befahrungsbeschränkungen des Gewässer-Abschnittes,
- lokale Meßpegel, verbindliche Festlegung eines notwendigen Mindestwasserstandes für die Befahrung.

Sollte sich eine deutliche Zunahme des Boottourismus abzeichnen, müssen weitere Befahrungsregelungen geprüft werden, z.B. Verzicht auf Schlauchboote, Verzicht auf abendliches und nächtliches Befahren oder auf Fahrten flussaufwärts. Eine Abstimmung sollte mit den Akteuren des Tourismus, der Sportverbände und Kommunen erfolgen und auch die Akteure der polnischen Seite einbeziehen.

Allgemeine Behandlungsgrundsätze für Fischerei und Angelsport

Bei der Angelnutzung sollen zum Erhalt der Fließgewässer (LRT 3260, 3270), der Stillgewässer (LRT 3150) sowie gesetzlich geschützter Biotope (Röhrichte, Ufervegetation u.a.) sowie von Tierarten nach Anhang II/IV der FFH-RL folgende **allgemeine Behandlungsgrundsätze für Fischerei und Angelsport** berücksichtigt werden:

³ Nach Informationen durch H. Eck (Parija, mdl. Mtt. 26.3.2013) wurde auf polnischer Seite schon ein Informationssystem geschaffen / Informationstafeln aufgestellt, ohne dass daran die deutsche Seite beteiligt war.

- Angelfischerei erfolgt waidgerecht und unter Beachtung gültiger Rechtsverordnungen und Fachgesetze, insbesondere der Bestimmungen der Naturschutz-, Fischerei- und Jagdgesetze,
- Einhaltung der gesetzlichen Fangverbote, Schonzeiten und Mindestmaße nach § 2 BbgFischO, verantwortungsvoller Umgang auch mit Fischarten ohne Schonzeit und Mindestmaße,
- Schutz der Gewässer und ihrer Umgebung vor Beschädigungen und Verunreinigungen, schonende Nutzung der Angelstellen,
- Vermeiden von Müllablagerung, insbesondere Schnurreste beseitigen,
- Schutz der Ufergehölze und Ufervegetation, insbesondere empfindliche Vegetation wie Röhrichte und Staudenfluren,
- Vermeiden von Störungen.

Den gesetzlichen Rahmen bilden das Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) und die Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) sowie weitere Fachgesetze aus dem Bereich der Wasser-, Natur-, Umwelt- und Jagdgesetze. Der Fischbesatz darf nur nach Maßgabe des Landesfischereigesetzes bzw. der Fischereiordnung vorgenommen werden.

Entlang der Neiße sollten an zentralen Stellen, z. B. mit Informationstafeln, über die Verhaltensweisen bei der Angelnutzung im Schutzgebiet informiert werden.

Allgemeine Behandlungsgrundsätze für Neophyten

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das die FFH-RL und VS-RL in nationales Recht umsetzt, ist der Umgang mit nichtheimischen, gebietsfremden und invasiven Arten geregelt: Neu auftretende invasive Arten sollen unverzüglich beseitigt oder deren Ausbreitung verhindert werden. Bei bereits verbreiteten invasiven Arten soll die weitere Ausbreitung verhindert oder die Auswirkungen der Ausbreitung vermindert werden.

Im FFH-Gebiet „Neißeau“ wurden die Weymouths-Kiefer (*Pinus strobus*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Japan- und Sachalin-Knöterich (*Reynoutria japonica et sachalinensis*) sowie Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) vorgefunden. Die Bekämpfung der genannten Arten ist z. T. schwierig und langwierig; oft lassen sich die Bestände nur verringern, aber nicht vollständig entfernen. Für das FFH-Gebiet wird empfohlen, nicht-heimische und/oder lebensraumuntypische Gehölzarten zumindest so zu reduzieren, dass eine weitere Ausbreitung und damit der Verlust des LRT-Status von Wäldern verhindert wird, besser noch sollte der günstige EHZ nicht gefährdet bzw. wieder erreicht werden. Auch sollten die Bestände regelmäßig beobachtet werden.

Eschen-Ahorn (*Acer negundo*): Ob großflächige Bekämpfungsmaßnahmen notwendig und zielführend sind, ist aus verschiedenen Gründen fraglich. Aufgrund von Stockausschlag und ständigem Nachschub von Diasporen ist ein vollständiges Zurückdrängen von etablierten Beständen entlang der Neiße kaum erreichbar. Im Einzelfall kann die Bekämpfung von Samenbäumen (Roden/Fällen) als Biotopschutz sinnvoll sein, z. B. wenn gleichzeitig einheimische Bäume zur Bestandssicherung gepflanzt werden. Auch Wegen müssen die Maßnahmen wiederholt werden bzw. sind dauerhaft notwendig. Die Ansiedlung bzw. Anpflanzung sollte unbedingt vermieden werden, besonders in der Nähe von Auen.

Robinie (*Robinia pseudoacacia*): Die Beseitigung der Robinie ist schwierig und nur über mehrere Jahre möglich. Einmalige Maßnahmen (z.B. Fällen) sind kontraproduktiv, da die Entstehung von Wurzelaufläufeln und Stockausschlägen gefördert wird. Bewährt hat sich Ringeln im Winter über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren. Dabei wird die Rinde samt Kambium als ringförmiger Streifen am unteren Teil des Stammes bis auf ein 1/10 (Restbrücke) entfernt; dadurch wird der Baum geschwächt. Im folgenden Jahr erfolgt die Ringelung der Restbrücke und der Baum stirbt ab. Aufgrund des klonalen Wurzelsystems sollten alle Bäume im Bestand geringelt werden. Die freigestellten Bereiche sollten anschließend beobachtet werden (Neuaustrieb, Einwanderung aus angrenzenden Flächen) bzw. innerhalb von Waldflächen sollten die Bekämpfungsmaßnahmen mit forstlichen Maßnahmen zur Ausdünnung kombiniert werden. Neupflanzungen innerhalb des FFH-Gebietes sowie im Umkreis bis ca. 500 m sollten vermieden werden.

Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*): Das unbeabsichtigte Ausbringen der Rhizome bei Bauarbeiten/Gewässerunterhaltung (z.B. Baumaschinen, Bodenumlagerung usw.) muss unbedingt vermieden werden, denn eine dauerhafte Entfernung ist kaum erreichbar – vor allem bei großflächiger Ausbrei-

tung. Als Bekämpfungsmaßnahmen hat sich ein möglichst später tiefer Schnitt, kurz vor der Blüte im Ende Juli – August (zu früher Schnitt führt zur Regeneration und zu später zum Nachreifen der Samen) mit Abtransport des Mähguts bewährt. Große Flächen können gemulcht und gehäckselt, Einzelpflanzen ausgerissen werden. Eine Samenbildung muss in einem größeren Umfeld verhindert werden, da sonst Wiedereinwanderung (Nachschub von flussaufwärts gelegenen Beständen) stattfindet. Die Maßnahmen müssen über mehrere (2 – 4) Jahre erfolgen. Auch müssen die Bestände regelmäßig beobachtet werden.

Japan-Knöterich und Sachalin-Knöterich (*Reynoutria japonica et sachalinensis*): Auch hier gilt, dass vor allem das unbeabsichtigte Ausbringen der Rhizome unbedingt zu vermeiden ist. Eine Bekämpfung ist schwierig und nur durch langjährige Schwächung der Pflanzen erreichbar. Um eine weitere Ausbreitung zu verhindern, sollten deshalb Einzelpflanzen an Fließgewässern sofort entfernt werden (ausgegraben und vollständig vernichten). In etablierten Beständen ist eine häufige Mahd (acht Mal/Jahr) über mehrere Jahre nötig. Flächenhafte Bestände können durch Schaf/Ziegenbeweidung geschwächt werden. Durch das Anpflanzen von Weiden und die Mahd der Knöterichbestände in den ersten Jahren scheint es möglich, die Arten zu unterdrücken. Die Bestände müssen regelmäßig beobachtet werden.

3.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

Ziel. Erhalt und Wiederherstellung naturnaher eutropher Stillgewässer mit hoher Strukturvielfalt, naturnaher unverbaute Gewässer- und Uferstruktur, mit möglichst lebensraumtypischem Wasserstand und Wasserqualität, charakteristischen Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation und typischer Zonierung.

Maßnahmen. Im Teilgebiet befindet sich in den Hornoer Wiesen und am Schwarzen Fließ mehrere Stillgewässer in günstigem EHZ, der zu bewahren ist; Maßnahmen sind aktuell nicht erforderlich. Lediglich das Gewässer westlich des Neißewehres Grießen war 2011 in einem ungünstigen EHZ; hier wurden die Offenflächen durch Reduzierung des Röhrichs als Maßnahme für den Reproduktionserhalt des Kammmolchs vergrößert (**W83**). Da der spätere Wasserhaushalt in den Hornoer Wiesen stark von den Entscheidungen der Machbarkeitsstudie für die Neißeseinsel Grießen und der weiteren Stauregulierung am Wehr Grießen abhängt, sollten die Stillgewässer in diese Planungen einbezogen werden (**M1**). Darüber hinaus sind die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B18**) zu beachten.

LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Ziel. Erhalt bzw. Wiederherstellung von Fließgewässern in einem guten ökologischen und chemischen Zustand entsprechend des potenziell natürlichen Referenzzustandes, mit naturnaher Abflussvarianz und Gewässermorphologie, vielfältig strukturierten Uferzonen und einer möglichst naturnahen Gewässer- und Auendynamik in einem Fließgewässerverbund. Die charakteristischen/ lebensraumtypischen Fischarten und Fließgewässerbiozönosen sind vorhanden und können sich lateral und vertikal ausbreiten.

Maßnahmen. Die Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sind an allen Gewässerabschnitten bedarfsorientiert und so gering wie möglich unter Beachtung der allgemeinen und LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze durchzuführen (**B18, W53b**), z. B. durch Reduzierung bzw. wechselseitige Mahd. Insbesondere sollten hierbei die vorhandenen Habitatstrukturen wie Abbrüche, Auskolkungen, Gleit- und Prallhänge belassen werden. Punktuell kann in vielen Abschnitten durch zusätzliches Einbringen von Störelementen (Totholz, Steine) eine Umlenkung der Stromrinne erreicht werden (**W44**). Da alle Gewässerabschnitte im Offenland nur schmale Säume aufweisen, sollte hier für eine Verbreiterung der Gewässerrandstreifen auf 5 m gesorgt werden (**W26**). Kaum beschattete Abschnitte der Gewässer sollten mit kleineren Gehölzgruppen (wechselseitig, abschnittsweise) bepflanzt werden (**W48**). V.a. in siedlungsnahen Strecken sind die Ufer mit verschiedenen Materialien befestigt, diese sind zu beseitigen (**W41**).

Im Abschnitt des **Buderoser Mühlenfließes** zwischen Grano bis zur Hammermühle ist die Reaktivierung alter Mäanderschlingen sinnvoll. Am Buderoser Mühlenfließ sind mehrere Querbauwerke z.B. (ehemali-

gen) Mühlenstau sowie das Abschlagsbauwerk zur Alten Mutter vorhanden. In diesen Bereichen ist die ökologische Durchgängigkeit nicht gegeben und sollte wieder hergestellt werden. An der Groß Breesener Mühle ist im Fachmodul LWH der Ersatz der vorhandenen Sohlgleite durch eine Fischaufstiegsanlage (Beckenpass) vorgesehen (**W52**). Auch an der Mühle Bresinchen und der Mühle Grano sind im Fachmodul Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit geplant: Aktivierung des Altlaufes als Umgehungsgerinne, Neubau Wehr bzw. regulierbares Staubauwerk mit Fischaufstiegshilfe, Erneuerung Rohrdurchlass usw. (**W9, W52**). Aufgrund der Gesamtsituation ist die Maßnahme an der Mühle Grano nur in Kooperation mit dem Landesbetrieb Straßenwesen realisierbar. Der Abschnitt südlich der Buderoser Mühle, ist bereits Teil einer Renaturierungsmaßnahme, die im Herbst/Winter 2012 umgesetzt wurde⁴. Dabei wurden Totholzbunnen im Gewässerlauf eingebracht, ein Altlauf durch den Einbau eines Kammerbauwerkes reaktiviert (**W43, M2**), ein Auwald an den nördlichen Böschungen des Gewässers angelegt und angrenzendes Grünland extensiviert; z. T. liegen die betreffenden Bereiche auch außerhalb des FFH-Gebietes. Als notwendige Kohärenzmaßnahme wird der Umbau des Auslaufs am Speicherbecken Krayne angesehen, um die bisherige Nährstoff- und Sedimentfracht in das Buderoser Mühlenfließ zu minimieren. Das Speicherbecken befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes.

An der Sprucker Mühle und durch die stillgewässerartige Aufweitung im Park Sprucke ist die ökologische Durchgängigkeit des **Schwarzen Fließes** nicht gegeben und sollte wieder hergestellt werden. In einem Gutachten (**M1**) sind Optionen, Umsetzung und Kosten zu ermitteln. Auch im Bereich des Gewerbegebietes und der Straßenkreuzung in Guben ist die ökologische Durchgängigkeit nicht gegeben. Hier ist in einem Gutachten zu prüfen, inwieweit die Durchgängigkeit wiederhergestellt werden kann (**M1**).

Die Fichtenbestände im Talraum des **Goldwassers** sollten mittelfristig unbedingt entfernt werden (**F62**). Im Umfeld des Quellgebietes des Baches sind Entwässerungsgräben in mehreren Wäldern zu verschließen (**W8**). Der Bach wird aktuell nicht unterhalten; die Unterhaltung sollte auch zukünftig unterbleiben (**W53a**). Im Fachmodul LWH ist für die ehemaligen Teiche im Gewässerverlauf die Verfüllung vorgesehen sowie die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des eigentlichen Gewässerlaufes. Hierzu sind Untersuchungen zu Klärung der Abflusssituation im Mittellauf notwendig (**M2**). Sofern sich ein durchgehender Gewässerlauf wieder herstellen lässt, sollte auch im Unterlauf langfristig eine Redynamisierung des stark begradigten Laufes angestrebt werden. Im Fachmodul LWH ist für diesen Bereich der Einbau von Stützwällen vorgesehen, um eine bessere Wasserhaltung zu erreichen (**W123**).

Als wichtigste Maßnahmen am **Eilenzfließ** werden die Sohlerrhöhung durch Sohlswellen/Raue Rampen angesehen (**W123**). Zur Erhöhung der Strukturvielfalt und Anhebung der Sohle sollten die Biberdämme soweit möglich erhalten bleiben. Der Wechsel von Ufergehölzen und unbeschatteten Abschnitten mit fließgewässerbegleitenden Röhrichten ist zu erhalten; um eine natürliche Abfolge besonderer und beschatteter Abschnitte zu gewährleisten. In einem stark beschatteten Abschnitt können zur Schaffung weniger beschatteter Bereiche Gehölze entnommen werden (**W30**).

LRT 3270 – Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.

Ziel. Erhalt bzw. Wiederherstellung von Fließgewässern in einem guten ökologischen und chemischen Zustand entsprechend des potenziell natürlichen Referenzzustandes, mit naturnaher Abflussvarianz und Gewässermorphologie, vielfältig strukturierten Uferzonen und einer möglichst naturnahen Gewässer- und Auendynamik in einem Fließgewässerverbund. Die charakteristischen/ lebensraumtypischen Fischarten und Fließgewässerbiozönosen sind vorhanden und können sich lateral und vertikal ausbreiten.

Maßnahmen. Die Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sind bedarfsorientiert und so gering wie möglich unter Beachtung der allgemeinen und LRT-spezifischen Handlungsgrundsätze durchzuführen (**B18, W53b**). Um Abflussvarianz, Sohl- und Uferstrukturen zu verbessern, sollten Strukturelemente wie Sand- und Kiesbänke (auch mit Bewuchs), Auskolkungen, Uferabbrüche, Totholz, Detritus, Wasserpflanzen in hydraulisch unkritischen Bereichen belassen werden. Sofern Pflegemaßnahmen in hydrau-

⁴ Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme „Renaturierung des Buderoser Mühlenfließes (Ersatzmaßnahme E7); Umsetzung durch LUGV, RW6 / Ö5

lich kritischen Bereichen in den Beständen des LRT 91E0 (Weichholz-Auwälder) unbedingt erforderlich sind, sollten sie punktuell erfolgen: z.B. Entfernen von Einzelgehölzen und/oder von bruchgefährdeten Kronenteilen. Routinemäßiges „Auf-den-Stock-setzen“ oder „Aufasten“ ist für die Entwicklung von gewässertypischen Gehölzbeständen unnötig und kontraproduktiv und führt vor allem zu vermehrtem Stockausschlag. Totholz, das ggf. ein Abflusshindernis darstellt, kann ggf. fixiert bzw. an einer hydraulisch unbedenklichen Stelle abgelegt werden.

Die Aufhöhung der Gewässersohle und der Wasserstände kann z. B. durch den Einbau rauer Sohlstrukturen (Sohlschwellen bzw. raue Rampen) erreicht werden (**W125**). Die Schwellen sind so einzubauen, dass die ökologische Durchgängigkeit gegeben ist und sich auch im Bereich der Schwellen ein ausgeglichener Geschiebehauhalt einstellt. Zur Aufhöhung der Sohle sollten nur natürlich vorkommende Substrate verwendet werden. Parallel oder im Wechsel mit Maßnahme W123 sind in Abschnitten mit starken Uferverwallungen Maßnahmen zur Abflachung der Ufer (**W98**) erforderlich, damit die Neiße nicht nur bei starken Hochwässern über die Ufer treten kann. Die Böschungsneigungen an den Fließgewässern sollen dabei variabel gestaltet werden. Neben einigen offenen Steilböschungen können in geeigneten Bereichen auch große flach auslaufende Uferzonen geschaffen werden (knapp oberhalb angestrebter Mittelwasserhöhe um z.B. Habitatflächen für Weichholzauwälder zu schaffen). Das Bodenmaterial kann zur Sohlerhöhung verwendet werden (nicht in der Vegetationsperiode), die Umsetzung erfolgt abschnittsweise.

Die Lausitzer Neiße ist gemäß Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit Vorranggewässer mit Priorität 1. Die ökologische Durchgängigkeit ist aufgrund der Wehranlagen (Querbauwerke) und die nachfolgenden Stauwasserbereiche nicht mehr gegeben. Daher sind Fischaufstiegshilfen bzw. biologisch durchgängige Umgehungsgerinne zu errichten, so dass die fließgewässertypischen Arten, insbesondere Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL stromauf- und stromabwärts wandern können und auch die Oder sowie die Zuflüssen der Lausitzer Neiße erreichen (**W52**). Für die Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit muss auf die Errichtung weiterer Stauanlagen (Wehre) verzichtet werden. Mittelfristig ist an allen Kraftwerken der ökologische Mindestabfluss im Flussbett der Ausleitungsstrecken zu gewährleisten (**W84**). Langfristig ist es erstrebenswert, den Rückbau der Staubaubauwerke zu prüfen und auf eine Wasserkraftnutzung ohne Staustufen zu orientieren.

Für das Gebiet der Neißeinsel Grießen und der Neißeschlingen ist es dringend notwendig, dass ein Gesamtkonzept erarbeitet wird (**M1**), indem u.a. die Möglichkeiten der Erhaltung und der Entwicklung des LRT 3270 (und 91E0) unter Berücksichtigung der aktuellen Situation (Hochwasser, Kraftwerk, Nutzungen) und der hochwasserschutzrechtlichen Belange erarbeitet werden. So wäre z. B. die Anlage von Nebengerinnen und die Aufweitung des Flussbettes durch Uferabflachungen zu prüfen.

LRT 6120 – *Trockene, kalkreiche Sandrasen

Ziel. Erhalt und Wiederherstellung von artenreichen, strukturreichen Sandtrockenrasen des LRT 6120* mit kleinräumigem Mosaik aus offenen Bodenbereichen und lebensraumtypischen Moos- und Flechtengesellschaften und konkurrenzschwachen Arten und typischen Horstgräsern.

Maßnahmen. Die Nutzung von zwei Sandrasen des Schlagsdorfer Weinbergs ist langfristig durch eine späte einschürige Mahd (**O58**) zur Samengewinnung gewährleistet, alternativ können die Flächen auch beweidet werden (**O54**). Sandrasenbrachen in der angrenzenden Kiesgrube am Schlagsdorfer Weinberg sollte kurzfristig entbuscht (**F56, F59**) und in die Nutzung einbezogen werden (**O54**). Auch die Sandrasen auf Deichen und Auenterrassen entlang der Neiße sind entweder zu beweidet oder mehrmals zu mähen (**O54, O58**). Bei Groß Bademeusel sind die Nutzungstermine auch an die Habitatansprüche des Dunklen Ameisenbläulings anzupassen.

LRT 6240 – *Subpannonische Steppen-Trockenrasen

Ziel. Erhalt und Wiederherstellung struktur- und artenreicher Halbtrocken- und Steppenrasen auf basenreichen, wärmebegünstigten und niederschlags- und nährstoffarmen Standorten mit abwechslungsreichem Mikorelief, offenen Bodenstellen sowie typischen Gräsern, konkurrenzarmen Kräutern, Moosen und Flechten.

Maßnahmen. Die Nutzung der Trockenrasen des Schlagsdorfer Weinbergs ist langfristig durch eine späte einschürige Mahd (**O58**) zur Samengewinnung gewährleistet, alternativ können die Flächen auch zweischürig gemäht oder beweidet werden (**O54**). Verbuschte Bereiche sollen entbuscht werden (**O59**).

LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Ziel. Erhalt und Wiederherstellung gewässerbegleitender Hochstaudenfluren mit hohem Artenreichtum und einem hohen Anteil an charakteristischen LRT-Arten, deren Standorte im Wesentlichen durch eine naturnahe Gewässerdynamik geprägt sind.

Maßnahmen. Hochstaudenfluren an Fließgewässern benötigen keine regelmäßigen Pflegemaßnahmen; gelegentlich ist eine Mahd erforderlich, um eine Verbuschung zu verhindern und den günstigen EHZ langfristig zu sichern. Die Mahd erfolgt mindestens im Abstand von 5 Jahre; maximal alle 2 Jahre wechselseitig und/oder abschnittsweise (**O23a**) im Zeitraum September bis November (nach Samenreife von z. B. *Pseudolysimachion longifolium*, *Filipendula ulmaria*, *Geranium palustre*). Vorhandene Einzelbäume oder Gehölzgruppen sind zu erhalten. Der sehr schmale Bestand entlang der Neiße im Stadtgebiet von Guben sollte auf mindestens 5 m erweitert werden (**M2**).

LRT 6440 – Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)

Ziel. Erhalt und Wiederherstellung artenreicher, strukturierter Brenndolden-Auenwiesen mit weitgehend lebensraumtypischem Artenspektrum, kleinräumigen Standortunterschieden (Substrat, Relief) und der für ihre Vorkommen wichtigen ausgeprägten Grundwasserdynamik

Maßnahmen. Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des LRT 6440 wird als Vorzugsvariante eine zweischürige Mahd vorgeschlagen (**O26**), ebenfalls möglich ist eine einschürige Mahd (siehe allgemeine Behandlungsrichtlinien für artenreiches Grünland). Kann die Vorzugsvariante nicht oder nur zeitweise realisiert werden, ist auch eine extensive Mähweide auf wechselfeuchten bis wechsellackenen Standorten (nicht auf wechsellackenen!) möglich. Die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze (B18) sind zu beachten.

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Ziel. Erhalt bzw. Wiederherstellung von blüten- und artenreichen Flachland-Mähwiesen mit charakteristischem Artenspektrum, kleinflächiger Strukturvielfalt und auentypischen Kleinstrukturen (Übersandungen).

Maßnahmen. Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Flachland-Mähwiesen wird als Vorzugsvariante eine zweischürige Mahd mit Beräumung des Mahdguts vorgeschlagen (**O26**). Kann die Vorzugsvariante nicht oder nur zeitweise realisiert werden, ist eine Mähweidenutzung oder auf mageren Standorten eine Kurzzeitweide mit Schafen oder Ziegen mit entsprechendem Weidemanagement (**O33**) möglich. Flachlandmähwiesen auf Deichen sollten vorrangig durch zweimalige Schafbeweidung gepflegt werden (**O71**). Bei Flächen mit Bracheerscheinungen ist eine Wiederaufnahme der Wiesennutzung erforderlich (**O26**) und teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes (**G22**). Bei einzelnen Flächen ist zusätzlich eine Verbesserung der Artenzusammensetzung sinnvoll. Hierzu können mittels Mahdgutübertragung oder durch Ansaat mit autochthonem Saatgut die Ir-typischen Pflanzenarten gezielt eingebracht werden (**M2**). Auf der potenziellen Habitatfläche des Ameisenbläulings soll zudem Mosaikmahd (**O20**) durchgeführt werden, so dass Teilflächen mit Neststandorten der Wirtsameise nur einmalig ab September gemäht werden.

LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore

Ziel. Erhalt und Wiederherstellung nährstoffarmer, durch hohe Grund-, Sicker- oder Quellwasserstände charakterisierter Moorstandorte und ihrer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung sowie charakteristischen Habitatstruktur.

Maßnahmen. Für den zentralen Bereich des Neißehangmoors sollte das aktuelle Pflegeregime mit einschüriger Herbstmahd beibehalten werden (**O31**). Die angrenzenden Entwicklungsflächen sollten entbuscht (**W30**) und einer mehrmaligen Erstmahd (**O26**) unterzogen werden, bevor auch sie nur noch einmalig gemäht werden. In einem Gutachten ist zu klären, ob die kleinen Gräben noch entwässernd wirken

und eine Ausführungsplanung erstellt werden (**M2**). Sie könnten z.B. durch Flachabtorfung einer Entwicklungsfläche verschlossen werden. Darüber hinaus sind die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B18**) zu beachten.

LRT 9160 – Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Ziel. Erhalt und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Eichen-Hainbuchenwälder mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Artenausstattung in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen; Förderung einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung sowie der natürlich auflaufenden Verjüngung der lebensraumtypischen Baumarten.

Maßnahmen. In den beiden Beständen an den Hornoer Wiesen sollte langfristig der Anteil an Habitatstrukturen wie Altbäume, Horst- und Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz sowie Klein- und Sonderstrukturen, verbessert werden (**FK01**). Älteres Totholz ist zu erhalten. Es ist eine einzelstammweise Nutzung (**F24**) anzustreben, um verschiedene Altersphasen zu ermöglichen bzw. um ungleichaltrige, mehrschichtige Bestände zu erreichen. Im Bestand mit Robinie sollten rechtzeitig Maßnahmen zum Ausdünnen der Art im Unterstand erfolgen (**F12**). In einem Bestand sollen die Hauptbaumarten wie Hainbuche und Stiel-Eiche aus dem Unter- bzw. Zwischenstand in die nächste Bestandesgeneration übernommen werden (**F19**). Darüber hinaus sind die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B18**) zu beachten.

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Ziel. Erhalt bzw. Wiederherstellung naturnaher Eichenwälder auf nährstoffarmen, sauren oder leicht basischen, trockenwarmen bis feuchten Standorten, mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und Ir-typischer Artenausstattung, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.

Maßnahmen. Alle Bestände sind nur kleinflächig entwickelt. Für ihren günstigen EHZ sind v. a. die Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (**FK01**) und die Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten (**F31**) notwendig. In zwei Beständen soll auf eine einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung (**F24**) umgestellt werden. Eine Förderung des Zwischen- und Unterstandes (**F37**) benötigen die Mischwälder im Norden und Süden des Goldwassers. Darüber hinaus sind die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B18**) zu beachten.

LRT 91D1 – *Birken-Moorwald

Ziel. Erhalt bzw. Wiederherstellung naturnaher Moorwälder nasser und nährstoffarmer organischer Standorte mit hohen Grundwasserständen bzw. schwankenden Feuchteverhältnissen, hohem Totholzanteil und dominanter Moorbirke (*Betula pubescens*) sowie Torfbildnern (*Sphagnum* spec.) und Sauergräsern (*Eriophorum* ssp.).

Maßnahmen. Durch kleinere Entwässerungsgräben im Moorwald und die Eintiefung des Goldwassers sind die lebensraumtypischen Standortverhältnisse beeinträchtigt und eine Ir-ypische Torfmoosdecke nur ansatzweise vorhanden. Mit Maßnahmen zur Wasserhaltung (**W1**) kann ein naturnahes Wasserregime wiederhergestellt werden und die Sickerquellen nicht weiter beeinträchtigt werden (**F81**). Insgesamt sollte im Bestand langfristig der Anteil an Habitatstrukturen wie Altbäume, Horst- und Höhlenbäume, Klein- und Sonderstrukturen und vor allem von stehendem und liegendem Totholz verbessert werden (**FK01**). Eine wirtschaftliche Nutzung sollte weitgehend unterbleiben (**F63**). Darüber hinaus sind die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B18**) zu beachten.

LRT 91E0 – *Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Ziel. Erhalt bzw. Wiederherstellung strukturreicher, eigendynamischer Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder mit lebensraumtypischer Gehölzartenzusammensetzung, naturnahen Bestandesstrukturen, hohem Anteil an Alt- und Totholz, kleinräumigen Habitatstrukturen sowie eines auentypischen Wasserregimes mit natürlicher bzw. naturnaher Überflutungsdynamik.

Maßnahmen. Einige der **Erlen-Eschenwälder (Subtyp 1)** sind durch Vorkommen florenfremder Gehölzarten wie Später Traubenkirsche oder Robinien oder Hybridpappeln beeinträchtigt. Sie sollten zugunsten standort- bzw. naturraumheimischer Baumarten zurückgedrängt werden (**F9**), an Fließgewässern sind die natürlichen Gehölzsäume durch Zurücknahme der florenfremden Arten zu fördern (**F62**) ganz entfernt werden (**F31**). Die entwässernd wirkenden Gräben im Bereich des Erlen-Quellwaldes am Goldwasser sollten verschlossen werden (**W127**). Durch randlichen Schutz eines Quell-Erosionsbereiches sollte eine weitere Beeinträchtigung verhindert werden (**F81**).

Weichholzauenwälder (Subtyp 2) kommen im gesamten Teilgebiet als linienhafte oder kleinflächige Gehölzstrukturen entlang des Neißeufers vor. Die kaum entwickelten Habitatstrukturen wie dickstämmige Bäume, Alt- und Höhlenbäume, Totholz >35 cm sind mittelfristig zu fördern oder zu erhalten. Bereits vorhandene Strukturen wie Sedimentein- und -austräge, Treibgut, Nassstellen, Stammbruch am lebenden Baum sind außerhalb von Restriktionslagen unbedingt zu erhalten und zu fördern (**FK01**). Die Bestände sollten nicht oder nur sporadisch genutzt werden (**F63**). Sofern der Anteil zu hoch ist, sollte Ir-untypische bzw. nichtheimische Arten (z. B. Eschen-Ahorn, Japan-Knöterich) entnommen werden (**F31**). Maßnahmen zur Zurückdrängung der Robinien zumindest aus dem Oberstand (Ringeln) sollten im stark anthropogen überformten Weichholzauwald im Mündungsbereich der Egelneiße in die Neiße durchgeführt werden (**F62**). Die Bestände im Bereich der Neißeinsel Grießen sollten unbedingt in ein Entwicklungskonzept für die Neißeislingen und Neißeinsel (**M1**) einbezogen werden. Im Weichholzauwald um ein Temporär-gewässer in den Hornoer Wiesen sind die art-spezifischen Behandlungsgrundsätze der Rotbauchunke zu beachten (**B19**). Für den Erhalt und die Entwicklung der Weichholzauenwälder ist mittelfristig die Verbesserung der Gesamtsituation der Lausitzer Neiße notwendig (siehe hierzu Maßnahmen des LRT 3270).

Darüber hinaus sind die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B18**) zu beachten.

LRT 91F0 – Hartholzauwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)

Ziel. Erhalt und Wiederherstellung von strukturreichen, mehrschichtigen Hartholzauewäldern mit verschiedenen Altersstadien einschließlich natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsphasen, hohem Alt- und Totholzanteil, einer lebensraumtypischer Gehölzartenzusammensetzung sowie eines autotypischen Wasserregimes mit natürlicher bzw. naturnaher Überflutungsdynamik.

Maßnahmen. In den Hartholzauewäldern sind die vorhandenen Habitatstrukturen und die Mehrschichtigkeit unbedingt zu erhalten und zu fördern und mittelfristig sollte ein Ir-typischer Totholzanteil erreicht werden (**FK01**). Durch Hochwasserereignisse eingeschwemmtes Totholz sollte weitgehend belassen werden. In einigen Beständen ist die gezielte Förderung der lebensraumtypischen Gehölzarten neben Eichen vor allem Gemeine Esche und Ulmen, auch durch die Förderung von Mittel- und Unterstand, erforderlich (**F18**, **F37**). Teilweise sind die Anteile Ir-untypischer bzw. nichtheimischer Gehölzarten zu hoch und sollten reduziert bzw. der Jungaufwuchs durch die Bestandspflege verhindert werden (**F31**, **F9**). Die Ir-typischen Standortverhältnisse und Strukturen und Artenzusammensetzung sowie eine naturnahe Überflutungsdynamik sind zumindest teilweise noch vorhanden. Mittel- und langfristig ist jedoch eine Verbesserung des Wasserhaushaltes erforderlich, da die Kraut- und Strauchschicht bereits Entwicklungstendenzen in Richtung Eichen-Hainbuchenwälder zeigen (siehe hierzu Maßnahmen zum LRT 3270). Für die Neißeinsel Grießen sollte ein Gesamtkonzept (Machbarkeitsstudie **M1**) erarbeitet werden, in der die hydraulischen Gegebenheiten erfasst und Entwicklungsszenarien aufgezeigt werden. Der innerdeichs gelegene Hartholzauwald östlich Briesnig wird z.T. mit beweidet, hier sollte eine klare Ausgrenzung stattfinden (**M2**). Die als Begleitbiotope erfassten kleinen Gewässer sollten als gesetzlich geschützte Biotope bzw. LRT durch Nutzungen u. ä. nicht wesentlich beeinträchtigt werden (**F81**). Darüber hinaus sind die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B18**) zu beachten.

3.3 Ziele und Maßnahmen für Arten nach Anhang II der FFH-RL

Biber (1337 – *Casor fiber*)

Ziel. Erhalt des Gebietes als Teil großräumig vernetzter Gewässersysteme und unzerschnittener Wanderstrecken, der Lebensstätten des Bibers und der vorhandenen Biberpopulationen sowie gewässerbegleitender und auentypischer Gehölzbestände als Nahrungsgrundlage, Erhalt der Durchwanderbarkeit des Gewässersystems.

Maßnahmen. Die Art profitiert vor allem von dem Erhalt störungsarmer Uferabschnitte der LRT 3260 und 3270 sowie der gewässernahen Gehölzbestände des LRT 91E0*. Bei der Gewässerunterhaltung sollten die Sohl- und Uferstrukturen weitgehend erhalten und die Gehölzpflege auf ein Minimum beschränkt werden (**W53b**). Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze sollten beachtet werden (**B19**). In Brandenburg hat sich der Konflikt im Bereich von Hochwasserschutzanlagen (Deiche) und landwirtschaftlichen Flächen zugespitzt. Hier sind einvernehmliche Lösungen gefragt. Der Biber unterliegt umfassenden gesetzlichen Regelungen. Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze sollten beachtet werden (**B19**).

Fischotter (1355 – *Lutra lutra*)

Ziel. Erhalt des Gebietes als Teil großräumig vernetzter Gewässersysteme und unzerschnittener Wanderstrecken, der Lebensstätten des Fischotters und der vorhandenen Fischotterpopulationen.

Maßnahmen. Die Art profitiert vor allem von Maßnahmen zum Erhalt störungsarmer Uferabschnitte der LRT 3150, 3260, 3270 und der gewässernahen Gehölzbestände 91E0*. Um den günstigen EHZ (B) der Habitatflächen zu erhalten, sollten die art-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) beachtet werden. Bei der Gewässerunterhaltung sollten naturnahe Sohl- und Uferstrukturen weitgehend erhalten werden (**W53b**). Zusätzlich sind Erhaltungsmaßnahmen außerhalb des FFH-Gebietes angeraten, da der Otter das FFH-Gebiet regelmäßig verlässt. Hierfür sind Straßenquerungsbereiche zu erkunden, damit die Anlage von Otterdurchlässen (B8) zielgerichtet umgesetzt werden kann.

Großes Mausohr (1324 – *Myotis myotis*)

Ziel. Erhalt und Entwicklung von ausgedehnten Laub- und Laubmischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen und damit eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume, Erhalt und Entwicklung unterholzreicher Laubwaldbereiche und insektenreicher Offenlandflächen als Nahrungshabitate, Erhalt von strukturreichen Waldrändern und linearen Leitstrukturen, insbesondere linearer Gehölzbestände entlang der Gewässer.

Maßnahmen. Teile des FFH-Gebietes liegen im 15-km-Radius einer Wochenstube in Guben. Aufgrund des linearen Flächenzuschnittes des Teilgebietes bestehen kaum Möglichkeiten zur Entwicklung größerer, unterwuchsarmer Laub- und Laubmischbestände. Das Gebiet ist daher v.a. als Teillebensraum relevant. Die Art profitiert weitgehend von den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die Wald-Lebensraumtypen 9160, 9190, 91D1, 91E0* und 91F0. Langfristig sind v.a. waldbauliche Maßnahmen zur Entwicklung eines hohen Altbaumanteils sinnvoll. Bei der Bewirtschaftung der Wald- und Forstflächen sollten die artspezifischen Behandlungsgrundsätze beachtet werden (**B19**). Ergänzend ist die Pflege und Entwicklung artenreicher Offenlandflächen als Nahrungshabitate nötig – die Art profitiert hierbei von den Maßnahmen für die LRT 6120, 6240, 6440 und 6510 sowie von der Förderung von extensiven Feuchtwiesen als geschützte Biotope.

Kammolch (1166 – *Triturus cristatus*)

Ziel ist der Erhalt und Wiederherstellung einer ausreichenden Anzahl an besonnten, strukturreichen und fischarmen Gewässern mit Unterwasservegetation, Erhalt des unzerschnittenen Lebensraumkomplexes mit Laich- und Landhabitaten sowie Erhalt und Verbesserung der Kammolch-Population.

Maßnahmen. Die Erhaltungsmaßnahmen müssen vor allem der weiteren Verinselung und der Verschlechterung der lokalen Population entgegenwirken. Das bekannte „Kern“-Vorkommen westlich des Neißewehres Grieben sollte in seinem Bestand gesichert und gefördert sowie potenzielle/ehemalige Laichgewässer (re)aktiviert werden. In 2012 wurden bereits Maßnahmen zur Verbesserung des Laichgewässers für den Kammmolch umgesetzt. Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze sollten beachtet werden (**B19**).

Rotbauchunke (1188 – *Bombina bombina*)

Ziel ist der Erhalt und Wiederherstellung eines Mosaiks verschiedener Stillgewässertypen in enger räumlicher Vernetzung mit zeitweilig überstauten Wiesen, eines möglichst naturnahen Wasserhaushaltes mit auentypischen Wasserstandsschwankungen sowie Verbesserung des EZes der Habitatfläche der Rotbauchunke.

Maßnahmen. Für den langfristigen Erhalt der Rotbauchunke im Teil-FFH-Gebiet ist die Sicherung aller zeitweilig und dauerhaft wasserführenden Stillgewässer sowie auentypischer, wechsellasser, im Frühjahr überstauter Wiesen wichtig. Neu entstandene Strukturen wie auf der Neißeinsel Grieben) sind zu erhalten (**M2**). Die Rotbauchunke nutzt v.a. die im Frühjahr überstaute Wiese (fischfrei, voll besont, Vegetation zum Eierablegen). Die extensive Grünlandnutzung sollte unbedingt beibehalten bzw. wieder aufgenommen werden (**O28, O35**); v.a. im Umfeld der feuchten Senken. Die feuchten Senken sind zu erhalten. Problematisch wirkt sich der dauerhaft hohe Wasserstand aufgrund des hohen Einstaus am Wehr Grieben (Rückstaubereich) aus. Mittelfristig sollten stärkere Wasserstandsschwankungen erreicht werden, um eine jährliche Grünlandnutzung zu ermöglichen und Verschilfung zu vermeiden. Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze sollten beachtet werden (**B19**).

Flussneunauge (1099 – *Lampetra fluviatilis*)

Ziel. Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Fließgewässer mit geeigneten Laich- und Aufwuchshabitaten (kiesige Laichsubstrate, feinsandige mit organischem Substrat durchsetzte Larvenhabitate in strömungsarmen Bereichen), Erhalt und Wiederherstellung der Anbindung von Laichhabitaten, Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit in beide Richtungen (arttypische Aufwärtswanderung zu den Laichhabitaten und Abwärtswanderungen in Richtung Meer), insbesondere durch funktionsfähige Wanderhilfen im Bereich von Querverbauungen.

Maßnahmen. Die Art profitiert von den Maßnahmen für die Lebensraumtypen 3260 und 3270 sowie von den allgemeinen Behandlungsgrundsätzen für die Gewässerentwicklung und -unterhaltung. Als wesentliche Maßnahmen für die Sicherung stabiler Populationen sind die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit (in beide Richtungen) innerhalb der Lausitzer Neiße und der Nebenflüsse durch Fischaufstiegshilfen (**W52**) bzw. biologisch durchgängige Umgehungsgerinne (**W132**) sowie die Verbindungen zu Auengewässern anzusehen. Vorhandene Anlagen sind auf ihre Durchgängigkeit zu prüfen und bei Bedarf zu ergänzen (**M2**). Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze sollten beachtet werden (**B19**).

Bachneunauge (1096 – *Lampetra planeri*)

Ziel. Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Fließgewässer mit geeigneten Laich- und Aufwuchshabitaten (kiesige Laichsubstrate, feinsandige mit organischem Substrat durchsetzte Larvenhabitate in strömungsarmen Bereichen), Erhalt und Wiederherstellung der Anbindung von Laichhabitaten, Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit in beide Richtungen (arttypische Aufwärtswanderung zu den Laichhabitaten und Abwärtswanderungen in Richtung Meer), insbesondere durch funktionsfähige Wanderhilfen im Bereich von Querverbauungen.

Maßnahmen. Siehe Flussneunauge.

Bitterling (1134 – *Rhodeus amarus*)

Ziel. Erhalt und Wiederherstellung einer naturnaher und strukturreichen Flussaue mit Auen-Stillgewässern, Altarmen und strömungsarmen Fließgewässerbereichen, die durch Wasservegetation, sandige und organische Substrate als Habitat von Großmuscheln gekennzeichnet sind; Erhalt und Wiederherstel-

lung der Wandermöglichkeiten zwischen einzelnen Gewässern bzw. Teilpopulationen insbesondere zwischen Hauptstrom, Altwässern, Nebengerinnen und Auengewässern.

Maßnahmen. Siehe Flussneunauge. Aufgrund der substratgebundenen Lebensweise der Großmuscheln sind v.a. Grund- bzw. Sohlräumungen sowie maschinelle Krautungen reduziert und schonend durchzuführen (**W53b**). Die art-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) sollten beachtet werden. An Buderoser Mühlenfließ und Schwarzem Fließ, die potenzielle Habitate darstellen, sind Maßnahmen wie die Anlage von Gewässerrandstreifen oder abschnittsweise Gehölzpflanzungen sinnvoll, da sie eine Beschattung des Litorals bewirken und damit das starke Verkräutern und den Bedarf für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen senken.

Schlammpeitzger (1145 – *Misgurnus fossilis*)

Ziel. Erhalt und Wiederherstellung stehender oder sehr langsam fließender Gewässer mit gut durchlüftetem, schlammigem Untergrund und dichtem Bewuchs mit Wasserpflanzen, von Verbindungen zwischen Fließgewässern und Auebereichen sowie Auegewässern sowie seiner Lebensstätten.

Maßnahmen. Siehe Flussneunauge. Aufgrund der bodenorientierten Lebensweise des Schlammpeitzgers mit dauerhaftem oder zeitweiligem Eingraben ins Sediment sind v.a. Grund- bzw. Sohlräumungen sowie maschinelle Krautungen schonend durchzuführen (**W53b**). Um den günstigen EHZ der Habitatflächen zu entwickeln, sollten die art-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) beachtet werden.

Steinbeißer (1149 – *Cobitis taenia*)

Ziel. Erhalt und Entwicklung eines durchgängigen Fließgewässersystems mit naturnahen, klaren, langsam fließenden, pflanzenreichen Gewässerabschnitten mit ausgeprägten Ufer- und Mittenbänken, sauerstoffreichem Wasser, einem vielseitigen Strömungsmosaik und Sohlbereichen mit nicht verfestigten, sandig-feinkiesigen Bodensubstraten; Erhalt und Verbesserung der Lebensstätten sowie Vorkommen mehrerer Altersklassen.

Maßnahmen. Siehe Flussneunauge. Die Laichzeit von April bis Juli und notwendige Habitatstrukturen sollten bei der Gewässerunterhaltung berücksichtigt werden (**W53b**). Sohl- und Uferstrukturen (Steine, Wurzeln, Wasserpflanzen u.ä.), Flachwasserbereiche sowie Bereiche mit geringer Strömung (z. B. Kolke) sollten weitgehend erhalten werden. Auf Maßnahmen wie Grundräumungen und Entkrautungen sollte möglichst verzichtet werden. Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze sind zu beachten (**B19**).

Westgroppe (1163 – *Cottus gobio*)

Ziel. Erhalt und Entwicklung eines durchgängigen Fließgewässersystems in einem guten ökologischen und chemischen Zustand mit vielseitigem Strömungsmosaik, einer gut strukturierten Sohle mit hohen Anteilen an Grobsubstrat, Totholz oder Wurzeln, sandig-kiesigen Flachwasserhabitaten mittlerer Strömungsgeschwindigkeit, sauerstoffreichem Wasser und gehölzreichen Ufern. Erhalt und Verbesserung des derzeitigen EHZes der Groppe und der Lebensstätten sowie der Vorkommen mehrerer Altersklassen.

Maßnahmen. Siehe Flussneunauge. Es sollten Sohl- und Uferstrukturen (Steine, Wurzeln, Wasserpflanzen u.ä.), Flachwasserbereiche sowie Bereiche mit geringer Strömung (z. B. Kolke) bei der Gewässerunterhaltung weitgehend erhalten werden (**W53b**). Auf Maßnahmen wie Grundräumungen und Entkrautungen sollte möglichst verzichtet werden. Sohlschwellen im Fluss sind auf ihre Höhe zu prüfen und gegebenenfalls durch raue Rampen zu ersetzen. Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze sind zu beachten (**B19**).

Bachmuschel (1032 – *Unio crassus*)

Ziel. Erhalt und Entwicklung sauberer, sauerstoffreicher, schnell fließender Fließgewässer mit strukturiertem Substrat, abwechslungsreicher Ufergestaltung und Abschnitten mit geringerer Strömung, ufernahen Flachwasserbereichen mit feinerem Sediment sowie Sohlsubstraten mit gut durchströmtem, sauerstoffreichem Lückensystem als Jungmuschelhabitat; Erhalt und Entwicklung der Fließgewässer als Lebensraum für arten- und individuenreiche Wirtsfischpopulationen. Erhalt und Verbesserung des derzeitigen EHZes der Bachmuschel mit Vorkommen mehrerer Altersklassen.

Maßnahmen. Die Art profitiert weitgehend von den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die Fließgewässer-LRT 3260 und 3270 sowie von den allgemeinen Behandlungsgrundsätzen für die Gewässerentwicklung und -unterhaltung. Punktuell kann in einzelnen Abschnitten durch zusätzliches Einbringen von Störelementen (Totholz, Steine) eine Umlenkung der Stromrinne erreicht werden (**W44**). Unterhaltungsmaßnahmen (**W53b**) sind zu minimieren, z.B. durch wechselseitige Mahd oder Stromstrichmahd. Krautungen sollten nur über der Sohle vorgenommen werden und Grundräumungen sollten soweit als möglich vermieden werden. Muscheln aus dem am Ufer abgelagerten Material sollten abgesammelt und wieder in den Bach eingebracht werden. Zur Reduktion von Nährstoffeinträgen sollten Gewässerrandstreifen auf 5 m angestrebt werden (**W26**). Kaum beschattete Abschnitte sollten mit kleineren Gehölzgruppen (wechselseitig, abschnittsweise) bepflanzt werden (**W48**), um so für ausgeglichene Wassertemperaturen im Sommer zu sorgen. Darüber hinaus sind die art-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) zu beachten. Aufgrund der geringen Größe der Population kann es notwendig sein, spezifische Arterhaltungsmaßnahmen wie eine künstliche Infektion der Wirte mit Glochidien, den Larven der Bachmuschel, durchzuführen.

Grüne Keiljungfer (1037 – *Ophiogomphus cecilia*)

Ziel. Erhalt bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers mit variierender Fließgeschwindigkeit, naturnaher Gewässerdynamik, hoher Wasserqualität und einem Wechsel besonnener und beschatteter Uferpartien; Erhalt der Larvalhabitate mit sandig-kiesigem Sohlsubstrat, Sandbänken und submersen Wurzelwerk der Ufergehölze sowie Sicherung des hervorragenden EZes der Population der Grünen Keiljungfer.

Maßnahmen. Die Art profitiert von den Maßnahmen für die Lebensraumtypen 3260 und 3270 sowie die allgemeinen Grundsätze zur Gewässerentwicklung und -unterhaltung. Insbesondere bei der Gewässerunterhaltung sollte darauf geachtet werden, dass wesentliche Habitatstrukturen wie Sandbänke, besonnte Uferabschnitte erhalten werden, Unterhaltungsarbeiten möglichst abschnittsweise erfolgen und auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben (**W53b**). Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) sollten beachtet werden.

3.4 Ziele und Maßnahmen für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Fledermäuse

Ziel. Erhalt und Entwicklung des Gebietes als gewässer- und waldreiche Landschaft mit stehenden und langsam fließenden Gewässern, Schilfbeständen, typischer Ufervegetation und strukturreichen, zusammenhängenden Waldflächen mit hohem Anteil an stehendem Totholz und Altbäumen und damit langfristig Verbesserung des Quartierangebotes (Höhlenbäume) sowie insektenreicher Nahrungsflächen in der Niederung. Erhalt der linearen (Leit-) Strukturen wie Hecken und Baumreihen sowie der Vernetzung mit den gewässer- und waldreichen Landschaften der Lausitzer Neiße und ihrer Zuflüsse.

Maßnahmen. Die Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-RL profitieren von den Maßnahmen für die Wald-LRT und die Anhang-II-Art Großes Mausohr. In den Wald-LRT sollte der Anteil an starken Biotopbäumen, an stehendem Totholz sowie an Höhlenbäumen langfristig erhöht und erhalten werden (**F63, F40, F45, FK01**). Mit einem hohen Totholzanteil wird auch das Nahrungsangebot (Insekten) erhöht. Im Gebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandene Fledermausquartiere sollten erhalten und gesichert werden. Die art-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) sollten beachtet werden.

Amphibien

Ziel. Erhalt und Wiederherstellung von ausgedehnten, gut besonnten, fischfreien oder extensiv genutzten Flachwasserzonen bzw. einem Komplex aus Kleingewässern mit fehlender bis teilweise reicher Verlandungsvegetation (Unterwasser, Schwimmblatt, Röhrichte) in enger räumlicher Vernetzung mit Landlebensräumen (bei Wechselkröte offene Ruderalvegetation oder Brachen, bei Knoblauchkröte lockere,

sandige Böden in Äckern, lichten Wäldern oder Sandablagerungen in der Flussaue, bei Moorfrosch feuchte Wälder als Winterhabitate).

Maßnahmen. Für den langfristigen Erhalt der Amphibien bilden Erhalt, Wiederherstellung und Vernetzung der Kleingewässer auf der Neißeinsel Grieben und den angrenzenden Hornoer Wiesen die Grundvoraussetzung. Der Erhalt bzw. die Förderung der Überflutungsdynamik auf der Neißeinsel Grieben und damit von temporär überfluteten Offenflächen (Wiesen, Brachen), vegetationslosen Sandablagerungen und Auenkolken bzw. Feuchtwäldern sind zur Sicherung der Gewässerhabitate und Landlebensräume wichtig. Zudem sollte in den Hornoer Wiesen wieder eine großflächige extensive Wiesennutzung aufgenommen werden, die aktuell wegen dauerhaft zu hoher Wasserstände nicht mehr überall stattfindet, damit z. B. gut besonnte, temporär überstaute Wiesensenken als Habitate wiederhergestellt werden. Wälder an Fuß und Hang der Moräne sollten als Landlebensräume entsprechend den Habitatansprüchen von Moorfrosch und Knoblauchkröte entwickelt werden. Moorfrosch und Knoblauchkröte profitieren im Neißehangmoor von den Maßnahmen für den LRT 7140. Die art-spezifischen Behandlungsgrundsätze sollten beachtet (**B19**).

Asiatische Keiljungfer (1037 – *Gomphus flavipes*)

Ziel. Erhalt und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers mit variierender Fließgeschwindigkeit, großen Flachwasserzonen, naturnaher Gewässerdynamik, hoher Wasserqualität und einem Wechsel besonnener und beschatteter Uferpartien; sowie der Flachwasserzonen als Larvalhabitate mit sandigem Sohlsubstrat und geringer Strömung.

Maßnahmen. Die Art profitiert von den Maßnahmen für die Lebensraumtypen 3260, 3270, 6510 und 91E0*. Die art-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) sollten beachtet werden.

3.5 Überblick über Ziele und Maßnahmen

Laufende Maßnahmen

Für den Großteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Teilgebiet wurde im Jahr 2010 Agrarförderung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Ländliche Entwicklung (ELER) genutzt. 67 % der Grünland- und Ackerflächen im FFH-Gebiet waren mit Förderprogrammen (FP) gebunden. 92 ha unterlagen zwischen Guben und Klein Bademeusel (Guben Stadtgebiet, Neißeinsel Grieben Süd, Hornoer Wiesen, Bademeusel) einer späten und eingeschränkten Grünlandnutzung.

Die Wiesenpflege zum Erhalt des Habitats des Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) südlich von Groß Bademeusel wurde in der Förderperiode bis 2014 über KULAP (FP 663, 673) umgesetzt. Die Flächen unterlagen einer späten und eingeschränkten Grünlandnutzung nach Nutzungsplan (8,4 ha) und wurden Ende Mai/ Anfang Juni beweidet und im Herbst einer Nachmahd unterzogen. Im Nutzungsplan war als verbindlicher Termin „nicht vor 16.08.“ festgelegt. Ab 2015 war über KULAP eine Förderung in Rahmen der Förderkulisse „Ameisenbläuling“ angestrebt, mit einer Nutzung vor dem 15.6. und nach dem 31.8. (FP 810, D2d). Da der Betreib jedoch das Förderprogramm FP 880 „Ökolandbau“ beantragt hat und nach Förderrichtlinie keine Möglichkeit besteht, die o.g. Maßnahme damit zu kombinieren, muss die Umsetzung ab 2015 über Vertragsnaturschutz gesichert werden.

Im Teilgebiet Schlagsdorfer Weinberg werden die Steppentrockenrasen des LRT 6240* und Teile der basiphilen Trockenrasen des LRT 6120* seit 2010 durch eine einschürige Herbstmahd auf einer Fläche von 4,2 ha gepflegt. Die Flächen werden als Spenderflächen für Mahdgut im Rahmen von Renaturierungsvorhaben genutzt. In stärker verbuschten Teilbereichen wurden 2010 Entbuschungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Managementplanung und der UNB durchgeführt. Von der Pflege profitiert auch der stark gefährdete spätblühende Steppen-Sesel (*Seseli annuum*). Der angrenzende, großflächig auf einer als Ackerfläche mit „Ackergras“ entwickelte, Sandrasen des LRT 6120* wird weiterhin extensiv bewirtschaftet, jedoch steht die dauerhafte Sicherung als Grünland aus. Teilweise wird auch dieses Mähgut als Spendermaterial verwendet.

Im Teilgebiet Neißehangmoor erfolgt im Rahmen des Vertragsnaturschutzes regelmäßig eine jährliche Herbstmahd mit Entnahme des Mahdguts. Die Fläche umfasst dabei v.a. die Moorfläche des LRT 7140 und die umgebende Entwicklungsfläche. Die Nutzung soll nicht vor September erfolgen und mittels Moorsense durchgeführt werden. Zur Umsetzung erfolgten im Rahmen der MP-Erstellung mit UNB und Bewirtschafteter Abstimmungsgespräche. Mögliche Maßnahmen zur besseren Wasserhaltung und die Wiedereinrichtung und langfristige Pflege von angrenzenden Entwicklungsflächen wurden mit UNB und Flächenagentur GmbH besprochen, eine Umsetzung über naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen konnte jedoch nicht erreicht werden.

Am Gewässer nordwestlich des Grießener Wehres wurden im Winter 2011/2012 Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualität für die Anhang-II-Art Kammmolch als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme durchgeführt.

Am Goldwasser wurde die Herstellung der Durchgängigkeit im Bereich der ehemaligen Teiche als Kompensationsmaßnahme im Jahr 2008 planfestgestellt. Eine Umsetzung erfolgte bislang nicht. Die Maßnahme ist Bestandteil des PFB zur Ortsumfahrung B97 Spremberg – Cottbus.

Im FFH-Teilgebiet wurden bereits einzelne Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchgeführt. Mehrere Staubauwerke verfügen über Fischtreppen. Im Rahmen der ökologischen Aufwertung der Egelneiße in Guben wurden 2005 Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung des Gewässers durchgeführt. Im Rahmen der HWRMP wurde das Einlaufbauwerk der Egelneiße 2014 mit Fischaufstieg fertiggestellt. Das Auslaufbauwerk ist im Bau, es soll nur bei Hochwasser geschlossen werden und verfügt über eine Lockströmung für den Fischabstieg.

Kurzfristig erforderliche Maßnahmen

Kurzfristig erforderliche Maßnahmen (eMa) sind im laufenden oder folgenden Jahr auszuführen, dazu zählt z.B. die Beseitigung von akuten Gefährdungen und Beeinträchtigungen.

Als kurzfristig erforderliche Maßnahmen im FFH-Gebiet sind die Beachtung der jeweiligen LRT- und art-spezifischen Handlungsgrundsätze (**B18, B19**), die Wiederaufnahme oder Anpassung einer schutzziel-konformen Grünlandbewirtschaftung (**O26, O33, O54, O58, O71**) sowie Einschränkungen bei der Gewässerunterhaltung (**W53, W53a, W53b**) besonders wichtig. Eine weitere wichtige kurzfristige Maßnahme ist die Gewährleistung des ökologischen Mindestabflusses (**W84**) an den Wehren der Kraftwerke für die unterhalb angelegten Ausleitungsstrecken des LRT 3270 und ihre Fischzönsen.

Tab. 12: Kurzfristig erforderliche Maßnahmen im FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (607), TG Süd.

Code	erforderliche Maßnahme (eMa)	Flächen-ID	LRT	Arten Anhang II / IV
B18	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	4053SO0183, 4153SO0410, 4153SO0414, 4153SO0458, 4153SO0459, 4153SO0477, 4153SO0482, 4153SO1429	3150	
B18	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	3954SW0001, 3954SW0013, 3954SW1001, 4053NO0066, 4053NO0093, 4053NO0133, 4053NO0831, 4053SO0173, 4053SO0175, 4053SO0177, 4054NW0031, 4054NW0042, 4054NW0149, 4054NW0157, 4054NW1149, 4054SW0167, 4054SW0168, 4054SW0170, 4054SW1168, 4153NO0339, 4153NO0348, 4153NO1348, 4153NO4125, 4153NO4126, 4153SO0506, 4253NO0587	3260	
B18	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	4054NW1210, 4054NW4022, 4054SW4026, 4153NO0325, 4153NO4028, 4153NO4031, 4153SO0808, 4153SO4033, 4153SO4036, 4253NO0560, 4253SO0609, 4253SO0613, 254SW0822, 4354NW0707	3270	
B18	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	4054SW0279, 4054SW0280, 4054SW0293, 4354NO0750, 4354NW0715	6120*	
B18	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	4054SW0277, 4054SW0277_001, 4054SW0292,	6240*	
B18	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	4054NW0215, 4153NO0333	6430	
B18	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	4054NW0158, 4054SW0235, 4054SW0297,	6440	

Tab. 12: Kurzfristig erforderliche Maßnahmen im FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (607), TG Süd.						
Code	erforderliche Maßnahme (eMa)	Flächen-ID			LRT	Arten Anhang II / IV
B18	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	3954SW0017, 4053SO0174, 4054NW0203, 4054SW0301, 4153SO0393, 4153SO0538, 4253NO0508, 4253NO0593, 4253SO0632, 4254SW0692, 4254SW0693_001, 4254SW0693_002, 4354NW0704_001, 4354NW0704_002, 4354NW0712, 4354NW0740	3954SW0023, 4053SO4051, 4054NW0143, 4054SW0259, 4054SW3012, 4054SW4052, 4153SO0499, 4153SO0546, 4153SO1410, 4253NO0586, 4253NO0592, 4253SO0610, 4253SO0617, 4254SW0669, 4254SW0681, 4254SW0693_001, 4254SW0693_002, 4354NW0704_001, 4354NW0704_002, 4354NW0712, 4354NW0740	3954SW0024, 4054NW0143, 4054SW0269, 4054SW4052, 4153SO0501, 4153SO1410, 4253NO0592, 4253SO0617, 4254SW0681, 4254SW0693_001, 4254SW0693_002, 4354NW0704_001, 4354NW0704_002, 4354NW0712, 4354NW0740	6510	
B18	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4354NW0726			7140	
B18	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4153SO0433, 4053NO0092, 4054NW0756,	4153SO0481, 4053NO0098, 4153SO0526,	4053NO0089, 4053NO0107, 4354NW0727	9190	
B18	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4053NO0122			91D1*	
B18	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	3954SW0003, 4053NO0127, 4053NO0135, 4054NW0150, 4054NW4046, 4054SW0226, 4153NO0322, 4153NO0367, 4153NO4059, 4153SO0411, 4153SO0457, 4153SO0468, 4153SO0500, 4153SO0525, 4153SO1479, 4253NO0549, 4253NO0571, 4253NO0579, 4253NO0596, 4253SO0809, 4254SW0680, 4354NO0752, 4354NW0702, 4354NW0739,	4053NO0078, 4053NO0130, 4054NW0032, 4054NW0219, 4054SW0166, 4054SW0247, 4153NO0330, 4153NO0374, 4153SO0381, 4153SO0429, 4153SO0462, 4153SO0485, 4153SO0513, 4153SO0536, 4153SO4063, 4253NO0567, 4253NO0574, 4253NO0585, 4253NO0596, 4253SO0812, 4254SW0686, 4354NW0699, 4354NW0709, 4354NW0744,	4053NO0126, 4053NO0132, 4054NW0049, 4054NW4045, 4054SW0171, 4054SW0265, 4153NO0334, 4153NO0376, 4153SO0399, 4153SO0455, 4153SO0465, 4153SO0494, 4153SO0515, 4153SO0544, 4154NW0316, 4253NO0568, 4253NO0576, 4253NO0588, 4253SO0624, 4254SW0649, 4354NO0749, 4354NW0700, 4354NW0720, 4354NW0747	91E0*	
B18	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4153NO0324, 4153SO0467, 4153SO0479, 4153SO0517, 4153SO0532	4153NO0335, 4153SO0470, 4153SO0496, 4153SO0522,	4153SO0394, 4153SO0475, 4153SO0516, 4153SO0527,	91F0	
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4153SO0485				<i>Bombina bombina, Castor fiber</i>
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4153SO0454				<i>Bombina bombina, Lutra lutra</i>
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4153SO0454				<i>Bombina bombina, Pelobates fuscus, Rana arvalis</i>
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4153SO1390				<i>Bufo viridis</i>
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	3954SW0007, 4054NW0049, 4054SW3039, 4153NO0330, 4153NO0348, 4153NO4059, 4153SO0411, 4153SO0457, 4153SO0500, 4153SO4063, 4253SO0611, 4254SW0634,	4053NO0088, 4054NW0222, 4054SW3040, 4153NO0339, 4153NO0350, 4153SO0381, 4153SO0429, 4153SO0468, 4153SO0757, 4253NO0567, 4253SO0624, 4254SW0675,	4053SO0180, 4054SW0247, 4153NO0324, 4153NO0340, 4153NO1348, 4153SO0399, 4153SO0455, 4153SO0494, 4153SO1479, 4253SO0608, 4253SO0812, 4354NW0744		<i>Castor fiber</i>

Tab. 12: Kurzfristig erforderliche Maßnahmen im FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (607), TG Süd.						
Code	erforderliche Maßnahme (eMa)	Flächen-ID			LRT	Arten Anhang II / IV
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4054NW4020,				<i>Castor fiber</i> , <i>Cobitis taenia</i> , <i>Cottus gobio</i> , <i>Gomphus flavipes</i> , <i>Lampetra fluviatilis</i> , <i>Lampetra planeri</i> , <i>Lutra lutra</i> , <i>Misgurnus fossilis</i> , <i>Ophiogomphus cecilia</i> , <i>Rhodeus sericeus amarus</i>
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4054NW1210, 4054NW4022, 4054NW4023				<i>Castor fiber</i> , <i>Cobitis taenia</i> , <i>Cottus gobio</i> , <i>Gomphus flavipes</i> , <i>Lampetra fluviatilis</i> , <i>Lutra lutra</i> , <i>Misgurnus fossilis</i> , <i>Ophiogomphus cecilia</i> , <i>Rhodeus sericeus amarus</i>
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4054SW4025, 4054SW4026, 4153NO0325,				<i>Castor fiber</i> , <i>Cobitis taenia</i> , <i>Cottus gobio</i> , <i>Gomphus flavipes</i> , <i>Lutra lutra</i> , <i>Misgurnus fossilis</i> , <i>Ophiogomphus cecilia</i> , <i>Rhodeus sericeus amarus</i>
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4153NO4030, 4153SO4033, 4254SW0664, 4354NW0707	4153NO4031, 4153SO4035, 4254SW0694,	4153SO0808, 4153SO4036, 4254SW0822,		<i>Castor fiber</i> , <i>Cobitis taenia</i> , <i>Cottus gobio</i> , <i>Gomphus flavipes</i> , <i>Lutra lutra</i> , <i>Ophiogomphus cecilia</i> , <i>Rhodeus sericeus amarus</i>
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4153SO1429				<i>Castor fiber</i> , <i>Cobitis taenia</i> , <i>Cottus gobio</i> , <i>Rhodeus sericeus amarus</i> , <i>Triturus cristatus</i>
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	3954SW0013, 4054NW0042, 4054SW0170				<i>Castor fiber</i> , <i>Cobitis taenia</i> , <i>Lampetra planeri</i> , <i>Lutra lutra</i> , <i>Misgurnus fossilis</i>
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	3954SW0001, 4053NO0066, 4053SO0173, 4053SO0183, 4054NW0157, 4054NW0224, 4054SW0167, 4153NO4125,	3954SW0001, 4053NO0125, 4053SO0175, 4054NW0031, 4054NW0162, 4054NW1149, 4054SW0168, 4153NO4126,	3954SW1001, 4053NO0133, 4053SO0177, 4054NW0149, 4054NW0221, 4054NW3001, 4054SW1168,		<i>Castor fiber</i> , <i>Lutra lutra</i>
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4153SO0459				<i>Castor fiber</i> , <i>Lutra lutra</i> , <i>Pelobates fuscus</i>
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4153SO0410, 4153SO0414				<i>Castor fiber</i> , <i>Lutra lutra</i> , <i>Pelobates fuscus</i> , <i>Rana arvalis</i> , <i>Triturus cristatus</i>
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4153SO0458				<i>Castor fiber</i> , <i>Lutra lutra</i> , <i>Pelobates fuscus</i> , <i>Triturus cristatus</i>
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4053NO0093				<i>Castor fiber</i> , <i>Lutra lutra</i> , <i>Unio crassus</i>
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4054NW0211				<i>Cobitis taenia</i> , <i>Cottus gobio</i> , <i>Lampetra fluviatilis</i> , <i>Lampetra planeri</i> , <i>Misgurnus fossilis</i> , <i>Rhodeus sericeus amarus</i>
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4153NO4029				<i>Cobitis taenia</i> , <i>Cottus gobio</i> , <i>Rhodeus sericeus amarus</i>
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4254SW0693_002, 4354NW0704_001, 4354NW0704_002				<i>Lycaena dispar</i>
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4354NW0704_002, 4354NW0715				<i>Maculinea nausithous</i>
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4354NW0733, 4354NW0735, 4354NW0736				<i>Pelobates fuscus</i>
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4354NW0723_002, 4354NW0724, 4354NW0725, 4354NW0726				<i>Rana arvalis</i>

Tab. 12: Kurzfristig erforderliche Maßnahmen im FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (607), TG Süd.				
Code	erforderliche Maßnahme (eMa)	Flächen-ID	LRT	Arten Anhang II / IV
F9	Zurückdrängung florenfremder zugunsten standort- bzw. naturraumheimischer Baumarten	4153SO0517	91F0	
F37	Förderung des Zwischen- und Unterstandes	4153SO0470	91F0	
F56	Wiederherstellung wertvoller Offenlandbiotopie	4054SW0293	6120*	
F62	Förderung natürlicher Gehölzsäume an Fließ- und Standgewässern durch Zurücknahme gesellschaftsfremder Gehölze	4053NO0127, 4053NO0132	91E0*	
M1	Erstellung von Gutachten/Konzepten	4153SO0458, 4153SO0459, 4153SO0477, 4153SO0482, 4153SO1429	3150	
M1	Erstellung von Gutachten/Konzepten	4153SO4033	3270	
M2	Sonstige Maßnahmen (nähere Erläuterung unter "Bemerkungen")	4153SO0532	91F0	
M2	Sonstige Maßnahmen (nähere Erläuterung unter "Bemerkungen")	4354NW0704_002	6510	<i>Maculinea nausithous</i>
O23a	Mahd in einem längeren Turnus als 2-3 Jahre	4054SW0228	6430	
O25	Mahd 1-2 x jährlich mit schwacher Nachweide	4354NW0704_001	6510	
O26	Mahd 2-3x jährlich	4054SW0290, 4054SW0292	6240*	
O26	Mahd 2-3x jährlich	4054NW0158, 4054SW0235, 4054SW0297	6440	
O26	Mahd 2-3x jährlich	3954SW0017, 3954SW0023, 3954SW0024, 4053SO0174, 4053SO4051, 4054NW0143, 4054NW0203, 4054SW0259, 4054SW0269, 4054SW0301, 4054SW3012, 4054SW4052, 4153SO0393, 4153SO0499, 4153SO0501, 4153SO0538, 4153SO0546, 4153SO1410, 4253NO0508, 4253NO0586, 4253NO0592, 4253NO0593, 4253SO0610, 4253SO0617, 4253SO0632, 4254SW0669, 4254SW0681, 4254SW0692, 4254SW0693_001, 4254SW0693_002, 4354NW0704_001, 4354NW0712, 4354NW0740	6510	
O28	Erste Mahd nicht vor dem 1.7.	4153SO0454		<i>Bombina bombina, Pelobates fuscus, Rana arvalis</i>
O31	Erste Mahd nicht vor dem 1.9.	4354NW0726	7140	
O33	Beweidung mit max. 1,4 GVE/ha/a	4054SW0297	6440	
O54	Beweidung von Trockenrasen	4354NW0715	6120*	<i>Maculinea nausithous</i>
O54	Beweidung von Trockenrasen	4354NO0750	6120*	
O54	Beweidung von Trockenrasen	4054SW0290, 4054SW0292	6240*	
O58	Mahd von Trockenrasen	4354NW0715	6120*	<i>Maculinea nausithous</i>
O58	Mahd von Trockenrasen	4054SW0279, 4054SW0280, 4354NO0750	6120*	
O58	Mahd von Trockenrasen	4054SW0277, 4054SW0277_001	6240*	
O59	Entbuschung von Trockenrasen	4054SW0292	6240*	
O71	Beweidung durch Schafe	4054SW0259, 4054SW0301, 4153SO0393, 4153SO0501, 4253NO0508, 4253NO0593, 4253SO0617, 4254SW0681, 4254SW0693_001, 4254SW0693_002, 4354NW0740	6510	
O81	Mahd als ersteinrichtende Maßnahme	4054SW0293	6120*	
W21	Einstellung der Einleitung von Oberflächenwasser	4054NW0149	3260	

Tab. 12: Kurzfristig erforderliche Maßnahmen im FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (607), TG Süd.				
Code	erforderliche Maßnahme (eMa)	Flächen-ID	LRT	Arten Anhang II / IV
W41	Beseitigung der Uferbefestigung	4054NW0149, 4054NW0157	3260	
W43	Einbau von Bühnen im Bachbett	3954SWZPP_001, 3954SWZPP_002, 3954SWZPP_003, 3954SWZPP_004, 3954SWZPP_005	3260	
W52	Einbau einer Fischaufstiegshilfe	4054NW0211		<i>Cobitis taenia</i> , <i>Cottus gobio</i> , <i>Lampetra fluviatilis</i> , <i>Lampetra planeri</i> , <i>Misgurnus fossilis</i> , <i>Rhodeus sericeus amarus</i>
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	4253NO0560, 4253SO0609	3270	
W53a	Keine Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	4053NO0125, 4053NO0133	3260	
W53b	Einschränkung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	3954SW0013, 3954SW1001, 4053NO006, 4053NO0093, 4053NO0831, 4053SO0173, 4053SO0175, 4053SO0177, 4054NW0031, 4054NW0042, 4054NW0149, 4054NW0157, 4054NW1149, 4054SW0167, 4054SW0168, 4054SW0170, 4054SW1168, 4153NO0339, 4153NO0348, 4153SO0506, 4054NW1210	3260	
W53b	Einschränkung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	4054NW1210, 4054SW4026, 4153NO0325, 4153NO4028, 4153NO4031, 4153SO0808, 4153SO4033, 4153SO4036, 4254SW0822, 4354NW0707	3270	
W53b	Einschränkung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	4054NW4022	3270	<i>Castor fiber</i> , <i>Cobitis taenia</i> , <i>Cottus gobio</i> , <i>Lampetra fluviatilis</i> , <i>Lutra lutra</i> , <i>Misgurnus fossilis</i> , <i>Rhodeus sericeus amarus</i>
W83	Renaturierung von Kleingewässern	4153NO3110		<i>Botaurus stellaris</i> , <i>Bufo viridis</i> , <i>Triturus cristatus</i>
W83	Renaturierung von Kleingewässern	4153NO3110		<i>Botaurus stellaris</i> , <i>Bufo viridis</i> , <i>Triturus cristatus</i>
W84	Gewährleistung des ökologischen Mindestabflusses	4054SW4026, 4153NO4028, 4153NO4031, 4153SO0808, 4153SO4033, 4153SO4036, 4354NW0707	3270	

Mittelfristig erforderliche Maßnahmen

Mittelfristig erforderliche Maßnahmen (eMa) werden innerhalb der nächsten 3 bis 10 Jahre umgesetzt.

Mittelfristig erforderliche Maßnahmen in Wald-LRT umfassen insbesondere die einzelstammweise Nutzung bzw. den Nutzungsverzicht in den Auenwäldern des LRT 91E0* (**F24**, **F63**), den Erhalt und die Förderung standortheimischer Gehölze (**F18**, **F19**, **F62**) die Entfernung standortuntypischer Gehölze (**F9**, **F12**, **F31**, **F62**) sowie Maßnahmen zur Strukturanreicherung und Mehrung von Alt- und Totholzbeständen (**FK01**, **F37**). Im Offenland sind mittelfristig spezifische Maßnahmen für den Erhalt und die Wiederherstellung von Habitaten für Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Amphibien (**O20**, **O26**, **O35**) sowie für Feuchte Hochstaudenfluren des LRT 6430 (**O23a**) erforderlich. Trockenrasen-LRT (LRT 6120*, 6240*) sollten mittelfristig beweidet werden (**O54**). Zu den mittelfristig erforderlichen Maßnahmen gehören Fließgewässersanierungsmaßnahmen wie **W41**, **W44**, **W98**, **W123** und **W125** sowie die Gewährleistung des ökologischen Mindestwasserabflusses (**W84**). Ein Kleingewässer ist als Amphibienhabitat zu renaturieren (**W83**).

Tab. 13: Mittelfristig erforderliche Maßnahmen im FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (607), TG Süd.				
Code	erforderliche Maßnahme (eMa)	Flächen-ID	LRT	Arten Anhang II / IV
B8	Sicherung oder Bau von Otterpassagen an Verkehrsanlagen	3954SW0013	3260	
F9	Zurückdrängung florenfremder zugunsten standort- bzw. natur-	4053NO0126	91E0*	

Tab. 13: Mittelfristig erforderliche Maßnahmen im FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (607), TG Süd.						
Code	erforderliche Maßnahme (eMa)	Flächen-ID			LRT	Arten Anhang II / IV
	raumheimischer Baumarten					
F12	Frühzeitiger Voranbau/Unterbau von (Halb-)Schattbaumarten zur Ausdunkelung florenfremder, expansiver Baumarten	4153SO0433			9160	
F18	Natürliche Vorausverjüngung standortheimischer Baumarten	4153SO0394			91F0	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-) Nutzung	4053NO0126, 4053NO0127, 4053NO0130, 4053NO0132, 4053NO0135, 4054NW0150, 4054NW4045, 4054NW4046, 4054SW0226, 4153SO0429,			91E0*	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-) Nutzung	4153SO0481			9160	
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	4053NO0092, 4153SO0526			9190	
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	4053NO0135, 4354NW0709			91E0*	
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	4153NO0324, 4153SO0475			91F0	
F37	Förderung des Zwischen- und Unterstandes	4053NO0107, 4054NW0756			9190	
F37	Förderung des Zwischen- und Unterstandes	3954SW0003, 4054NW0049			91E0*	
F37	Förderung des Zwischen- und Unterstandes	4153SO0467, 4153SO0496			91F0	
F62	Förderung natürlicher Gehölzsäume an Fließ- und Standgewässern durch Zurücknahme gesellschaftsfremder Gehölze	4053NO0133			3260	
F62	Förderung natürlicher Gehölzsäume an Fließ- und Standgewässern durch Zurücknahme gesellschaftsfremder Gehölze	4054NW0219, 4054SW0226, 253NO0588			91E0*	
F63	Jahreszeitliche bzw. örtliche Beschränkung oder Einstellung der Nutzung	3954SW0003, 4054NW0219, 4054SW0166, 4054SW0171, 4054SW0247, 4054SW0265, 4153NO0322, 4153NO0330, 4153NO0367, 4153NO0374, 4153NO0376, 4153SO0381, 4153SO0399, 4153SO0455, 4153SO0457, 4153SO0462, 4153SO0465, 4153SO0468, 4153SO0485, 4153SO0494, 4153SO0500, 4153SO0513, 4153SO0515, 4153SO0525, 4153SO0544, 4154NW0316, 4253NO0549, 4253NO0567, 4253NO0568, 4253NO0571, 4253NO0574, 4253NO0576, 4253NO0579, 4253NO0585, 4253NO0588, 4253NO0596, 4253NO0596, 4253SO0611, 4254SW0649, 4254SW0680, 4254SW0686, 4354NO0749, 4354NO0752, 4354NW0709, 4354NW0720, 4354NW0739, 4354NW0744, 4354NW0747			91E0*	
FK01	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	4153SO0433, 4153SO0481			9160	
FK01	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	4053NO0089, 4053NO0092, 4053NO0098, 4053NO0107, 4054NW0756, 4153SO0526, 4354NW0727			9190	
FK01	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	4053NO0122			91D1*	
FK01	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	4153NO0324, 4153NO0335, 4153SO0394, 4153SO0467, 4153SO0470, 4153SO0475, 4153SO0479, 4153SO0496, 4153SO0516, 4153SO0517, 4153SO0522, 4153SO0527, 4153SO0532,			01F0	

Tab. 13: Mittelfristig erforderliche Maßnahmen im FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (607), TG Süd.						
Code	erforderliche Maßnahme (eMa)	Flächen-ID			LRT	Arten Anhang II / IV
FK01	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	3954SW0003, 4053NO0127, 4053NO0135, 4054NW4045, 4054SW0171, 4054SW0247, 4153NO0330, 4153NO0374, 4153SO0381, 4153SO0429, 4153SO0462, 4153SO0485, 4153SO0513, 4153SO0544, 4154NW0316, 4253NO0568, 4253NO0576, 4253NO0588, 4253SO0624, 4254SW0680, 4354NO0752, 4354NW0702, 4354NW0739,	053NO0078, 4053NO0130, 4054NW0049, 4054NW4046, 4054SW0226, 4054SW0265, 4153NO0322, 4153NO0334, 4153NO0367, 4153NO0376, 4153NO4059, 4153SO0399, 4153SO0411, 4153SO0455, 4153SO0457, 4153SO0465, 4153SO0468, 4153SO0494, 4153SO0500, 4153SO0515, 4153SO0525, 4153SO1479, 4153SO4063, 4253NO0549, 4253NO0567, 4253NO0571, 4253NO0574, 4253NO0579, 4253NO0585, 4253NO0596, 4253SO0611, 4253SO0812, 4254SW0649, 4254SW0686, 4354NO0749, 4354NW0699, 4354NW0700, 4354NW0709, 4354NW0720, 4354NW0744, 4354NW0747	4053NO0126, 4053NO0132, 4054NW0219, 4054SW0166,	91E0*	
G22	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes	4153SO0546, 4254SW0669			6510	
M1	Erstellung von Gutachten/Konzepten	4054NW0149, 4054NWZPP_001, 4054SWZPP_001			3260	<i>Cobitis taenia</i> , <i>Lampetra planeri</i> , <i>Misgurnus fossilis</i>
M2	Sonstige Maßnahmen (nähere Erläuterung unter "Bemerkungen")	4054NW0215			6430	
O20	Mosaikmahd	4354NW0704_002			6510	<i>Maculinea nausithous</i>
O23a	Mahd in einem längeren Turnus als 2-3 Jahre	4053NO0099, 4054NW0215, 4153NO0333			6430	
O26	Mahd 2-3x jährlich	4354NW0704_002			6510	<i>Maculinea nausithous</i>
O35	Keine Beweidung bis zum 15.7.	4153SO0454				<i>Bombina bombina</i> , <i>Pelobates fuscus</i> , <i>Rana arvalis</i>
O54	Beweidung von Trockenrasen	4054SW0279, 4054SW0280, 4054SW0293			6120*	
O54	Beweidung von Trockenrasen	4054SW0277, 4054SW0277_001			6240*	
W1	Verschluss eines Abflussgrabens oder einer abführenden Rohrleitung	4053NO0122			91D1*	
W7	Beseitigung von Uferwällen oder -dämmen	4054SW1168, 4253NO0587			3260	
W26	Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern	3954SW1001, 4053SO0173, 4053SO0175, 4054SW0170, 4153NO0348			3260	
W30	Partielles Entfernen der Gehölze	4153NO1348			3260	
W41	Beseitigung der Uferbefestigung	4054NW1149			3260	
W44	Einbringen von Störelementen	4053NO0066, 4053NO0133, 4053SO0173, 4053SO0175, 4053SO0177, 4054NW0042, 4054NW0157, 4054NW1149, 4054SW0167, 4054SW0170, 4054SW1168, 4153NO1348, 4153NO4125, 4153NO4126			3260	
W83	Renaturierung von Kleingewässern	4153SO0414			3150	<i>Pelobates fuscus</i> , <i>Rana arvalis</i> , <i>Triturus cristatus</i>
W84	Gewährleistung des ökologischen Mindestabflusses	4054NW4022, 4254SW0822			3270	
W98	Abflachen der Ufer, Böschungsneigung an Gräben und Fließgewässern 30° (45°), Bodenmaterial zur Sohlerhöhung verwenden (nicht in der Vegetationsperiode), abschnittsweise Umsetzung	4153NO4031, 4153SO0808, 4153SO4033, 4153SO4036, 4254SW0822, 4354NW0707			3270	

Tab. 13: Mittelfristig erforderliche Maßnahmen im FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (607), TG Süd.				
Code	erforderliche Maßnahme (eMa)	Flächen-ID	LRT	Arten Anhang II / IV
W123	Setzen von Sohlschwellen, Rauen Rampen	4153NO4126, 4253NO0587	3260	
W125	Erhöhung der Gewässersohle	4054SW4026, 4153NO4028, 4153NO4031, 4153SO0808, 4153SO4036, 4354NW0707	3270	

Langfristig erforderliche Maßnahmen

Langfristig erforderliche Maßnahmen (>10 Jahre) bedürfen einer umfangreichen Planung bzw. Vorbereitung oder sind nur über einen längeren Zeitraum realisierbar. Für das FFH-Gebiet ist nur eine Maßnahme geplant, die erst in 10 Jahren erforderlich sind. Alle übrigen notwendigen Maßnahmen sind bereits bei den kurz- und mittelfristigen Maßnahmen genannt oder wurden nicht als eMA eingestuft.

Tab. 14: Langfristig erforderliche Maßnahmen im FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (607), TG Süd.				
Code	erforderliche Maßnahme (eMa)	Flächen-ID	LRT	Arten nach Anhang II/IV der FFH-RL
FK01	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	4054NW0032	91E0*	

4 Fazit

Schutzobjekte

Das FFH-Gebiet „Oder-Neiße-Ergänzung“ Teil Süd verbindet weitere FFH-Gebiete im Süden, Westen und Norden. Es umfasst einen vergleichsweise naturnahen Flussabschnitt der Lausitzer Neiße und in den Gubener Seitentälern feuchte Bachniederungen mit bedeutsamen Vorkommen von autotypischen Lebensraumtypen, Feuchtwiesen und Erlenbrüchen und einem repräsentativen und kohärenzsichernden Fischartenspektrum sowie stabilen Populationen von Biber, Fischotter und Grüner Keiljungfer. Das Neißeangmoor stellt ein isoliertes Vorkommen des LRT 7140 dar und auf dem Schlagsdorfer Weinberg konnte sich der südlichste Trockenrasenkomplex mit Steppentrockenrasen des LRT 6240 in Brandenburg erhalten.

Das ca. 549 ha große Teilgebiet beherbergt die Lebensraumtypen Flüsse mit Unterwasservegetation (LRT 3260), Flüsse mit Schlammhängen (LRT 3270), Brenndolden-Auenwiesen (LRT 6440), Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), Weichholzauwälder (LRT 91E0*), Hartholzauwälder (LRT 91F0) sowie kleinflächig Eutrophe Stillgewässer (LRT 3150), Trockene, kalkreiche Sandrasen (LRT 6120*), Steppentrockenrasen (LRT 6240), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Übergangsmoore (LRT 7140), Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160), Bodensaure Eichenmischwälder (9190) und Birken-Moorwälder (91D1). Hartholz- und Weichholzauwälder als Relikt der natürlichen Vegetation von Flussauen sind besonders hervorzuheben. Ein Teil der Lebensraumtypen, vor allem Flachland-Mähwiesen, befindet sich in einem günstigen EHZ. Wald-LRT und Fließgewässer-LRT weisen überwiegend einen ungünstigen EHZ auf.

Auf rund 20% der Fläche (105 ha) verfügt das Gebiet über Entwicklungspotenzial. Vor allem für die Entwicklung von Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Bodensauren Eichenwäldern (LRT 9190) besteht ein hohes Potenzial. Kleinflächig können weitere LRT wie Trockene, kalkreiche Sandrasen (LRT 6120) oder Brenndolden-Auenwiesen oder Weich- und Hartholzauwälder (LRT 91E0, 91F0) entwickelt werden.

Das Gebiet bietet zahlreichen Arten des Anhangs II der FFH-RL Lebensraum. Biber und Fischotter finden hier hervorragende Bedingungen. Die Fischarten Flussneunauge, Bachneunauge, Bitterling, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Westgroppe nutzen die Fließgewässer – jedoch sind die Erhaltungszustände überwiegend ungünstig. Die Fledermausart Großes Mausohr nutzt das Gebiet ebenso als Teilhabitat (Jagdgebiet) wie zahlreiche Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-RL. Im südlichen Abschnitt wurden neben Rotbauchunke auch Kammmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Wechselkröte erfasst. Die Grüne Keiljungfer und die Asiatische Keiljungfer sind im Gebiet mit einer individuenstarken Population vertreten. In einem Fließgewässer konnte die Bachmuschel nachgewiesen werden. Die Habitatflächen der genannten Arten befinden sich überwiegend in einem günstigen EHZ. Für Großen Feuerfalter und Dunklen Ameisenbläuling sowie Rapfen und Stromgründling besteht Entwicklungspotenzial.

Darüber hinaus bietet das Gebiet Lebensraum für weitere seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Nutzungen und Beeinträchtigungen

Die Flachland-Mähwiesen werden überwiegend extensiv genutzt und befinden sich in einem guten Zustand. Wie in Brenndolden-Auenwiesen stellt die Übersaat mit artenarmen Saatmischungen in einigen Flächen eine Beeinträchtigung dar. Hierdurch kommt es zu einer schleichenden Verschlechterung des EHZes durch die langfristige Verdrängung der typischen Arten. Nutzungsauffassungen stellen in allen landschaftlich genutzten Wiesen und Trockenrasen eine weitere Beeinträchtigung dar.

Das Flussbett der Neiße ist besonders im Unterlauf durch eine fortschreitende Tiefenerosion gekennzeichnet. Ursachen sind die streckenweise hohe Fließgeschwindigkeit (hohe Schleppkraft) bei gleichzeitig festgelegten Ufern und Geschiebedefiziten durch fehlende Geschiebezufuhr aus den Staustrecken der regelmäßig vorhandenen Wasserkraftwerke. Hinzu kommen Laufbegradigungen/ -verkürzungen und die

damit verbundene Steigerung des Gefälles sowie die Einengung des Abflussquerschnitts durch die Uferbefestigungen. Als Folge treten Grundwasserabsenkungen in der Talaue und eine verringerte Überflutungshäufigkeit auf. Die Neiße wirkt bei Pegelständen unterhalb des Mittelwassers auf die angrenzenden Auenbereiche entwässernd, mittlere Sommerhochwasser überfluten diese häufig nicht mehr. Die regelmäßigen Winterhochwasser fließen aufgrund des geringen Querschnittes und verminderten Wasserhaltevermögens der Aue schneller ab. Die Dauer der Überstauung und ihre Häufigkeit sind jedoch für die typischen Lebensraumtypen der Flussaue, wie Weichholz- und Hartholzauenwälder (LRT 91E0*, 91F0) und Brenndolden-Auenwiesen sowie die Habitatflächen zahlreicher Anhang-II/IV-Arten von entscheidender Bedeutung. Dem Fließgewässer wird die typische Abfluss- und Habitatdynamik genommen. Diese ist jedoch entscheidend für den Lebensraum und die Artengemeinschaften: Erosion, Umlagerung und Akkumulation schaffen die charakteristische Gewässerstruktur. Trotz dieser schwierigen Rahmenbedingungen ist festzuhalten, dass sich immer wieder naturnahe Kleinstrukturen und Redynamisierungen gebildet haben. Gewässerunterhaltung und fehlende Ufersäume stellen besonders an den kleinen Fließgewässern Beeinträchtigungen dar.

Die meist nur kleinen Wald-LRT im Gebiet weisen eine zu geringe Strukturvielfalt auf: Es fehlen Reifephasen, starkes Totholz, Alt- und Biotopbäume sowie Kleinstrukturen. Lebensraumtypische Baum- und Straucharten können sich aufgrund des Wildverbisses nicht ausreichend verzüngen. In den ufernahen Auwäldern werden potenziell abflussgefährdende Bäume entfernt, Weidengebüsche komplett beseitigt, dies führt zu einer Strukturverarmung. Eine weitere Beeinträchtigung der Wald-Lebensraumtypen ist der hohe Anteil standort- und lebensraumuntypischer Gehölze.

Erforderliche Maßnahmen und Umsetzung

Für die Flachland-Mähwiesen und Brenndolden-Auenwiesen wird eine zweischürige Mahd empfohlen; auf den Deichen ist eine (Mäh-)Weidenutzung mit Schafen günstiger. Die Sandrasen und Steppentrockenrasen sollen möglichst beweidet werden, eine Mahd kann alternativ durchgeführt werden. In (potenziellen) Habitatflächen sind die Ansprüche von Anhang II / IV-Arten wie Amphibien sowie die Flugzeiten von Dunklem Ameisenbläuling und Großem Feuerfalter bei der Bewirtschaftung zu berücksichtigen. Für den Ameisenbläuling sind mittelfristig weitere Arterhaltungsmaßnahmen nötig, zudem ist das Bewirtschaftungsregime von Grünland und Deich an die speziellen Habitatansprüche anzupassen.

Im Neißeangmoor ist in der LRT-Fläche weiterhin eine späte Mahd nötig; zudem sollte langfristig die hydrologische Gesamtsituation durch Verschließen von Gräben verbessert werden. Auch die Entwicklungsflächen profitieren hiervon, benötigen aber zuvor einer weiteren Pflege.

Für die Wald-LRT sind mittelfristig Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils an Alt- und Höhlenbäumen, starkem Totholz sowie typischen Kleinstrukturen notwendig. Auch sollten lebensraumuntypische Baumarten entnommen und ihre Verjüngung verhindert werden. Die Wälder sind als strukturreiche Waldbestände mit typischer Baumartenzusammensetzung und geschichtetem Bestandsaufbau, verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen (einschließlich Zerfallsphase) sowie Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz zu erhalten und wiederherzustellen. Für den Erhalt der Wald-LRT soll auf einzelstammweise Entnahme umgestellt werden; zumindest in Steillagen, auf Feuchtstandorten oder entlang der Flussufer sollte auf eine Nutzung vollständig verzichtet werden.

Die Weichholzauenwälder entlang der Neiße sind soweit wie möglich zu erhalten. Zukünftig ist eine angepasste, maßvolle Durchführung von abflusssichernden Maßnahmen empfehlenswert. Sofern Pflegemaßnahmen in hydraulisch kritischen Bereichen erforderlich sind, sollten sie punktuell erfolgen: z.B. Entfernen von Einzelgehölzen und/oder von bruchgefährdeten Kronenteilen. Routinemäßiges „Auf-den-Stock-setzen“ oder „Aufasten“ ist für die Entwicklung von gewässertypischen Gehölzbeständen unnötig und kontraproduktiv.

An der Lausitzer Neiße und den Fließten sind Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Verbesserung des Zustands erforderlich. Insbesondere gewässertypische Strukturen sind von grundlegender Bedeutung für den günstigen EHZ und die Lebensraumeignung. Böschungsmahd und Krautungen sind entsprechend schonend und soweit als möglich nur in Teilflächen und ohne Sohlräumung durchzuführen. Mit Ausnahme von Restriktionslagen (z.B. Deiche in Scharlage) sollten naturnahe Strukturelemente auf der Sohle

belassen werden, wie Sand- und Kiesbänke (auch mit Bewuchs), Totholz, Detritus, Wasserpflanzen, Kolke u.ä. Auch Uferbefestigungen sind nach Möglichkeit nicht mehr zu unterhalten, sodass Uferstrukturen, wie Auskolkungen, Uferabbrüche, Anlandungen, Totholz etc. erhalten bleiben, Gewässerrandstreifen sollten verbreitert werden. Dabei sind die Behandlungsgrundsätze der Anhang-III/IV-Arten Bachmuschel, Fische sowie Grüne und Asiatische Keiljungfer in den Habitatflächen zu berücksichtigen.

Die ökologische Durchgängigkeit ist an der Neiße aufgrund der Wehranlagen (Querbauwerke) nicht mehr gegeben. Daher sind Fischaufstiegshilfen bzw. biologisch durchgängige Umgehungsgerinne zu errichten, so dass die fließgewässertypischen Arten, insbesondere Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL stromauf- und stromabwärts wandern können und auch die Oder sowie Zuflüsse der Lausitzer Neiße erreichen. Auf die Errichtung weiterer Stauanlagen (Wehre) muss verzichtet werden. Langfristig ist es erstrebenswert, den Rückbau der Staubauwerke zu prüfen und auf eine Wasserkraftnutzung ohne Staustufen zu orientieren. Um eine möglichst naturnahe Abfluss- und Geschiebedynamik zu erreichen, ist die Gewährleistung ökologisch notwendiger Mindestwasserabflüsse und Sedimentfrachten an allen Stauanlagen erforderlich, die Einstauhöhen sind zu verringern und jahreszeitlich schwankende Wasserstände sind zuzulassen.

Punktuell sind Maßnahmen zur Anhebung der Gewässersohle erforderlich – die jeweilige Vorgehensweise ist standortabhängig zu wählen. Die Maßnahmen dienen der Wiederherstellung der lebensraumtypischen Verzahnung von Gewässer und Aue, der Anhebung des gewässernahen Grundwasserstandes und der Wasserspiegelhöhe. Mit wasserbaulichen Maßnahmen sollten abschnittsweise bzw. lokal Uferverwallungen, Steilufigkeit und Gewässereintiefung beseitigt werden. Die Böschungsneigungen sollten dabei variabel gestaltet werden. Neben einigen offenen Steilböschungen können in geeigneten Bereichen große flach auslaufende Uferzonen geschaffen werden. Hierdurch wird eine breite Wasserwechselzone teilweise wiederhergestellt. In hydraulisch unkritischen Bereichen sollte mittelfristig die Uferbefestigungen nicht mehr unterhalten werden, sofern keine erhebliche Gefährdung von Hochwasserschutzanlagen oder von Siedlungs- bzw. Verkehrsanlagen zu erwarten sind. Deichrückverlegungen zur Anbindung der Aue und Schaffung von Retentionsraum sollten langfristig geprüft und umgesetzt werden. Die Maßnahmen und Behandlungsgrundsätze für die Fließgewässer-LRT und typischen Fließgewässer-Arten dienen gleichzeitig der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Umsetzung und Förderinstrumente

Die Umsetzung des FFH-MP kann über Rechtliche Regelungen, vorbildliches behördliches Handeln, Förderprogramme, freiwillige Vereinbarungen oder auch Selbstverpflichtungen erfolgen. Es können weitere Planungs- und Umsetzungsinstrumente einbezogen werden, wie z.B. Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie oder Maßnahmen der Flurneuordnung. Einen weiteren wichtigen Baustein bilden freiwillige bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten. Für Landnutzer bzw. Eigentümer ergeben sich aus den Erhaltungszielen für die Schutzobjekte der FFH-Gebiete keine unmittelbaren Erhaltungspflichten. Es gelten jedoch grundsätzlich das Verschlechterungsverbot der FFH-RL sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG. Die rechtlichen Regelungen sind ausführlich in der Langfassung beschrieben.

Landwirtschaft. Betriebe, die in der Förderperiode 2014 – 2020 EU-Direktzahlungen im Rahmen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach der EU-Verordnung EU1307/2013 erhalten wollen, beantragen gleichzeitig die Greeningprämie. Als Voraussetzung sind Vorgaben zur Anbaudiversifizierung im Ackerbau, Erhalt bestehenden Dauergrünlandes und die Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen auf 5 % des Ackerlandes (**Greening-Flächen**) zu erbringen. Zudem unterliegt Dauergrünland innerhalb von FFH-Gebieten ab dem Jahr 2015 einem absoluten Umwandlungs- und Umbruchverbot, außerhalb bedarf die Umwandlung einer Genehmigung. Als Greening-Flächen gelten u.a. Brachen (Stilllegungsflächen), Pufferstreifen entlang von Gewässern, Ufervegetation und Waldrändern, Feldränder sowie Landschaftselemente. Für Bewirtschaftungsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen innerhalb bestimmter Förderkulissen (z.B. Natura 2000-Gebiete, Ameisenbläulings-Habitats etc.) können Betriebe in der Förderperiode 2014 – 2020 Zuwendungen auf der Grundlage der **Natura 2000-Förderung** beantragen. Die Richtlinie gewährt Zuwendungen z.B. für reduzierten Düngereinsatz, angepasste

Mahdtermine, besonders schonende Mähtechnik, eine naturschutzgerechte oder extensive Beweidung. Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) sind im Land Brandenburg im Kulturlandschaftsprogramm **KULAP 2014** gebündelt. Mit Flächennutzern können auch direkte Verträge (**Vertragsnaturschutz**) auf freiwilliger Basis geschlossen werden. Anders als bei AUKM, wo standardisierte Maßnahmen und Vergütungsbeträge beantragt werden, legt die Fachbehörde die Vertragsbedingungen mit den Bewirtschaftern individuell fest.

Gewässerunterhaltung und –entwicklung. Durch die WRRL ist das Land Brandenburg verpflichtet, in allen Gewässern einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand zu erreichen. Zur Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der WRRL können Fördermittel über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern“ beantragt werden. Eine weitere Richtlinie dient der „Naturnahen Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern“. Gegenstand der Richtlinie sind Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, Gutachten und Untersuchungen sowie Maßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen von Fließgewässern (Neubau, Rekonstruktion, Umgestaltung oder Beseitigung von Kleinstauen und Durchlässen, Einbau oder Umbau von Sohlschwellen und Sohlgleiten). Darüber hinaus werden Wasserbaumaßnahmen am Gewässerlauf gefördert z.B. zum Anschluss von Altarmen und zur Schaffung eines gestuften Gewässerprofils für eine Verbesserung des Fließverhaltens.

Wald- und Forstwirtschaft. Mit der „Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ werden die Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft, forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und Maßnahmen zur Waldbrandvorbeugung gefördert. Die Mittel aus der Walderhaltungsabgabe werden zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes eingesetzt. Es können Zuschüsse für Grunderwerb für Aufforstungsmaßnahmen (nur Land), Erstaufforstungen mit standortgerechten Baumarten, Umbau von Reinbeständen und nicht standortgerechten Bestockungen in standortgerechte Mischbestockungen, Waldrandgestaltung bei der Anlage von Erstaufforstungen, sowie Pflege von Waldrändern sowie Rekultivierungen von Flächen mit Landschaftsschäden zum Zwecke der Aufforstung beantragt werden. Für Wiederaufforstungen nach einem Waldbrand gewährt das Land Brandenburg einen Zuschuss zu den Kosten der Wiederbewaldung (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuschüssen zu den Verjüngungskosten bei Waldbrandschäden).

Es ist noch offen, inwieweit die bisherigen Förderinstrumente in der nächsten Förderperiode an die Zielstellungen des „Maßnahmenprogramm Biologische Vielfalt“ angepasst werden.

Ein Programm, das im Privat- und Kommunalwald gezielt die lebensraumtypische Baumartenzusammensetzung, Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtbiotopen und lichten Bereichen im Wald, Erhalt von Biotopbäumen und starkem Totholz als wertvolle Strukturelemente der Wald-LRT fördert, ist in Brandenburg nicht vorhanden.

Umsetzungskonflikte und verbleibendes Konfliktpotenzial

Die Bestände des LRT 6510 auf den Deichen entlang der Neiße sollten vorrangig durch zweimalige Schafbeweidung gepflegt werden. Die bisherige, mehrmalige Mulchmahd ist nicht geeignet, den günstigen EHZ der LRT-Bestände zu bewahren bzw. zu erreichen. Bei den Gesprächen mit Herrn Materne (LUGV, RS6) zeichnete sich jedoch ab, dass eine Deichbeweidung an der Neiße aus verschiedenen Gründen nicht mehr eingeführt wird. Obwohl das LUGV als Unterhaltungspflichtiger nach § 97 BbgWG die Pflege der Deiche und Deichschutzstreifen vorrangig mit Schafen durchführen soll, werden in Brandenburg von den 1.511 Deichkilometern, für die das LUGV zuständig ist, nur 613 Kilometer beweidet (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3387 der FDP-Fraktion, Drucksache 5/8529). Anfang 2014 forderten die brandenburgischen Schäfer die Landespolitik auf, Maßnahmen gegen den drastischen Rückgang der Schafbestände zu ergreifen; u. a. wurde gefordert, dass alle Deiche in Brandenburg prinzipiell für die Beweidung mit Schafen zur Verfügung stehen und die Pflegeverträge eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren haben sollten. Laut Aussage der Landesregierung im April 2014 sind jedoch nicht alle Deiche für die Schafbeweidung geeignet: Auf sehr steilen Böschungen kann die Trittbelastung zu

Erosionsproblemen führen und ältere, unsanierte Deiche sind aufgrund des inhomogenen Deichbaumaterials und der geringeren Stabilität z. T. nur eingeschränkt für die Schafbeweidung nutzbar (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3387 der FDP-Fraktion, Drucksache 5/8529). In den Vorort-Gesprächen mit Schafhaltern an der Neiße wurde deutliches Interesse an einer Deichbeweidung geäußert – es sollte daher unbedingt erneut die Möglichkeit einer zukünftigen Deichbeweidung an der Neiße erörtert werden.

Aktuell entspricht das Pflegeregime des Deichs bei Klein Bademeusel durch Mulchmahd zu ungünstigen Zeitpunkten nicht den Anforderungen des Dunklen Ameisenbläulings. Hier sollte weiter versucht werden, mit der Gewässerunterhaltung eine Bewirtschaftung zumindest des wasserseitigen Deichfußbereichs durch eine frühe und späte Nutzung abzustimmen. Auch eine, auf die Habitatansprüche des Ameisenbläulings ausgerichtete, Bewirtschaftung des Deichvorlandes bei Bademeusel ist durch die fehlende Kombinationsmöglichkeit des Förderprogramms „Ökologischer Landbau“ mit der Maßnahme 812d (Nutzung vor dem 15.6. und nach dem 31.8.) seit 2015 nicht mehr gewährleistet. Zudem besteht keine Möglichkeit eine für den Erhalt ebenfalls günstige mosaikartige Nutzung mit den Programmen der Agrarförderung in Einklang zu bringen. Die Förderung der Nutzung über Vertragsnaturschutz steht ebenfalls noch aus.

Den im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen zur Wald- und Forstbewirtschaftung wurden von Seiten der Forstbehörden grundsätzlich zugestimmt. Da die Landeswaldflächen im FFH-Gebiet als Kampfmittelverdachtsflächen eingestuft werden, ist eine Realisierung der Maßnahmen für die Wald-LRT jedoch nur mittel- bis langfristig möglich. Dies betrifft insbesondere die Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten. Die Beseitigung/Bekämpfung ist einerseits langwierig und teilweise nicht ohne Boden- und Fällarbeiten möglich und andererseits meist nur bei großflächiger Durchführung erfolgversprechend.

Die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit ist ein wesentliches Kriterium für die Erreichung der Erhaltungsziele für die maßgeblichen Schutzobjekte der FFH-Gebiete. Hierzu bedarf es einer großräumigen Betrachtung innerhalb des gesamten Gewässersystems. Die Neiße ist ab Guben stromaufwärts durch zahlreiche Staubawerke (Energiegewinnung) geprägt. Oberstes Ziel für das Gewässersystem sollte eine geringstmögliche Stauhaltung sein. Neben schadfremden Fischauf- und -abstiegsmöglichkeiten sollte auch die Sedimentdurchgängigkeit wiederhergestellt werden. Wo der Rückbau von Stauanlagen nicht durchgeführt werden kann, ist die Errichtung von Fischwanderhilfen zur Verbesserung der Durchgängigkeit erforderlich, z.B. Bau von Fischpässen oder Umgehungsgerinnen. Bei der Wasserkraftnutzung sind jedoch die Möglichkeiten für die Abwärtswanderung, insbesondere für Fische, stark eingeschränkt. Fischabstiege sollten bei der Planung und mittelfristigen Umsetzung von Maßnahmen für den Fischaufstieg soweit wie möglich berücksichtigt werden. Konkrete Planungen des Landes bestehen hierzu noch nicht; auch sind diese Maßnahmen kostenintensiv und mit langwierigen Genehmigungsverfahren verbunden. Des Weiteren sind Abstimmungen und Verhandlungen mit der polnischen Seite notwendig, da die Lausitzer Neiße halbseitig in polnischem Staatsgebiet liegt. Durch den Bau von Ein- und Auslassbauwerken mit Fischtreppe an der Egelneiße hat sich die Situation in Guben verbessert. Inwieweit die Fische die Egelneiße nutzen werden, bleibt abzuwarten.

Des Weiteren müssen die bestehenden Vereinbarungen mit den Wasserkraftanlagenbetreibern überprüft werden. Dabei sind Mindestwasserabflüsse, Stauhöhen, Stauvarianz sowie Spüldauer und –häufigkeit der Staubecken an die Anforderungen für ein naturnahes Fließgewässer, die Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit und einen ausreichenden Sedimenttransport anzupassen.

Auch die Durchgängigkeit der Fließe Buderoser Mühlenfließ / Mutterfließ und Schwarzes Fließ / Altes Mutterfließ sowie ihr Anschluss an die Neiße ist durch (Stau-)Wehre eingeschränkt. Als notwendige Kohärenzmaßnahme (Teil des Gewässerentwicklungskonzeptes Neiße) für den LRT 3260 am Buderoser Mühlenfließ wird der Umbau des Auslaufs am Speicherbecken Krayne angesehen, um die bisherige Nährstoff- und Sedimentfracht in das Buderoser Mühlenfließ zu minimieren. Das Speicherbecken befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes.

Bei der Gewässerentwicklung im Sinne der FFH-RL und der WRRL sollte möglichst der gesamte Lauf der Neiße auch mit der polnischen Seite betrachtet und beplant werden. Abstimmungen zu den aktuellen

Erkenntnissen und Erfordernissen des Hochwasserschutzes und der Hochwasserrisikomanagementplanung sowie der Gewässerunterhaltung wurden begonnen. Insgesamt besteht die Chance, die einzelnen Belange miteinander zu verknüpfen. Es sind auch weiterhin gemeinsame Abstimmungen zwischen Naturschutz, Hochwasserschutz und Gewässerunterhaltung notwendig – es sollte versucht werden, Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL und FFH-RL gemeinsam zu planen und durchzuführen.

In den Ausleitungsstrecken der Kraftwerke, besonders der Posener Schlingen (Neißeinsel Grießen) aber auch bei Groß Gastrose oder in der Neiße bei Forst hat sich ein strukturreiches Fließgewässer des LRT 3270 mit sekundärer Flussaue gebildet, mit Flach- und Steilufern, Bereichen unterschiedlicher Tiefe und Strömung sowie Kies- und Sandbänken. Auf Anlandungen im Bereich der Mittelwasserlinie haben sich Weichholzauwaldgebüsche des LRT 91E0* entwickelt. Aus Hochwasserschutzsicht stellen Sedimentablagerungen und Gehölze ein starkes Abflusshemmnis dar. Das Land hat die Pflicht, Hochwasserabflussprofile freizuhalten. Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens wird aktuell geprüft, wie mit der Sediment- und Gehölzentnahme im Bereich der Posener Schlingen verfahren werden soll. Hierzu wurde auch ein hydraulisches Gutachten erstellt. Es ist dringend notwendig, Alternativen zur Beräumung des Abflussprofils zu prüfen. So ist fraglich, ob für die ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzte Neißeinsel Grießen eine Gewährleistung des Hochwasserabflussprofils HQ100 notwendig ist. Zudem ließe sich eine Aufweitung der Flussprofils auch unter der Vorgabe, dass die Deiche wieder geschlossen werden, durch Uferabflachungen und Vertiefungen des Neißevorlands z.B. durch Flutmulden erhöhen. Parallel müsste dann das Abflussgeschehen am Wehr Grießen angepasst werden. Die vorgeschlagene Variante, bei der die Neißeinsel als Retentionsfläche auch bei schwächeren Hochwassern genutzt wird, stellt aus Sicht der FFH-RL die beste Variante dar. Besonders im Bereich der Neißeinsel Grießen besteht weiterhin Abstimmungsbedarf zwischen den verschiedenen Fachabteilungen und Ebenen der Verwaltungen, der Politik, Interessensvertretern und den Eigentümern und Nutzern der Flächen.

Der Wassertourismus wird voraussichtlich an der Neiße zunehmen. Daher ist mit einer zunehmenden Gefährdung von Brutvögeln im Uferbereich und den Kiesbänken sowie von Fischpopulationen (Jungfische) v.a. bei Niedrigwasser zu rechnen. Erste Gespräche zu einem naturverträglichen Wassertourismus haben stattgefunden. Perspektivisch sind jedoch mittelfristig weitere konkrete Abstimmungen und Regelungen notwendig. Bisher gibt es mit Ausnahme von Guben und dem Mühlgraben in Forst (außerhalb des FFH-Gebietes) keine wassertouristischen Infrastrukturen. Gekennzeichnete (und naturverträgliche) Ein- und Aussteigstellen bzw. Umtragestellen um Wehre fehlen. Ebenso fehlen Vorort Informationen zu Befahrungsregelungen und örtlichen oder zeitlichen Befahrungseinschränkungen z.B. in Ausleitungsstrecken, bei geringen Wasserständen oder während Vogelbrutzeiten.

Gebietsbetreuung

Eine kontinuierliche Gebietsbetreuung spielt eine wichtige Rolle für die langfristige Sicherung der FFH-Gebiete. Schwerpunkte sind Erfassung und Überwachung seltener Lebensräume oder bedrohter Arten, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung der Bevölkerung und Umweltbildung. Wichtig sind vor allem die Vermittlung der Schutzziele und angepasster Verhaltens- und Nutzungsweisen. Eine Gebietsbetreuung besteht aktuell nicht.

Gebietssicherung

Die Teilgebiete „Weinberg Schlagsdorf“ und „Neißehangmoor“ liegen vollständig innerhalb eines LSG; die anderen drei Teilgebiete an der Neiße befinden sich nur anteilig innerhalb eines LSG. Damit sind die LRT und Arten der FFH-RL sowie weitere wertgebende Flächen durch einen nationalen Schutzstatus im Sinne des § 32 Abs. 2 BNatSchG nur teilweise gesichert. Die derzeit bestehenden gesetzlichen Sicherungsmöglichkeiten wie Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG oder Artenschutz nach § 44 BNatSchG stellen keinen ausreichenden Schutz dar. Notwendige Nutzungseinschränkungen oder –vorgaben lassen sich in einem Landschaftsschutzgebiet nicht umsetzen, da die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 5 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Insbesondere zum Erhalt und zur Wiederherstellung eines günstigen EHZes des FFH-Lebensraumtyps 6150 „Magere Flachlandmähwiesen“, der kein nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschütztes Biotop darstellt, sowie vieler FFH-Arten (z.B. Amphibien, Fi-

sche, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bachmuschel) sind dringend spezielle Vorgaben nötig.

Für das Gebiet erfolgte bereits 2005 eine „Vorprüfung zur Sicherung eines günstigen EHZes der LRT und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL in gemeldeten FFH-Gebieten“. Sie empfahl eine Unterschutzstellung nach § 21 BbgNatSchG für die Teilbereiche „Buderoser Mühlenfließ/ Goldwasser“, „Weinberg Schlagsdorf“, „Neiße und Neißeau zwischen Guben und Klein Bademeusel“ und „Neißeangmoor“. Im Rahmen der Managementplanung wurde die Gebietssicherung erneut betrachtet und mit LUGV und MLUL abgestimmt. Aus Sicht des LUGV ist vorerst nur für das Teilgebiet „Neiße und Neißeau zwischen Guben und Klein Bademeusel“ eine weitere Sicherung erforderlich. Die Sicherung als Naturschutzgebiet gemäß Abschnitt 4 BbgNatSchAG und § 22 BNatSchG wurde gemeinsam mit dem südlich angrenzenden FFH-Gebiet „Neißeau“ vorbereitet.

**Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)**

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Tel.: 0331 866-7237
E-Mail: bestellung@mluk.brandenburg.de
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam

Tel.: 0331 97164700
E-Mail: presse@naturschutzfonds.de
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

